



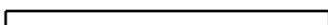
**FEDERATION INTERNATIONALE DE SKI
INTERNATIONAL SKI FEDERATION
INTERNATIONALER SKIVERBAND**

BAND IV

**GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
ABFAHRT
SLALOM
RIESENSLALOM
SUPER-G
PARALLEL-WETTKÄMPFE
KOMBINIERTER ALPINE WETTKÄMPFE**



**INTERNATIONALE
SKIWETTKAMPFORDNUNG**



(IWO)

GENEHMIGT DURCH DEN
42. INTERNATIONALEN SKIKONGRESS, MELBOURNE (AUS)
AUSGABE 2000



Inhaltsverzeichnis

1. Teil

200	Gemeinsame Bestimmungen Für Alle Skiwettkämpfe	1
201	Einteilung und Arten der Wettbewerbe.....	1
202	FIS-Kalenderkonferenz und FIS-Kalender	3
203	Die FIS-Lizenz	3
204	Qualifikation der Wettkämpfer.....	4
205	Verpflichtungen der Wettkämpfer.....	5
206	Förderung UND Werbung	6
207	Werbung und Kommerzielle Markenzeichen.....	7
208	Fernsehen	8
209	Filmrechte.....	9
210	Organisation der Wettbewerbe	10
211	Die Organisation.....	10
212	Versicherung	10
213	Programm.....	11
214	Ausschreibungen.....	11
215	Anmeldungen	12
216	Mannschaftsführersitzungen	12
217	Auslosung.....	12
218	Veröffentlichung der Resultate	13
219	Preise	13
220	Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter	14
221	Ärztliche Untersuchungen und Doping	14
222	Wettkampfausrüstung	15

2. Teil

	Gemeinsame Bestimmungen für die Alpenin Wettbewerbe	16
600	Organisation	17
601	Organisator (Veranstalter)	17
602	Veranstaltungsvertrag	17
603	Organisationskomitee.....	17
604	Der Technische Delegierte (TD).....	27
605	Kurssetzer	30
606	Zulassung/Rechte und Pflichten.....	33
607	Vorläufer.....	33
608	Ausrüstung der Wettkämpfer	34
609	Altersgrenzen	35
610	Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen	36
611	Technische Einrichtungen	36
612	Funktionäre am Start und am Ziel	39

613	Der Start	40
614	Strecke und Wettbewerb	42
615	Das Ziel	43
616	Mikrophone im Start- und Zielraum	44
617	Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate	44
618	Siegerehrung	46
620	Startreihenfolge	46
621	Gruppenauslosung und Startreihenfolge	46
622	Startabstände	48
623	Wiederholung des Wettbewerbs	49
624	Unterbrechung eines Wettbewerbs oder Trainings	50
625	Abbruch eines Wettbewerbs	51
626	Rechtsmittel	51
627	Startverbot	51
628	Strafen	52
629	Disqualifikation	53
630	Sanktionen	53
631	Verfahrensbestimmungen	55
632	Beschwerdekommision	57
640	Proteste	58
641	Arten der Proteste	58
642	Ort der Einreichung	58
643	Fristen der Einreichung	58
644	Form der Proteste	59
645	Legitimation	59
646	Erledigung der Proteste durch die Jury	60
647	Rechtsmittel	60
650	Bestimmungen über die Homologation der Strecken	62
660	Weisungen für die Torrichter	67
661	Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung)	67
662	Bedeutung der Aufgabe der Torrichter	69
663	Auskunfterteilung an Wettkämpfer	69
664	Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens	70
665	Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf	70
666	Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettbewerbs	70
667	Zusätzliche Aufgaben des Torrichters	71
668	Standort des Torrichters	71
669	Anzahl Torrichter	72
670	Unterstützung der Torrichter	72
675	Videokontrolle	73
680	Stangenarten	73

3. Teil

	Besondere Bestimmungen für die einzelnen Disziplinen	73
700	Abfahrt	75
701	Technische Daten	75
702	Die Strecken.....	76
703	Kurssetzung	76
704	Offizielles Training.....	77
705	Gelbe Zonen.....	79
706	Ausführung der Abfahrt	80
707	Sturzhelm	80
800	Slalom	80
801	Technische Daten	80
802	Die Strecken.....	81
803	Kurssetzung	82
804	Besichtigung der Strecke.....	84
805	Start.....	85
806	Durchführung des Slaloms	85
900	Riesenslalom	86
901	Technische Daten	86
902	Die Strecken.....	87
903	Kurssetzung	87
904	Besichtigung der Strecke.....	88
905	Start.....	88
906	Ausführung des Riesenslaloms	88
1000	Super-G	88
1001	Technische Daten	88
1002	Die Strecke.....	89
1003	Kurssetzung	90
1004	Besichtigung der Strecke.....	90
1005	Start.....	90
1006	Ausführung des Super-Gs.....	91
1007	Sturzhelme	91
1008	Gelbe Zonen.....	91
1100	Parallelwettkämpfe	91
1101	Begriff	91
1102	Höhenunterschiede	91
1103	Auswahl und Vorbereitung der Strecke	91
1104	Kurse	92
1105	Abstand zwischen den Kursen	92
1106	Start.....	92
1107	Ziel.....	93
1108	Jury und Kurssetzer.....	93
1109	Zeitmessung.....	93

1110	Abwicklung eines Parallelwettkampfes auf zwei Strecken	94
1111	Kontrolle des Wettbewerbs	95
1112	Disqualifikationen	96
1113	Regeln des Slaloms	96

4. Teil

	Spezielle Reglemente.....	98
1200	Wettbewerbe mit künstlicher Beleuchtung.....	98
1210	Kombinierte Wettbewerbe	98
1220	Mannschaftswettkämpfe.....	99
1240	Internationale Alpine Kinderskiwettkämpfe	100
1250	Rennpunkte.....	101
1260	FIS-Punkte.....	101
1270	Teilnahme an den Wettkämpfen der FIS	102

200 Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe

200.1 Alle im FIS-Kalender aufgeführten Wettbewerbe sind gemäss den FIS-Regeln durchzuführen.

200.2 Organisation und Durchführung

Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Wettbewerbe gelten die dafür vorgesehenen Reglemente und Weisungen.

200.3 Teilnahme

An den im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettbewerben sind die vom nationalen Verband gemeldeten Wettkämpfer mit gültiger FIS-Lizenz aller der FIS angeschlossenen Verbände im Rahmen der jeweils gültigen Quoten teilnahmeberechtigt.

200.4 Spezielle Bewilligungen

Der FIS-Vorstand kann einen nationalen Verband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben aufzustellen, welche andere Massstäbe für die Qualifikation aufweisen - unter der Bedingung, dass sie die Grenzen der bestehenden Reglemente nicht überschreiten.

200.5 Kontrolle

Alle im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettbewerbe müssen durch einen Technischen Delegierten der FIS überwacht werden.

200.6 Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekanntgegebene Disziplinarstrafe, die über einen Wettkämpfer, Funktionär oder Trainer verhängt wurde, wird von der FIS und ihren nationalen Verbänden gegenseitig anerkannt.

201 Einteilung und Arten der Wettbewerbe

201.1 Wettbewerbe mit speziellen Regeln und/oder beschränkter Teilnahme

Die der FIS angeschlossenen Verbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiklubs können Verbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettbewerbe dürfen aber nicht international geschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

201.1.1 Für Wettbewerbe mit speziellen Regeln und / oder beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern kann der FIS-Vorstand spezielle

Bestimmungen beschliessen. Diese sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

201.2 Wettbewerbe mit Nichtmitgliedern

Der FIS-Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen nationalen Verband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Militär usw.) zu Wettbewerben einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.

201.3 Einteilung der Wettbewerbe

201.3.1 Olympische Winterspiele, FIS-Skiweltmeisterschaften und FIS-Junioren-skiweltmeisterschaften.

201.3.2 FIS-Weltcup

201.3.3 FIS-Kontinentalcups

201.3.4 Internationale FIS-Wettbewerbe (FIS-Rennen)

201.3.5 Wettbewerbe mit besonderen Zulassungsbestimmungen

201.3.6 Wettbewerbe mit Nichtmitgliedern

201.4 Arten der Wettbewerbe

Internationale Skiwettkämpfe umfassen:

201.4.1 Nordische Disziplinen

Damen:

Langlauf, Massenlangläufe, Rollski, Nordische Kombination, Skispringen

Herren:

Langlauf, Rollski, Skispringen, Skifliegen, Nordische Kombination, Mannschaftswettkämpfe in Nordischer Kombination, Nordische Kombination mit Rollski, Mannschaftsskispringen, Skispringen auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag, Massenlangläufe.

201.4.2 Alpine Disziplinen

Damen und Herren:

Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G, Parallelwettkämpfe, Alpine Kombinationen

201.4.3 Freestyle-Wettkämpfe

Damen und Herren: Akro, Buckelfahren, Parallelbuckelfahren, Springen, Kombination, neuer Stil (New Style)

201.4.4 Snowboard

Damen und Herren: Slalom, Parallelslalom, Riesenslalom, Parallelriesenslalom, Super-G, Halfpipe, Snowboard Cross, Spezialwettkampf

201.4.5 Telemark

- 201.4.6 Firngleiten
- 201.4.7 Geschwindigkeitswettkämpfe
- 201.4.8 Grasskillauf
- 201.4.9 Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten
- 201.4.10 Kinder-, Masters-, Behindertenwettkämpfe, usw.

202 FIS-Kalenderkonferenz und FIS-Kalender

202.1 Bewerbung und Anmeldung

- 202.1.1 Jeder nationale Skiverband ist berechtigt, sich gemäss den veröffentlichten Bestimmungen für die Durchführung von FIS-Skiweltmeisterschaften für die Durchführung von FIS-Skiweltmeisterschaften zu bewerben .
- 202.1.2 Für die Anmeldung aller übrigen Wettbewerbe gelten die Bestimmungen für die FIS-Kalenderkonferenz, die durch die FIS veröffentlicht werden.
- 202.2 Die FIS-Kalenderkonferenz findet jedes Jahr in den Monaten Mai/Juni statt.
- 202.3 Der FIS-Vorstand veröffentlicht den FIS-Kalender auf dem Internet.

202.4 Organisation von Wettbewerben in andern Ländern

Wettbewerbe, die von anderen nationalen Skiverbänden organisiert werden, können nur mit Genehmigung des nationalen Skiverbandes, in dessen Land die Wettbewerbe durchgeführt werden, im FIS-Kalender aufgenommen werden.

202.5 Kalendergebühren

- 202.5.1 Zusätzlich zum Jahresbeitrag setzt der FIS-Kongress eine Kalendergebühr für jeden im FIS-Kalender aufgeführten Wettbewerb fest.
- 202.5.2 Die Kalendergebühren werden durch die FIS veröffentlicht.

203 Die FIS-Lizenz

- 203.1 Das Lizenzjahr der FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- 203.2 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitze einer FIS-Lizenz sein, die von seinem nationalen Verband ausgestellt worden ist. Eine solche Lizenz gilt für das Lizenzjahr in der nördlichen und südlichen Hemisphäre. Die Gültigkeit

einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder auf einen oder mehrere bestimmte Wettbewerbe beschränkt werden. Die FIS-Lizenz wird nur an Wettkämpfer abgegeben, die die in der jeweils vom FIS-Vorstand beschlossenen Form abgefasste Athletenerklärung eigenhändig unterzeichnet haben. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter mitunterzeichnen.

- 203.3 Ein nationaler Verband darf eine FIS-Lizenz an einen Wettkämpfer nur dann ausstellen, wenn dieser die Athletenerklärung unterschrieben und bei seinem nationalen Verband hinterlegt hat.
- 203.4 Während des Lizenzjahres der FIS darf ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf der FIS nur mit einer von seinem nationalen Verband ausgestellten FIS-Lizenz teilnehmen.
- 203.5 Ein Wettkämpfer muss das Bürgerrecht jenes Landes besitzen, dessen nationaler Verband ihm eine Lizenz ausstellt und dies mit einem gültigen Reisepass beweisen kann.
- 203.5.1 Im Falle von geographischen Enklaven kann der FIS-Vorstand auf Antrag beider betroffenen nationalen Skiverbände Ausnahmen bewilligen.
- 203.5.2 Wettkämpfer, die mehr als eine Staatsbürgerschaft besitzen, sind nur für jenen nationalen Skiverband startberechtigt, in dessen Land sie derzeit ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 203.5.3 Wenn ein Wettkämpfer bereits bisher für einen nationalen Verband internationale Wettbewerbe bestritten hat, darf er im Falle des Wechsels der Staatsbürgerschaft und des nationalen Verbandes für die Dauer von zwölf Monaten ab der Abmeldung vom bisherigen nationalen Verband an keinen internationalen Skiwettkämpfen der FIS teilnehmen und während dieser Zeit auch keine Lizenz eines neuen Verbandes erhalten. Diese Vorschriften gelten auch, wenn ein Wettkämpfer mehr als eine Nationalität besitzt und von seinem gegenwärtig aktuellen Verband zu einem andern wechseln und für diesen starten möchte. Der FIS-Vorstand kann, nach Rücksprache mit den beteiligten Parteien, für berechtigte Fälle Ausnahmen bewilligen.
- 203.5.4 Jeder Wettkämpfer, der seinen nationalen Skiverband wechselt, verliert automatisch seine bisherigen FIS-Punkte.
- 203.5.5 Ein Wettkämpfer, dessen Lizenz eingezogen worden ist, kann eine neue Lizenz erst dann erhalten, wenn er den Nachweis erbracht hat, die ihm auferlegte Sanktion erfüllt zu haben.

204 Qualifikation der Wettkämpfer

- 204.1 Ein nationaler Verband darf einem Wettkämpfer keine Lizenz ausstellen, wenn er

- 204.1.1 sich ungebührlich oder unsportlich benimmt oder benommen hat oder den medizinischen Kodex der FIS nicht respektiert hat,
- 204.1.2 für die Teilnahme an einem Wettbewerb regelwidrig direkt oder indirekt Geld annimmt oder angenommen hat,
- 204.1.3 einen Preis von grösserem Wert als durch Artikel 219 festgelegt annimmt oder angenommen hat,
- 204.1.4 die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen wenn der betreffende nationale Skiverband - oder dessen Pool - hierfür einen Vertrag betreffend Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat,
- 204.1.5 bewusst mit einem laut FIS-Regeln nicht qualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, ausser wenn
 - 204.1.5.1 der betreffende Wettbewerb vom FIS-Vorstand genehmigt, von der FIS direkt oder von einem nationalen Skiverband kontrolliert und der Wettbewerb als "offen" ausgeschrieben worden ist,
- 204.1.6 wer die Athletenerklärung nicht unterschrieben hat.
- 204.2 Mit der Ausstellung einer Lizenz und der Anmeldung bestätigt der nationale Verband, dass für den Wettkämpfer für Training und Wettbewerb eine gültige und ausreichende Unfallversicherung besteht. Er übernimmt dafür die volle Verantwortung.

205 Verpflichtungen der Wettkämpfer

- 205.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Bestimmungen der IWO genau zu informieren und ausserdem Weisungen des Organisationskomitees und der Jury Folge zu leisten.
- 205.2 Wettkämpfer, die unter Einfluss von Dopingmitteln stehen, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.
- 205.3 Wettkämpfer müssen die Wettkampfregeln und Weisungen der Jury befolgen.
- 205.4 Wettkämpfer, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis inklusive Preisgeld.
In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen dem richtigen Preisgewinner zugewiesenen Platz auf dem Podium einnehmen.
- 205.5 Wettkämpfer haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen und dem Publikum korrekt und sportlich zu benehmen.

205.6 Unterstützung der Wettkämpfer

- 205.6.1 Während der Vorbereitungsperiode, deren Länge von Fall zu Fall vom FIS-Vorstand bestimmt wird, und während der tatsächlichen Wettkampfperiode darf ein Wettkämpfer erhalten:
- 205.6.2 volle Entschädigung für Reisen nach Trainings- und Wettkampforten per Bahn, Flugzeug, Auto oder mit anderen Transportmitteln,
- 205.6.3 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettbewerbs,
- 205.6.4 Taschengeld,
- 205.6.5 Entschädigung für Verdienstausschluss gemäss den Beschlüssen seines nationalen Skiverbandes,
- 205.6.6 soziale Sicherheit einschliesslich Versicherung, die auch Unfall oder Krankheit in Verbindung mit dem Training oder dem Wettbewerb deckt,
- 205.6.7 Stipendien
- 205.7 Ein nationaler Skiverband darf Fonds reservieren, um künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Skisport sicherzustellen.
Der Wettkämpfer hat keine Ansprüche an diesen Fonds, dessen Mittel nur nach Beurteilung seines nationalen Skiverbandes verteilt werden können.

206 Förderung und Werbung

- 206.1 Ein nationaler Skiverband oder dessen Pool kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschliessen betreffend Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist.
Die Herstellung und Vertreibung von Werbemitteln, auf welchen FIS-Wettkämpfer gemeinsam mit Sportlern abgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOK nicht entsprechen, ist untersagt.
Jede Art von Werbung mit/oder auf Wettkämpfern mit Alkohol- oder Nikotinprodukten sowie Drogen (Narkotika) ist untersagt.
- 206.2 Jede Entschädigung gemäss solchen Verträgen darf ausschliesslich an den nationalen Skiverband oder dessen Pool gehen, der diese Entschädigungen im Namen des Wettkämpfers entsprechend den jeweiligen Vorschriften des nationalen Verbandes erhält und verwaltet. Kein Wettkämpfer darf direkt einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, ausser dem, der unter Art. 205.6 aufgeführt ist. Die FIS kann jederzeit eine Kopie eines solchen Vertrages anfordern.

- 206.3 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art. 207 halten.
- 206.4 Ist ein Wettkämpfer Angestellter einer Firma, die Lieferant ist, so muss jede materielle Zuwendung, die der Wettkämpfer vom Lieferanten für seine Dienste oder im Rahmen seiner Anstellung erhält, den allgemeinen Bestimmungen für Lohn, Gehalt und Entschädigung im betreffenden Beruf entsprechen.
- 206.5 Der Wettkämpfer darf keinen oder beide Skis oder das Snowboard abschnallen, bevor er die vom Organisator anzubringende rote Linie im Zielraum überfahren hat.
- 206.6 Bei FIS-Skiweltmeisterschaften und allen Veranstaltungen des FIS-Kalenders ist ein Mitnehmen der Ski durch Wettkämpfer zu offiziellen Zeremonien mit Hymnen und/oder Fahnenaufzug nicht gestattet. Ein Halten der Ski / Snowboard auf dem Siegespodest vor und nach den Zeremonien zum Zweck von Presse- und Fotoaufnahmen usw. ist jedoch statthaft. Eine inoffizielle Siegerpräsentation auch vor Ablauf der Protestzeit ist auf Risiko des Organisators gestattet. Während dieser inoffiziellen Siegerpräsentation muss der Wettkämpfer die Startnummer sichtbar tragen.
- 206.7 Mannschaftsbekleidung bei FIS-Weltcuprennen und FIS-Skiweltmeisterschaften**
Im FIS-Weltcup und an den FIS-Skiweltmeisterschaften darf nur die Mannschaftsbekleidung, die den FIS-Regeln für Förderung und Werbung entspricht und vom nationalen Verband mit den entsprechenden anerkannten und zugelassenen Werbe- und Markenzeichen abgegeben wird, getragen werden.
Obszöne Namen und/oder Symbole auf Wettkampfkleidung sind verboten.
- 207 Werbung und Kommerzielle Markenzeichen**
Die technischen Bestimmungen über Grösse, Form und Platzierung von kommerziellen Markenzeichen werden jeweils im Frühjahr durch den FIS-Vorstand für die folgende Wettkampfsaison festgelegt und durch die FIS veröffentlicht.
- 207.1 Die Reglemente betreffend Werbung und Werbeflächen auf der Ausrüstung sind einzuhalten.
- 207.2 Einem Wettkämpfer, der diese Bestimmungen verletzt, ist der FIS zu melden.
- 207.3 Wenn ein nationaler Verband dieses Reglement nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers sofort einziehen. Der fragliche

Wettkämpfer und/oder sein nationaler Verband hat das Recht, sich zu verteidigen, bevor ein endgültiger Entscheid getroffen wird.

- 207.4 Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, kann dieser seinem nationalen Verband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen. Falls der Wettkämpfer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Wettkämpfer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.
- 207.5 Das Qualifikationskomitee beurteilt, ob und inwieweit die Regeln betreffend Qualifikation der Wettkämpfer, Förderung und Werbung, Unterstützung der Wettkämpfer verletzt worden sind. Diese Beurteilung ist der FIS mitzuteilen.
- 207.6 In allen Wettbewerben des FIS-Kalenders (speziell für die FIS-Weltcups) müssen die "FIS-Werberichtlinien" in Bezug auf die Werbemöglichkeiten im Wettkampf-, respektive Fernsehbereich eingehalten werden. Diese vom FIS-Vorstand festgelegten "FIS-Werberichtlinien" sind ein integrierender Bestandteil des FIS-Vertrages mit Cup-Organisatoren.

208 Fernsehen

208.1 Rechte der nationalen Mitgliederverbände

Jeder der FIS angeschlossene nationale Skiverband und nur dieser ist berechtigt, Abkommen abzuschliessen, welche Fernsehübertragungen von internationalen Skiveranstaltungen betreffen, die der Verband in seinem Land organisiert.

Solche Abkommen sind nach Rücksprache mit der FIS vorzubereiten und sollen die Interessen des Skisports, des Snowboarding und der nationalen Skiverbände wahrnehmen.

Dies betrifft den Sendebereich im eigenen Land wie auch für Weitergabe in Sendebereiche anderer Länder (Übertragungsrechte).

Ausgenommen sind Olympische Winterspiele und Skiweltmeisterschaften, die dem IOK beziehungsweise der FIS gehören.

208.2 Bestmögliche und weitgehende Publizierung durch hochwertige TV-Produktion

Beim Abschluss von Abkommen basierend auf dem Art. 208.1 mit einer Fernsehanstalt oder Agentur ist in Bezug auf Produktionsqualität und TV-Ausstrahlung bei allen Ski- und Snowboardveranstaltungen des FIS-Kalenders - speziell für FIS-Weltcupwettkämpfe - zu beachten:

- Eine qualitativ hochwertige und optimale Produktion eines TV-Signals, in dem der Sport im Mittelpunkt steht
- Eine entsprechende Berücksichtigung und Präsenz der Werbung bzw. Eventsponsoren
- Wo es durch landläufige Marktbedingungen für die Disziplin und die Bedeutung der FIS-Wettkampfsreihe angebracht ist, Produktion des

gesamten Bewerbes für eine "Live"-Ausstrahlung - d.h. alle Wettkämpfer und weltweite Versorgung ("a world feed")

- Übertragung auf bestmöglichen TV-Kanälen mit grösstem Potential an Zuschauerpublizität basierend auf Grösse oder Bevölkerungsstatistiken
- Eine TV-"Live"-Ausstrahlungsgarantie mindestens im jeweiligen Veranstalterland und den meist interessierten Nationen
- Die Live-Übertragung muss das offizielle FIS-Logo, Zeitangaben, Data-Übersichten und Ergebnisse sowie Grafiken beinhalten und mit einem internationalen Ton unterlegt sein.

208.3 Kontrolle durch den FIS-Vorstand

Der FIS-Vorstand übt die Kontrolle darüber aus, dass sich jeder nationale Verband und jeder Organisator an die in Art. 208.2 erklärten Grundsätze hält. Abkommen oder einzelne Bestimmungen daraus, die die Interessen der FIS, eines nationalen Mitgliedsverbandes oder dessen Organizers beeinträchtigen, sind vom FIS-Vorstand entsprechend zu qualifizieren.

208.4 Olympische Winterspiele, FIS-Skiweltmeisterschaften

Alle TV-Rechte der Olympischen Winterspiele und FIS-Skiweltmeisterschaften gehören dem IOK bzw. der FIS.

208.5 Verträge

Kosten für die Überlassung des Basissignals (Originalbild und -ton ohne Kommentar) und Provisionen sind zwischen der übernehmenden Fernsehgesellschaft und derjenigen, die die Übertragungsrechte gekauft hat, abzusprechen.

208.6 Kurzberichte

Fernsehberichte und -informationen, welche nicht länger als drei Minuten dauern, fallen nicht unter die vorgenannten Bestimmungen. Solche Berichte sollen wenn möglich von der produzierenden Gesellschaft hergestellt und den andern TV-Gesellschaften zur Verfügung gestellt werden, dies allerdings unter der Bedingung, dass solche Berichte nicht ausgestrahlt werden dürfen bevor jene TV-Gesellschaft, die die Übertragungsrechte erworben hat, den Wettbewerb gezeigt hat und in keinem Fall später als nach 72 Stunden nach Beendigung des Wettbewerbs.

Um diese Regel besser durchzusetzen, werden nur Vertreter jener Gesellschaften, die die Rechte erworben haben, in die entsprechenden Medienbereiche zugelassen.

209 Filmrechte

Abkommen zwischen Filmproduzenten und den Organisatoren von FIS-Skiweltmeisterschaften oder internationalen Wettbewerben über Filmberichte von diesen Wettbewerben müssen vom FIS-Vorstand genehmigt werden, sofern die Filme aus kommerziellen Gründen auch in anderen Ländern gezeigt werden sollen.

210 Organisation der Wettbewerbe

211 Die Organisation

211.1 Der Organisator

211.1.1 Organisator eines FIS-Wettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Wettbewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt.

211.1.2 Sofern nicht der nationale Verband selbst als Organisator auftritt, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Verein zum Organisator zu ernennen.

211.1.3 Der Organisator muss gewährleisten, dass akkreditierte Personen die Vorschriften betreffend die Wettkampfregeln und Jurybeschlüsse anerkennen und verpflichtet sich in FIS-Weltcuprennen, dies von all jenen Personen, die keine gültige FIS-Saisonakkreditierung haben, mit deren Unterschrift belegen zu lassen.

211.2 Das Organisationskomitee

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen oder juristischen Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte und Pflichten des Organisators.

211.3 Organisatoren, welche Wettbewerbe für nicht gemäss Art. 203 - 204 qualifizierte Teilnehmer organisieren, ist als Verletzung der Internationalen Skiwettkampfregeln zu beurteilen. Der FIS-Vorstand hat gegen einen solchen Organisator entsprechende Massnahmen zu verhängen.

212 Versicherung

212.1 Der Organisator muss für alle Mitglieder des Organisationskomitees eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Die FIS ihrerseits deckt ihre Angestellten und entsandten Funktionäre, die nicht dem Organisationskomitee angehören, während deren Einsätzen für die FIS mit einer Haftpflichtversicherung.

212.2 Der Organisator muss vor dem ersten Trainingstag bzw. Wettbewerb im Besitz eines von einem anerkannten Versicherungsunternehmen ausgestellten Deckungsbriefes sein. Er muss diesen dem Technischen Delegierten vorweisen können. Für die Mitglieder des Organisationskomitees und das Komitee selbst ist ein Haftpflichtrisiko zu versichern. Die Deckungssumme beträgt mindestens CHF 1 Mio. Dieser Betrag kann durch Spezialreglemente (WC usw.) erhöht werden.

212.3 Der Internationale Skiverband ist berechtigt, bei Fehlen eines entsprechenden Deckungsbriefes die Durchführung einer Veranstaltung trotzdem auf ihre Verantwortung zu erlauben.

- 212.4 Alle Wettkämpfer, die an FIS-Bewerben teilnehmen, müssen über eine ausreichende Unfallversicherung verfügen, durch die in angemessenem Ausmass Unfall-, Berge- und Transportkosten unter Einschluss des Rennrisikos gedeckt sind. Die nationalen Verbände sind für den entsprechenden Versicherungsschutz der von ihnen gemeldeten und entsandten Wettkämpfer verantwortlich.
Die jeweilige Versicherungsdeckung müssen ein nationaler Verband oder dessen Wettkämpfer auf Verlangen der FIS oder eines ihrer Vertreter bzw. des jeweiligen Organisationskomitees jederzeit nachweisen können.

213 Programm

Für jeden im FIS-Kalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisator ein Programm herauszugeben, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

- 213.1 Bezeichnung und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampfstrecke(n) und bestmögliche Erreichbarkeit,
- 213.2 Technische Angaben über die einzelnen Disziplinen und Teilnahmebedingungen,
- 213.3 Namen der wichtigsten Funktionäre,
- 213.4 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung,
- 213.5 Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten,
- 213.6 Ort des offiziellen Anschlagbrettes,
- 213.7 Zeit und Ort der Preisverteilung,
- 213.8 Anmeldefrist und genaue Adresse, einschliesslich Telefon-, Telefaxnummern und E-Mail-Adresse.

214 Ausschreibungen

- 214.1 Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu erlassen. Sie hat die Angaben gemäss Art. 213 zu enthalten.
- 214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine Verminderung der Teilnehmerzahl ist gemäss Art. 201.1 möglich; sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.
- 214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettbewerben müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon, E-Mail oder Telefax der FIS, den eingeladenen bzw. angemeldeten Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden. Vorverlegungen müssen von der FIS genehmigt werden.

215 Anmeldungen

- 215.1 Für alle Wettbewerbe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind.
Die Anmeldung muss mindestens 24 Stunden vor der Auslosung beim Veranstalter sein.
- 215.2 Es ist den nationalen Verbänden untersagt, dieselben Wettkämpfer gleichzeitig für mehr als einen Wettbewerb, die am gleichen Datum vorgesehen sind, anzumelden.
- 215.3 Für Meldungen zu internationalen Wettbewerben sind nur die nationalen Verbände zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten:
- 215.3.1 Code, Familienname, Vorname, Geburtsjahr und nationalen Verband,
- 215.3.2 genaue Angaben, für welche Disziplinen die Anmeldung bestimmt ist.
- 215.4 Für die Meldungen zu FIS-Skiweltmeisterschaften siehe Bestimmungen für die Durchführung von FIS-Skiweltmeisterschaften.
- 215.5 Mit der Anmeldung eines Wettkämpfers durch den nationalen Verband entsteht auf der Grundlage der abgegebenen Lizenzklärung samt Athletenerklärung ein Vertragsverhältnis nur zwischen Wettkämpfer und Organisation.

216 Mannschaftsführersitzungen

- 216.1 Die Zeit der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle weiteren Sitzungen sind den Mannschaftsführern an der ersten Sitzung bekanntzugeben. Ad-hoc-Zusammenkünfte sind so bald als möglich anzukündigen.
- 216.2 Für die Meinungsbildung bei den Mannschaftsführersitzungen ist eine Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Nation nicht gestattet.
- 216.3 Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäss Quoten zu akkreditieren.
- 216.4 Die Mannschaftsführer und Trainer müssen die Vorschriften der IWO und die Beschlüsse der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich verhalten.

217 Auslosung

- 217.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettbewerb und jede Disziplin nach eigener Formel durch Auslosung oder/und Punkte bestimmt.

- 217.2 Die von einem nationalen Verband angemeldeten Wettkämpfer werden nur unter der Voraussetzung ausgelost, dass die Anmeldungen in der vom Organisator vorgesehenen Frist schriftlich eingegangen sind.
- 217.3 Wenn ein Wettkämpfer bei der Mannschaftsführersitzung nicht durch einen Trainer oder Mannschaftsführer vertreten ist, muss die Teilnahme, um ausgelost zu werden, bis zum Beginn der Sitzung durch Telefon, Telegramm, E-Mail oder Telefax dem Organisator bestätigt werden.
- 217.4 Wenn ein bei der Auslosung bestätigter Wettkämpfer beim Wettbewerb nicht anwesend ist, muss der TD in seinem Bericht den oder die Wettkämpfer melden, wenn möglich mit der Begründung der Abwesenheit.
- 217.5 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Nationen einzuladen.
- 217.6 Wenn ein Wettbewerb um mindestens einen Tag verschoben wird, muss die Auslosung neu durchgeführt werden.

218 Veröffentlichung der Resultate

- 218.1 Die inoffiziellen und offiziellen Ranglisten werden gemäss den Reglementen der einzelnen Disziplinen veröffentlicht.
- 218.2 Die bei allen FIS-Wettbewerben erstellten Daten und Zeiten sind ausschliesslicher Besitz der FIS. Die nationalen Skiverbände bzw. deren Organisatoren dürfen diese Daten für ihre eigenen Veröffentlichungen verwenden, während die Veröffentlichung der Daten und Zeiten auf ihrer Webseite den Bedingungen der FIS-Internetbestimmungen unterliegen. Die Rechte für Zeiten und Daten dürfen nicht verkauft oder an Dritte weitergegeben werden.

219 Preise

- 219.1 Die detaillierten Bestimmungen über Preisgelder werden durch die FIS veröffentlicht. Preise werden in Form von Erinnerungsgegenständen, Urkunden, Checks oder Bargeld abgegeben. Preise für Rekorde sind verboten.
Der FIS-Vorstand entscheidet jeweils im Herbst über die Mindest- bzw. Maximalhöhen des Preisgeldes ungefähr anderthalb Jahre vor Beginn der Wettkampfsaison.
Die Organisatoren haben die Höhe der Beträge jeweils bis 15. Oktober der FIS mitzuteilen.
- 219.2 Zwei oder mehr Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang platziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden, die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettbewerbes ist nicht gestattet.

219.3 Alle Preise sind spätestens bis am letzten Tag eines Wettbewerbes oder einer Veranstaltung abzugeben.

220 Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter

Grundsätzlich gelten diese Regeln für alle Disziplinen, mit Berücksichtigung der Spezialbestimmungen.

220.1 Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Firmenvertretern, Ausrüstern und Serviceleuten ausstatten, die für den betreffenden Wettbewerb akkreditiert sind.

220.2 Es ist sowohl den Firmenvertretern und Ausrüstern als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb vom Wettkampfgelände Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen, die nicht dem Art. 207 entsprechen.

220.3 Akkreditiert sind Servicepersonen und Ausrüster, die von der FIS mit der offiziellen FIS-Akkreditierung ausgestattet sind und in der betreffenden Veranstaltung eine Funktion ausüben. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Organisators, weitere Firmenvertreter oder für sie wichtige Personen zu akkreditieren.

220.4 Alle akkreditierten Servicepersonen und Ausrüster, die entweder mit der offiziellen FIS-Akkreditierung oder mit einem speziellen Ausweis für "Piste" oder "Schanze" vom Veranstalter ausgestattet sind, haben Zutritt zu den Pisten oder Schanzen (gemäß speziellen Regeln der Disziplinen).

220.5 Es bestehen daher verschiedene Akkreditierungen:

220.5.1 Technische Delegierte, die Jury und die in Art 220.3 erwähnten Personen mit deutlich sichtbarem Ausweis, denen der Zutritt zu den Pisten oder Schanzen erlaubt ist.

220.5.2 Servicepersonen, die in die Mannschaften aufgenommen sind. Diese haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum am Ziel. Sie haben jedoch keinen Zutritt zu den Pisten und Schanzen.

220.5.3 Akkreditierung von Vertretern der Firmen, nach Ermessen der Organisatoren, ohne Armbinde und ohne Zutritt für die Pisten und Vorräume.

221 Ärztliche Untersuchungen und Doping

221.1 Die nationalen Verbände sind für den renntauglichen Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich. Alle Athleten beider Geschlechter müssen sich einer umfassenden medizinischen Beurteilung ihres Gesundheitszustandes unterziehen. Diese Beurteilung ist innerhalb der Nation des Athleten durchzuführen.

- 221.2 Auf Verlangen des Medizinischen Komitees oder eines seiner Vertreter müssen sich die Wettkämpfer vor oder nach dem Wettbewerb einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.
- 221.3 Doping ist verboten. Jegliches Vergehen gegen diese Regeln wird bestraft.
- 221.4 Geschlecht des Athleten**
Bei Verdacht oder Protest betreffend des Geschlechts des Athleten ist die FIS verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Geschlechtsbestimmung des Athleten zu veranlassen.
- 222 Wettkampfausrüstung**
- 222.1 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS-Wettbewerb nur mit einer den FIS-Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen. Ein Wettkämpfer ist für die von ihm verwendete Ausrüstung (Ski, Snowboard, Bindung, Schuhe, Anzug usw.) selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet zu überprüfen, ob die von ihm verwendete Ausrüstung den Bestimmungen der FIS und den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entspricht und funktionstauglich ist.
- 222.2 Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettbewerb benützt, einschliesslich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.
- 222.3 Sämtliche neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung müssen grundsätzlich durch die FIS genehmigt werden.
Für die Genehmigung neuer technischer Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung möglicherweise nicht bekannte Gefahren für die Gesundheit oder ein erhöhtes Unfallrisiko enthalten, übernimmt die FIS keine Verantwortung.
- 222.4 Neue Entwicklungen sind bis spätestens 1. Mai für die nachfolgende Saison bei der FIS anzumelden. Neue Entwicklungen können im ersten Jahr lediglich provisorisch für die Dauer der nachfolgenden Saison genehmigt werden und sind vor der darauffolgenden Wettkampfsaison definitiv zu bestätigen.
- 222.5 Das Komitee für Wettkampfausrüstung veröffentlicht nach Genehmigung durch den FIS-Vorstand Ausführungsbestimmungen (Definitionen resp. Beschreibungen der zugelassenen Ausrüstungsgegenstände). Grundsätzlich auszuschliessen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche die Leistung der Wettkämpfer verändern und/oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen der Leistungsmängel darstellen sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer gesundheitsschädlich ist oder eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringt.

222.6

Kontrollen

Vor und während der Wettkampfsaison oder bei Eingang von Protesten beim Technischen Delegierten der betreffenden Wettbewerbe können Kontrollen durch Mitglieder des Komitees für Wettkampfausrüstung durchgeführt werden. Besteht ein begründeter Verdacht auf Übertretung der Vorschriften, werden die betreffenden Ausrüstungsgegenstände durch die Kontrolleure oder den Technischen Delegierten unverzüglich in Anwesenheit von Zeugen konfisziert und versiegelt an die FIS geschickt, das die Ausrüstungsgegenstände bei einer öffentlich anerkannten Institution einer letzten Prüfung unterzieht. Bei Protesten gegen Wettkampfausrüstungsgegenstände hat die den Protest verlierende Partei die Untersuchungskosten zu bezahlen.

Gemeinsame Bestimmungen für die Alpinen Wettbewerbe

Für die technische Durchführung der Olympischen Winterspiele und FIS-Skiweltmeisterschaften (Alpine Disziplinen) gilt, sofern in der IWO nicht geregelt, das Reglement des Alpinen FIS-Weltcups.

600 Organisation

601 Organisator (Veranstalter)

601.1 Organisator eines FIS-Wettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Bewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt.

601.2 Sofern nicht der nationale Verband selbst der Organisator ist, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Verein zum Organisator zu ernennen.

602 Veranstaltungsvertrag

602.1 Rennorganisator ernannt

Für den Fall, dass der nationale Verband einen Rennorganisator ernannt, hat dies in der Weise zu erfolgen, dass ein von der FIS genehmigter Vertrag abgeschlossen wird.

602.2 Kein Rennorganisator ernannt

Für den Fall, dass der nationale Verband keinen Rennorganisator ernannt, hat er mit der FIS einen Vertrag abzuschließen.

603 Organisationskomitee

603.1 Zusammensetzung

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen und juristische Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte und Pflichten des Organisators.

603.2 Entsendung durch den Internationalen Skiverband

Der Internationale Skiverband entsendet für alle Wettbewerbe den Technischen Delegierten.

- 603.2.1 *Für WC-Rennen*
- den Schiedsrichter (Chief-Race-Direktor) und
 - den Schiedsrichter-Assistenten (Race-Direktor) für Abfahrten und Super-Gs
- 603.2.2 *Für alle übrigen Wettbewerbe ernennt der Technische Delegierte*
- den Schiedsrichter
 - für Abfahrten und Super-Gs den Schiedsrichter-Assistenten
- 603.2.3 Durch die Entsendung bzw. Ernennung werden die vorgenannten Personen Mitglieder des Organisationskomitees.
- 603.3 Vom Organisator entsendet**
- Der Organisator entsendet alle anderen Mitglieder des Organisationskomitees. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt das Komitee nach aussen, leitet deren Sitzungen und entscheidet über alle Fragen, die nicht anderen Personen oder Personengruppen vorbehalten sind. Er arbeitet vor, während und nach dem Wettbewerb eng mit dem Internationalen Skiverband und dessen entsandten Funktionären zusammen. Er nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind.
- 603.3.1 *Rennleiter*
- Der Rennleiter leitet alle Vorbereitungsarbeiten und überwacht die Tätigkeit sämtlicher Funktionäre im technischen Bereich. Er beruft diese zur Besprechung technischer Fragen ein und leitet in der Regel nach Absprache mit dem TD die Mannschaftsführersitzung.
- 603.3.2 *Pistenchef (Abschnittsleiter)*
- Der Pistenchef hat für die Vorbereitung der Wettkampfstrecken gemäss Weisungen und Beschlüssen der Jury zu sorgen. Er hat mit den Schneesverhältnissen der betreffenden Gegend vertraut zu sein.
- 603.3.3 *Startrichter*
- Der Startrichter muss sich während allen Trainings und während des Wettbewerbs am Start aufhalten.
- Er hat zu überwachen, dass die Vorschriften für den Start und die Startorganisation richtig befolgt werden.
 - Er stellt allfällige Verspätungen und Fehlstarts fest.
 - Er meldet dem Schiedsrichter die Namen der Wettkämpfer, die nicht am Start erschienen sind, einen Fehlstart gemacht oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben und meldet allfällige Verstösse gegen die Ausrüstungsbestimmungen.
- 603.3.4 *Zielrichter*
- Der Zielrichter muss sich während allen Trainings und des Wettbewerbs am Ziel aufhalten.
- Er hat zu überwachen, dass alle Vorschriften für die Zielorganisation und des Zielein- und -auslaufes richtig befolgt werden.
 - Er überwacht den Kontrollposten am Ziel, die Zeitmessung und den Absperrdienst.

- Er muss in der Lage sein, sich jederzeit mit dem Start in Verbindung zu setzen.

603.3.5 *Chef der Torrichter*

Der Chef der Torrichter organisiert den Einsatz der Torrichter. Er leitet und überwacht deren Tätigkeit. Er weist jedem Torrichter seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu. Nach dem 1. Lauf und am Schluss des Wettbewerbs hat er die Kontrollkarten zur Ablieferung an den Schiedsrichter einzusammeln.

Er hat zu gegebener Zeit jedem Torrichter das von ihm benötigte Material (Kontrollkarte, Bleistift, Startliste usw.) zu übergeben und ihn zur Hilfeleistung anzuweisen, sei es, um den Abstand zu den Zuschauern aufrechtzuerhalten, oder sei es, um die Piste wiederherzurichten usw. Er hat darüber zu wachen, dass die Nummerierung und Bezeichnung der Tore rechtzeitig erfolgt.

603.3.6 *Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen*

Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und am Ziel, einschliesslich Zeitmessung und Rechnungswesen, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände. Unter seiner Leitung arbeiten:

- der Starter,
- der Hilfsstarter,
- der Protokollführer,
- der Zeitnehmerchef,
- der Hilfszeitnehmer,
- der Kontrollposten am Ziel sowie
- der Chef des Rechnungsbüros mit seinen Mitarbeitern.

603.3.7 *Wettkampfsekretär*

Dem Wettkampfsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettbewerbe und unter anderem die Vorbereitung der Verlosung. Er sorgt dafür, dass die offiziellen Ranglisten die gemäss Art. 617.3.4 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Sitzungen der technischen Funktionäre sowie der Jury und Mannschaftsführer.

Im Besonderen trifft er die nötigen Massnahmen, damit alle Formulare für Start, Ziel, Zeitmessung, Rechnungswesen und Kontrolle der Tore wohlvorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktionären übergeben werden.

Er nimmt Proteste zuhanden der zuständigen Instanzen entgegen. Er erleichtert ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate und sorgt dafür, dass diese so rasch als möglich nach Schluss des Wettbewerbs vervielfältigt werden.

603.3.8 *Chef des Ordnungsdienstes*

Der Chef des Ordnungsdienstes hat die erforderlichen Absperrmassnahmen zu treffen, um die Zuschauer von der Wettkampfstrecke fernzuhalten. Es ist ausreichendes Personal nach einem genauen Plan einzusetzen. Es soll darauf geachtet werden, dass

hinter den Abschränkungen genügend Platz für ein Zirkulieren der Zuschauer vorhanden ist.

603.3.9

Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes

Der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes ist für einen hinreichenden Rettungsdienst und ärztliche Hilfe während der offiziellen Trainingszeiten und des Wettbewerbs verantwortlich.

Er hat ferner Räumlichkeiten einzurichten, in welchen verletzte Wettkämpfer untergebracht werden können.

Der Wettkampfarzt und die Mannschaftsärzte treffen sich vor Beginn des offiziellen Trainings, um die Einsätze zu koordinieren und abzusprechen.

Während der Trainings und des Wettbewerbs muss der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes mit seinen Hilfskräften in telefonischer oder drahtloser Verbindung stehen. Vor dem Training hat er mit dem Rennleiter seine Einsätze zu koordinieren.

Ein Arzt, möglichst ein guter Skifahrer, sollte sich am Start für jegliches Eingreifen bereithalten. Er muss mit der Jury und den Mitgliedern des Rettungsdienstes in Verbindung stehen. Diese Aufgabe kann einem Mannschaftsarzt übertragen werden.

603.3.10

Chef für Material und technische Aufbauten

Dem Chef für Material obliegt die Bereitstellung der gesamten Geräte und allfälliger Hilfsmittel für die Vorbereitung und den Unterhalt der Strecken, für die Durchführung der Wettbewerbe und das Meldewesen, sofern diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Funktionär übertragen worden ist.

603.3.11

Pressechef

Dem Pressechef obliegt die Betreuung und Information der Zeitungsberichterstatter, Fotografen, Fernseh- und Radioreporter gemäss den Weisungen des Organisationskomitees.

603.3.12

Weitere Funktionäre des Organisationskomitees (mit Funktionsbeschreibung)

- Chef für Finanzen
- Chef für Quartiere und Verpflegung
- Chef für Zeremonien

Der Organisator ist berechtigt, weitere Funktionäre in das Organisationskomitee zu ernennen.

603.4

Jury

Zur technischen Durchführung des Wettbewerbs innerhalb der abgesperrten Wettkampfzone ist die Jury verantwortlich, die sich aus folgenden Mitgliedern des Organisationskomitees zusammensetzt (OWG, WSC, WC: Siehe WC-Reglement):

- dem Technischen Delegierten,
- dem Schiedsrichter,
- dem Rennleiter,
- dem Schiedsrichter-Assistenten für Abfahrten und Super-Gs.
- Startrichter (OWG und WSC)
- Zielrichter (OWG und WSC)

- 603.4.1 *Bestellung der Jury bei Olympischen Winterspielen und FIS-Skiweltmeisterschaften*
- 603.4.1.1 *Der FIS-Vorstand ernennt:*
- den Technischen Delegierten,
 - den Schiedsrichter,
 - den Schiedsrichter-Assistenten
 - den Startrichter und
 - den Zielrichter.
- 603.4.1.2 Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte schlägt dem Alpin-Komitee qualifizierte TDs als Mitglieder der Jury vor. Dieses wiederum leitet die eingegangenen Vorschläge zur Genehmigung an den FIS-Vorstand weiter.
Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen Inhaber einer gültigen Lizenz als Technischer Delegierter der FIS sein.
Um als TD bei Olympischen Winterspielen und FIS-Skiweltmeisterschaften eingesetzt werden zu können, muss ein TD ausserdem Mitglied eines alpinen technischen Komitees der FIS sein.
- 603.4.1.3 Der organisierende nationalen Verband delegiert den Rennleiter.
- 603.4.1.4 Der Jury für die Damenwettbewerbe muss mindestens eine Dame angehören.
- 603.4.1.5 Sämtliche Mitglieder einer Jury müssen sich in ein und derselben FIS-Sprache untereinander verständigen können.
- 603.4.1.6 Personen, die bei einem nationalen Verband in leitender Funktion mit einer Mannschaft betraut sind, können nicht Mitglied der Jury sein.
- 603.4.2 *Bestellung der Jury bei internationalen Wettbewerben*
- 603.4.2.1 Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte bestimmt den Technischen Delegierten.
- 603.4.2.2 *Der TD bestimmt*
- den Schiedsrichter
 - bei Abfahrten und Super-Gs den Schiedsrichter-Assistenten
- 603.4.3 *Unvereinbarkeit*
- 603.4.3.1 Ein Wettkämpfer darf nicht Mitglied der Jury sein.
- 603.4.3.2 Bei Olympischen Winterspielen und FIS-Skiweltmeisterschaften darf bei den vom FIS-Vorstand zu ernennenden Mitgliedern der Jury eine besuchende Nation nur mit einem Mitglied vertreten sein (mit Ausnahme des TDs).
- 603.4.3.3 Der Rennleiter muss dem organisierenden Verband angehören.

- 603.4.3.4 Bei internationalen Wettbewerben für Damen soll der Jury wenn möglich eine Dame angehören.
- 603.4.4 Zeitlicher Tätigkeitsablauf der Jury*
- 603.4.4.1 Die bestimmten Mitglieder der Jury treten vor Beginn des offiziellen Trainings zu ihrer ersten Sitzung zusammen.
- 603.4.4.2 Die Tätigkeit der Jury beginnt mit der ersten Sitzung und endet - wenn kein Protest eingereicht wird - mit dem Ablauf der Protestfrist, spätestens aber mit der Erledigung aller eingegangenen Proteste.
- 603.4.5 Stimmrecht und Abstimmungen (OWG/WSC und WC: Siehe auch FIS-Welcupreglement)*
Vorsitzender der Jury ist der Technische Delegierte. Er leitet die Sitzungen. In der Jury haben je eine Stimme:
- 603.4.5.1 bei Olympischen Winterspielen und FIS-Skiweltmeisterschaften:*
Alle Mitglieder der Jury,
- 603.4.5.2 bei internationalen Wettbewerben:*
Der TD, der Rennleiter, der Schiedsrichter und bei Abfahrten und Super-Gs der Schiedsrichter-Assistent.
- 603.4.5.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jury (Ausnahmen Art. 646.3).
- 603.4.5.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Technischen Delegierten.
- 603.4.5.5 Über alle Sitzungen und Entscheidungen der Jury ist gemäss Art. 603.3.7 ein Protokoll unter Angabe des Stimmverhaltens jedes Einzelnen zu führen und von allen Mitgliedern zu unterschreiben.
- 603.4.5.6 Die Protokolle sind in mindestens einer der FIS-Sprachen (Englisch, Französisch oder Deutsch) abzufassen.
- 603.4.5.7 Jedes Mitglied der Jury darf in unaufschiebbaren Fällen während der unmittelbaren Vorbereitungsphase oder während eines Wettbewerbs allein Entscheidungen treffen, die gemäss Reglement an sich der Entscheidung der gesamten Jury vorbehalten wären, dies aber immer nur unter Vorbehalt mit der Verpflichtung, diese Entscheidung so rasch als möglich nachträglich von der Jury bestätigen zu lassen.
- 603.4.6 Aufgaben der Jury*
Die Jury überwacht die Regelkonformität des gesamten Wettkampfablaufes einschliesslich des offiziellen Trainings.
- 603.4.6.1 In technischer Hinsicht insbesondere durch:*
- Überprüfung der Wettkampfstrecke und der Kurse,
 - Überprüfung der Schneeverhältnisse,

- Überprüfung der Präparierung der Piste,
- Bewilligung der Anwendung von Schneefestigern und chemischen Mitteln,
- Überprüfung der Absperrungen,
- Überprüfung des Startes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziel,
- Überprüfung des Sanitätsdienstes,
- Bestimmung der Kurssetzer,
- Festsetzung der Zeit des Kurssetzens,
- Überwachung der Tätigkeit der Kurssetzer,
- Überprüfung der Torflaggen,
- Freigabe oder Sperre der Wettkampfstrecken zum Training unter Berücksichtigung der wettkampftechnischen Vorbereitungen und der herrschenden Wetterbedingungen,
- Bestimmung der Art der Besichtigung der Strecken,
- Abnahme der Strecken vor dem Wettbewerb,
- Bestimmung der Zahl der Vorläufer für jeden Lauf und Festlegung der Startreihenfolge der Vorläufer,
- Bei Bedarf Entgegennahme von Auskünften der Vorläufer,
- Änderung der Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse und bei ausserordentlichen Verhältnissen,
- Änderung der Startabstände,
- Erteilung von Weisungen und Einholung von Auskünften von den Torrichtern.

In der Abfahrt durch:

- Festsetzung zusätzlicher Besichtigungen bei besonderen Witterungsverhältnissen,
- Verkürzung des offiziellen Trainings,
- Festlegung gelber Zonen,
- Kontrolle der gesetzten Tore,
- Änderung der Position und Entfernung von Toren oder Setzen von zusätzlichen Toren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings es erfordern. Nach Vorname wesentlicher Änderungen muss jedoch den Wettkämpfern mindestens eine Trainingsfahrt auf der Strecke verbleiben.

603.4.6.2

In organisatorischer Hinsicht insbesondere durch:

- Einteilung der Wettkämpfer für die Auslosung,
- Einteilung der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte in Gruppen nach bestimmten Grundsätzen,
- Bewilligung bzw. Anordnung von Wiederholungsläufen,
- Absage eines Wettbewerbs, wenn (vor dem Wettbewerb)
 - die Schneelage unzureichend ist,
 - die Vorkehrungen unbegründet wesentlich vom Rapport des Technischen Beraters abweichen,
 - die Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes mangelhaft ist oder überhaupt fehlt,
 - die Organisation des Absperrdienstes ungenügend ist,
- Verkürzung der Strecke, aufgrund der Schneeverhältnisse oder der Wetterbedingungen,

- Unterbrechung des Wettbewerbs, wenn die Voraussetzungen des Art. 624 vorliegen,
- Abbruch eines Wettbewerbs, wenn die Voraussetzungen des Art. 625 vorliegen.

603.4.6.3

In disziplitärer Hinsicht insbesondere durch:

- Entscheidung über den Antrag des Technischen Delegierten auf Ausschluss eines Wettkämpfers mangels physischer und technischer Voraussetzungen,
- Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Werbung und Ausrüstung im Wettkampfgelände,
- Beschränkung der Quoten von Offiziellen, Technikern und medizinischem Personal für den Zutritt auf die Wettkampfpiste,
- Verhängung von Sanktionen,
- Entscheidung über Proteste,
- Erlassung besonderer Weisungen während der gesamten Veranstaltung.

603.4.7

Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden

Die Jury entscheidet über alle Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden.

603.4.8

Funkgeräte

Die Mitglieder der Jury plus Start- und Zielrichter müssen bei allen im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettbewerben mit Sprechfunkgeräten ausgestattet werden. Diese müssen auf einer einzigen Frequenz arbeiten und störungsfrei sein.

603.4.9

Aufgaben des TDs für alle Veranstaltungen

603.4.9.1

Vor dem Wettbewerb

Der TD

- nimmt Einsicht in die Homologationsakten und erkundigt sich beim Organisator über das eventuelle Vorhandensein einer Sonderbewilligung.
Stellt er fest, dass keine Homologation vorliegt, muss die Jury den Wettbewerb absagen (siehe Art. 650).
Er liest die TD-Berichte früherer Veranstaltungen des Ortes durch und überprüft, ob die darin vorgeschlagenen Verbesserungen ausgeführt worden sind.
- überprüft gemäss Art. 212, ob eine genügende Versicherungsdeckung besteht und informiert die FIS, sofern notwendig.
- kontrolliert die Trainings- und Wettkampfpisten.
Er überwacht die genaue Einhaltung der Art. 704 betreffend des offiziellen Trainings. Ferner kontrolliert er die Torflaggen,
- arbeitet bei den administrativen und technischen Vorbereitungen mit,
- kontrolliert die offiziellen Anmelde Listen inkl. FIS-Punkte,
- überprüft das Vorhandensein genügender Funkgeräte für sämtliche Mitglieder der Jury (separater Einheitskanal),
- nimmt Kenntnis von den Akkreditierungen und Zulassungen zur Pistenbetreuung,

- überprüft die Wettkampfstrecke bezüglich Vorbereitungen, Markierung, Absperrung sowie die Herrichtung des Start- und Zielgeländes,
- kontrolliert die Kurssetzung, zusammen mit der Jury,
- überprüft die Standorte der Fernsehtürme und veranlasst sofern nötig deren genügende Absicherung,
- kontrolliert die Standorte der Sanitätsposten entlang der Strecke sowie die Organisation der ärztlichen Betreuung,
- überprüft sämtliche technischen Einrichtungen wie Zeitmessung, Handzeitmessung, Übermittlung, Personentransporte usw.,
- ist bei allen Trainings im Wettkampfgelände anwesend,
- nimmt an allen Sitzungen der Jury und der Mannschaftsführer teil,
- arbeitet eng mit den Funktionären des Organisationskomitees und dem Technischen Berater der FIS zusammen,
- ist Vorsitzender der Jury mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit,
- bestimmt nötigenfalls Mitglieder in die Jury,
- Kann infolge höherer Gewalt ein Slalom oder Riesenslalom nicht auf der homologierten Piste ausgetragen werden, hat der TD das Recht, den Wettbewerb auf eine vom Organisator vorgeschlagene "Ersatzstrecke" zu verlegen. Dies unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die notwendigen Homologationsbestimmungen erfüllt werden können. Für Abfahrten und Super-Gs gibt es nur die Möglichkeit einer Streckenverkürzung auf der homologierten Piste. Die minimal vorgeschriebenen Höhendifferenzen müssen aber in jedem Falle eingehalten werden.

603.4.9.2

Während des Wettbewerbs

Der TD

- muss während des Wettbewerbs im Wettkampfgelände anwesend sein,
- arbeitet eng mit der Jury, den Mannschaftsführern und Trainern zusammen,
- überwacht, ob die gültigen Regeln und Weisungen betreffend Werbeaufschriften auf Ausrüstung und Wettkampfausrüstung eingehalten werden,
- überwacht die technische und organisatorische Abwicklung der Veranstaltung,
- berät die Organisation hinsichtlich der Einhaltung der FIS-Reglemente und Weisungen.

603.4.9.3

Nach dem Wettbewerb

Der TD

- hilft bei der Erstellung des Schiedsrichterprotokolls mit,
- errechnet die Rennpunkte und die Punktezuschläge für die einzelnen Wettbewerbe. Werden diese durch den Computer errechnet, ist es die Pflicht des TDs, diese nachzurechnen und die Richtigkeit mit seiner persönlichen Unterschrift zu bestätigen. Insbesondere überprüft er auch die richtige Anwendung des entsprechenden F-Wertes für jede einzelne Disziplin.
- unterbreitet gültig eingebrachte Proteste der Jury zur Entscheidung,
- unterzeichnet die vom Wettkampfsekretär erstellten offiziellen Ranglisten und gibt die Siegerehrung frei,

- erstellt den TD-Bericht inkl. eventuelle Zusatzberichte zuhanden der FIS und der entsprechenden zusätzlichen Stellen und ist für den Versand derselben innerhalb von drei Tagen verantwortlich,
- unterbreitet der FIS allfällige Vorschläge über die Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der Erfahrungen bei der betreffenden Veranstaltung.

603.4.9.4

Allgemeines

Der TD

- entscheidet über Fragen, welche durch die FIS-Reglemente nicht oder nicht vollständig geklärt sind, sofern diese nicht bereits durch die Jury entschieden worden sind und nicht in die Kompetenz anderer Gremien fallen,
- arbeitet aufs engste mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichter-Assistenten zusammen,
- hat das Recht,
 - die Unterbrechung eines Wettbewerbs zu veranlassen, wenn die Voraussetzungen des Art. 624 vorliegen,
 - den Abbruch eines Wettbewerbs zu veranlassen, wenn die Voraussetzungen des Art. 625 vorliegen.
- ist berechtigt, bei der Jury den Ausschluss von Wettkämpfern von der Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen,
- hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees und der ihm unterstehenden Funktionäre in Anspruch zu nehmen.

603.4.9.5

Olympische Winterspiele und FIS-Skiweltmeisterschaften

Der TD verfasst einen ausführlichen Schlussbericht zuhanden der FIS und des Organisationskomitees.

603.4.10

Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichters

- Auslosung der Startnummern
- Besichtigung der Strecke unmittelbar nach Ausflagung entweder allein oder in Begleitung von Mitgliedern der Jury.
- Recht auf Veränderung des Kurses auch durch Weglassen und Einfügen zusätzlicher Tore. Falls der Schiedsrichter allein auf der Strecke ist, ist sein Beschluss endgültig. Der Kurssetzer ist jeweils von solchen Massnahmen zu verständigen, falls er (der Kurssetzer) bei dieser Inspektion nicht anwesend ist.
- Entgegennahme der Berichte des Start- und Zielrichters und der Wettkampffunktionäre über Regelwidrigkeiten und Torfehler nach Beendigung eines ersten Laufes und des Wettbewerbs,
- Überprüfung und Unterzeichnung des Schiedsrichterprotokolls nach jedem Lauf und Veranlassung, dass am offiziellen Anschlagbrett und auch am Zielhaus sofort nach dem Wettbewerb eine Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer, den Nummern der Tore, bei denen Fehler begangen worden sind und den Namen der Torrichter, die das mit einer Sanktion bedrohte Verhalten gemeldet haben und der genaue Zeitpunkt des Anschlages veröffentlicht wird,

- Verfassen eines Berichtes an die FIS bei besonderen Vorkommnissen, schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jury oder wenn sich ein Wettkämpfer ernsthaft verletzt hat.

603.4.10.1 *Zusammenarbeit mit dem TD*
Der Schiedsrichter und der Schiedsrichter-Assistent arbeiten eng mit dem TD zusammen.

603.4.11 *Technischer Berater*
Zur Unterstützung der Jury kann das Alpin-Komitee für alle Kategorien von Wettbewerben Technische Berater ernennen.
Der Technische Berater hat das Recht, in der Jury ohne Stimmrecht seine Meinung zu äussern.

604 Der Technische Delegierte (TD)

604.1 Definition

604.1.1 *Die Hauptaufgaben des TDs*

- für die Einhaltung der Reglemente und Weisungen der FIS zu sorgen,
- einen einwandfreien Ablauf der Veranstaltung zu überwachen,
- die Organisatoren im Rahmen ihrer Aufgaben zu beraten,
- die FIS offiziell zu vertreten.

604.1.2 *Verantwortlichkeit*
Das TD-Wesen untersteht dem Alpin-Komitee. Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte übt die Kompetenzen aus.

604.1.3 *Voraussetzungen*
Der TD muss im Besitze einer gültigen TD-Lizenz sein (Ausnahme Art. 604.3).

604.1.4 *Werdegang*

604.1.4.1 *Der Werdegang zum TD ist:*

- Anwärter
- Schriftliche Aufnahmeprüfung
- Kandidat
- Praktische TD-Prüfung
- TD

Die FIS empfiehlt den nationalen Verbänden, eine maximale Alterslimite von 40 Jahren für Anwärter und 65 Jahren für TDs (Stichtag: 1. Juli) anzuwenden.

604.1.4.2 Jeder nationale Verband kann fähige Personen für die Laufbahn des TDs melden. Über eine Zulassung entscheidet das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte.

604.1.5 *Ausbildung*

604.1.5.1 Die Grundausbildung des Anwärter ist Aufgabe des entsprechenden nationalen Verbandes.

604.1.5.2 Der Anwärter hat eine schriftliche Aufnahmeprüfung zu bestehen, bevor er als TD-Kandidat aufgenommen wird. Die Prüfung hat in einer offiziellen FIS-Sprache zu erfolgen. Innerhalb von maximal zwei Jahren hat er zwei praktische Einsätze mit verschiedenen TDs bei internationalen Wettbewerben - wovon einer bei einer Abfahrt - zu leisten. Der zweite der beiden Einsätze gilt als praktische TD-Prüfung. Der Kandidat wird vom offiziell zugeteilten TD geprüft. Die Prüfungsbestimmungen werden vom Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte erlassen. Der TD-Kandidat hat die von den nationalen Verbänden im Auftrag der FIS organisierten Ausbildungskurse zu besuchen.

604.1.5.3 Bei einer Veranstaltung mit einem TD kann nur ein TD-Kandidat tätig sein. Ausnahmen können durch die FIS bewilligt werden.

604.1.5.4 Die Einteilung der TD-Kandidaten erfolgt auf Antrag der Landesverantwortlichen für das TD-Wesen durch die FIS, welche auch die Kontrolle der Einsatzleistungen der einzelnen Kandidaten vornimmt. Sobald der geforderte Abfahrtsinsatz erfolgt ist und alle Rapporte vorliegen, bietet die FIS den Prüfungsberechtigten zur praktischen Prüfung auf.

604.1.5.5 Der TD-Kandidat hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Kosten.

604.1.5.6 Die Arbeiten der TD-Kandidaten werden vom TD des entsprechenden Wettbewerbs kontrolliert und beurteilt. Dazu hat er das offizielle Berichtsformular der FIS für TD-Kandidaten zu verwenden. Er sendet dieses im Doppel an die FIS, die eine Kopie an den entsprechenden Landesverantwortlichen des TD-Kandidaten zur Orientierung weiterleitet.

604.1.5.7 Der TD-Kandidat hat einen eigenen Bericht über die betreffende Veranstaltung zu verfassen. Dieser muss der FIS und dem nationalen Verantwortlichen seines Landes zugestellt werden.

604.1.5.8 Der TD ist für die Schulung des ihm zugeteilten Kandidaten während eines Einsatzes verantwortlich.

604.1.5.9 Nach einer erfolgreich abgeschlossenen praktischen Prüfung und der Zulassungsbestätigung durch das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte erhält der TD-Kandidat eine nummerierte, persönliche Lizenz als TD.

604.1.6 *Lizenz*

Die Lizenz ist ein nummerierter Ausweis mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten. Sie wird jährlich erneuert und ist für jeden TD obligatorisch.

604.1.7

Fortbildung und Erlöschen der Lizenz

Jeder lizenzierte TD hat jährlich an einem im Auftrag der FIS organisierten Fortbildungskurs teilzunehmen. Ein TD, der in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne einen hinreichenden Grund den ihm übertragenen TD-Einsatz oder den Ausbildungskurs versäumt, verliert seine TD-Lizenz. Um diese wieder erlangen zu können, hat er die TD-Kandidatenausbildung erneut zu absolvieren.

604.2

Ernennung

604.2.1

Für Olympische Winterspiele und FIS-Skiweltmeisterschaften durch den FIS-Vorstand, auf Vorschlag des Alpin-Komitees.

604.2.2

Für alle übrigen Veranstaltungen durch das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte.

604.2.3

Eine Ausnahme bilden die Kinder-, CIT-, Masters-, CISM-, Zoll- und UNI-Wettbewerbe, bei welchen die TDs durch die entsprechenden Komitees vorgeschlagen und durch das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte bestätigt werden.

604.2.4

Ein TD darf nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein. Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte kann in Ausnahmefällen einen TD aus dem eigenen Land einsetzen. Er darf jedoch nicht dem organisierenden Club oder Regionalverband angehören.

604.3

TD-Ersatz

604.3.1

Bei Olympischen Winterspielen und FIS-Skiweltmeisterschaften ist bei Verhinderung des TDs der FIS-Vorstand sowie der nationale Verband, dem der TD angehört, zu verständigen. Der FIS-Vorstand hat umgehend einen anderen TD zu bestimmen.

604.3.2

Bei allen übrigen Wettbewerben ist der nationale Verband, dem der TD angehört, für die sofortige Bestimmung eines Ersatzes verantwortlich. Das betreffende Organisationskomitee und die FIS sind umgehend zu orientieren.

604.3.3

Wenn ein TD aus unvorhergesehenen Gründen am Wettbewerb nicht oder zu spät eintrifft und somit die Funktion am Wettkampfort entweder vorübergehend oder dauernd nicht erfüllen kann, ist bei Olympischen Winterspielen und FIS-Skiweltmeisterschaften vom FIS-Vorstand ein Vertreter aus den am Wettkampfort anwesenden Mitgliedern der Jurys zu bestimmen.

604.3.4

Bei allen anderen internationalen Wettbewerben ist an Ort und Stelle von der Mannschaftsführersitzung ein Vertreter für den verhinderten TD zu bestimmen.

Der Ersatz muss gleichfalls die Voraussetzungen gemäss Art. 604.1.6 erfüllen.

Notfalls kann auch ein TD bestimmt werden, welcher diese Voraussetzungen zwar nicht erfüllt, aber fähig ist, die Durchführung

(Fortsetzung) des Wettbewerbs zu gewährleisten. Bei der Auswahl dieser Person ist ein strenger Massstab anzuwenden.

604.3.5 Der Ersatz-TD hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der ursprünglich ernannte TD.

604.4 Organisation der Einsätze

604.4.1 Ein Organisator hat rechtzeitig mit dem nominierten TD Verbindung aufzunehmen.

604.4.2 Absagen und/oder Verschiebungen von Veranstaltungen müssen dem TD und der FIS umgehend und unter Berücksichtigung eventueller Fristen mitgeteilt werden.

604.4.3 Bei FIS-Weltcupveranstaltungen mit einer Abfahrt, resp. Super-G und einer technischen Disziplin können zwei TDs eingesetzt werden.

604.4.4 Bei einer Abfahrt hat der TD mindestens 48 Stunden vor der Auslosung zum ersten Training am Wettkampfort einzutreffen. Bei allen anderen Disziplinen müssen es mindestens 24 Stunden vor der Auslosung zum entsprechenden Wettbewerb sein.

604.5 Spesenregelung

Der TD hat Anrecht auf Ersatz der Reisespesen bis max. CHF 500¹⁾ (inkl. Autobahntaxen) sowie freie Unterkunft und Verpflegung während seines Einsatzes. Diese Regelung hat auch Gültigkeit bei bewilligten Inspektionen und der Anreise zu den Wettbewerben (Bahnfahrt 1. Klasse, Flugreise Touristenklasse bei grösseren Entfernungen bzw. Bezahlung einer Kilometerentschädigung von CHF –.70 oder Gegenwert).

Dazu kommt eine feste Entschädigung von CHF 80 pro Reisetag für Hin- und Rückfahrt sowie jeden Einsatztag inkl. Portospesen für den Versand der Berichte usw. Doppelte Rechnungsstellung (z.B. bei einer Rückreise am letzten Wettkampftag) ist nicht gestattet. Sind Übernachtungen während der Hin- und Rückreise erforderlich, müssen diese begründet und separat entschädigt werden.

¹⁾ Der Maximalbetrag von CHF 500 gilt mit Ausnahme von WC und COC für alle übrigen Rennen.

604.6 Sanktionen

Gegen Technische Delegierte können Sanktionen ergriffen werden.

605 Kurssetzer

605.1 Voraussetzungen

605.1.1 Für Olympische Winterspiele und FIS-Skiweltmeisterschaften:

- Nominierung durch den nationalen Verband an das Alpin-Komitee und
- Nachweis einer entsprechenden Bewährung im Setzen von Wettkampfkursen bei internationalen Wettbewerben.

- 605.1.2 *Für alle anderen im FIS-Kalender aufgeführten Wettbewerbe:*
- Vorschlag durch das Alpin-Komitee oder durch die Mannschaftsführersitzung.
- 605.1.3 Bei Abfahrten muss der Kurssetzer mit der Wettkampfstrecke vertraut sein.
- 605.2 Ernennung**
- 605.2.1 Für Olympische Winterspiele und FIS-Skiweltmeisterschaften erfolgt die Ernennung auf Vorschlag des Alpin-Komitees.
- 605.2.2 Für FIS-Weltcup- und Europacup-Wettkämpfe ernennt das Alpin-Komitee die Kurssetzer.
- 605.2.3 Für alle anderen im FIS-Kalender aufgeführten Wettbewerbe erfolgt die Ernennung durch die Jury. Bei Wettbewerben in zwei Durchgängen ist je eine Strecke von einem Kurssetzer auszuflaggen.
Einer der beiden Kurssetzer kann vom Organisator bestimmt werden.
- 605.3 Überwachung der Kurssetzer**
- 605.3.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS-Skiweltmeisterschaften setzt der Kurssetzer den Kurs in Anwesenheit des Technischen Delegierten und des Schiedsrichters.
- 605.3.2 Die Tätigkeit der Kurssetzer für alle anderen Wettbewerbe wird durch die Jury überwacht.
- 605.4 Organisation des Einsatzes**
Der Einsatz der ernannten Kurssetzer wird durch das Alpin-Komitee geregelt.
- 605.5 Ersetzung der Kurssetzer**
- 605.5.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS-Skiweltmeisterschaften ist das Alpin-Komitee sowie der nationale Verband, dem der Kurssetzer angehört, zu verständigen. Das Alpin-Komitee ernennt umgehend einen Ersatzkurssetzer.
- 605.5.2 Bei allen anderen im FIS-Kalender aufgeführten Wettbewerben bestimmt entweder das Alpin-Komitee oder die Jury den Ersatzkurssetzer.
- 605.5.3 Der Ersatzkurssetzer muss die gleichen Voraussetzungen wie der verhinderte Kurssetzer erbringen.
- 605.6 Rechte des Kurssetzers**
- 605.6.1 Vorschlagsrecht hinsichtlich der Vorname von Änderungen am Wettkampfgelände und der Sicherheitsvorkehrungen,

605.6.2 Zurverfügungstellung einer entsprechenden Anzahl von Hilfskräften beim Setzen des Kurses, damit er sich ausschliesslich auf das Kurssetzen konzentrieren kann,

605.6.3 Bereitstellung des nötigen Materials durch den Chef für Material,

605.6.4 Umgehende Komplettierung des Wettkampfkurses

605.7 Pflichten des Kurssetzers

605.7.1 Damit der Kurs entsprechend dem Gelände, der Schneelage und dem Können der sich am Start befindenden Wettkämpfer gesetzt werden kann, führt der Kurssetzer eine Vorbesichtigung des Wettkampfgeländes in Anwesenheit des TDs, des Schiedsrichters, des Rennleiters und des Pistenchefs durch.

605.7.2 Der Kurssetzer setzt den Kurs unter Einbezug allfällig vorhandener Sicherheitsvorkehrungen.

605.7.3 Bei Abfahrten gemäss Art. 703.

605.7.4 Die Slalomkurse müssen spätestens 1 1/2 Stunden und die Riesenslalomkurse eine Stunde vor dem Start rennmässig fertiggestellt sein, damit die Wettkämpfer bei der Besichtigung der Wettkampfkurse wenn möglich nicht durch Arbeiten auf der Piste gestört werden.

605.7.5 Die Kurssetzer haben darauf zu achten, dass der Unterschied zwischen den Bestzeiten der einzelnen Läufe beim Slalom und Riesenslalom nicht zu gross wird.

605.7.6 Die Kurssetzung ist allein Sache des Kurssetzers. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der IWO und berät sich mit den Mitgliedern der Jury, in der Abfahrt und im Super-G auch mit dem Technischen Berater, falls dieser anwesend ist.

605.7.7 Die Kurssetzer haben an jener Mannschaftsführersitzung, bei der über die gesetzten Kurse Bericht zu erstatten ist, teilzunehmen.

605.8 Eintreffen am Wettkampfort

605.8.1 Bei Abfahrts- und Super-G-Wettkämpfen spätestens am Vormittag des Tages der ersten Mannschaftsführersitzung, damit allenfalls noch erforderliche Präparierungsarbeiten und Sicherheitsmassnahmen durchgeführt werden können.

605.8.2 Bei Slalom- und Riesenslalomwettkämpfen nach Möglichkeit am Tag vor dem Wettbewerb, jedenfalls vor der ersten Mannschaftsführersitzung.

606 Zulassung/Rechte und Pflichten

606.1 Offizielle und Techniker sowie medizinisches Personal*

Berechtigung für den Zutritt auf die Wettkampfpiste:

- bis 3 Wettkämpfer:
3 Trainer 2 Mediziner* 2 Techniker
- 4-5 Wettkämpfer:
4 Trainer 2 Mediziner* 3 Techniker
- 6-10 Wettkämpfer:
5 Trainer 2 Mediziner* 4 Techniker
- sowie Vertreter der FIS in offizieller Mission

Für Olympische Winterspiele und FIS-Skiweltmeisterschaften gelten die Zahlen 6-10 Wettkämpfer für alle Nationen.

In diesen Quoten sind die Offiziellen der nationalen Mannschaften inbegriffen (Mannschaftsführer). Dieses Personal muss durch eine Armbinde gekennzeichnet werden. Nötigenfalls kann die Jury diese Quoten herabsetzen.

Die gemäss Art. 220.3 und 220.5 akkreditierten Personen sowie die offiziellen Techniker und medizinisches Personal haben sich den Anordnungen der vom Organisator beauftragten Ordnungsorgane unterzuordnen.

Die durch die Jury erlassenen Weisungen haben in jedem Fall gegenüber akkreditierten Journalisten, Trainern und Mannschaftsführern Priorität.

*) medizinisches Personal = Ärzte, Physiotherapeuten, Sanitätspersonal

606.2 Mannschaftsführer und Trainer

Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäss Quoten zu akkreditieren. Die Akkreditierung gibt folgende Rechte und Pflichten:

- Mitglied der Jury zu sein,
- Ernennung als Wettkampffunktionär für den Fall, dass dieser nicht zum voraus durch die FIS bestimmt wurde oder nicht anwesend ist,
- Erhalt einer Karte oder Armbinde für Freifahrten während des Trainings und des Wettbewerbes (oder Rückerstattung der Fahrkosten, falls eine Freikarte oder Armbinde nicht vorgesehen ist),
- Erhalt einer Karte oder Armbinde mit Funktionsbezeichnung oder "Piste".

606.2.1 Mannschaftsführer oder Trainer müssen die Regeln der IWO sowie die Weisungen der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich benehmen.

606.2.2 Ein Mannschaftsführer oder Trainer muss die als Mitglied der Jury oder als Kurssetzer übernommenen Verpflichtungen erfüllen.

607 Vorläufer

607.1 Der Organisator ist verpflichtet, mindestens drei geeignete Vorläufer, die wie alle Wettkämpfer den Bestimmungen der Internationalen

Wettkampfordnung (IWO) entsprechen müssen, zur Verfügung zu stellen. Bei der Abfahrt sollen diese an allen Trainingsfahrten teilnehmen. Bei besonderen Verhältnissen kann die Jury die Zahl der Vorläufer entsprechend erhöhen. Die Jury kann für jeden Lauf andere Vorläufer bestimmen.

- 607.2 Die Vorläufer müssen Vorläuferstartnummern tragen.
- 607.3 Die nominierten Vorläufer müssen über das entsprechende skiläuferische Können verfügen, um die Strecke wettkampfmässig befahren zu können.
- 607.4 Im ersten Lauf ausgeschiedene oder sanktionierte Wettkämpfer dürfen im zweiten Lauf nicht als Vorläufer starten.
- 607.5 Die Jury bestimmt die Vorläufer und deren Startreihenfolge. Nach einer Unterbrechung des Wettbewerbs können nach Bedarf neuerlich Vorläufer zugelassen werden.
- 607.6 Die Zeiten der Vorläufer dürfen nicht veröffentlicht werden.
- 607.7 Die Vorläufer haben über die Schneesverhältnisse, die Sicht und die Linienführung des Wettkampfkurses den Mitgliedern der Jury auf fallweises Befragen Auskunft zu erteilen.

608 Ausrüstung der Wettkämpfer

608.1 Startnummern

Form, Grösse, Beschriftung und Befestigungsart dürfen nicht abgeändert werden. Die Zahl muss eine Höhe von mindestens 8 cm aufweisen und gut lesbar sein.

Startnummern dürfen einen kommerziellen Namen oder Zeichen tragen, vorausgesetzt, dass jede Startnummer gleichlautend markiert ist. Einzelbuchstaben und Zahlen dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.

Namen, die auf Ausrüstungsgegenständen erscheinen (Skis, Bindungen, Stöcke, Skischuhe, Helme), dürfen nicht verwendet werden.

608.2 Wettkampfanzüge

- 608.2.1 Für Abfahrt, Riesenslalom und Super-G bei Olympischen Winterspielen, FIS-Skiweltmeisterschaften, FIS-Skiwelt- und FIS-Kontinentalcups sowie an den FIS-Juniorenskiweltmeisterschaften müssen die Wettkampfanzüge plombiert sein.
- 608.2.2 Wenn aus irgend welchen Gründen bei einem kontrollierten Wettkampfanzug die Plombe fehlt, kann ein Start unter Vorbehalt gestattet werden.
- 608.2.3 In diesem Fall, sowie wenn ein begründeter Verdacht auf eine nachträgliche Abänderung des Wettkampfanzuges oder ein Protest vorliegt, ist wie folgt vorzugehen:

Der Wettkampfanzug ist unmittelbar nach Kenntnis einer dieser Umstände mit einem Zeichen zu versehen. Nach Beendigung des Wettbewerbs hat der TD den Wettkampfanzug zu konfiszieren und diesen an die FIS zur Kontrolle einzusenden.

608.2.4 Am Wettbewerb anwesende und vom Komitee für Wettkampfausrüstung mit der Anzugskontrolle beauftragte Funktionäre sind berechtigt, die Nachkontrollen am Ort durchzuführen.

608.3 Skibremse

Für Wettbewerbe und offizielle Trainings dürfen nur Skis mit Skibremse verwendet werden. Wettkämpfer ohne Skibremse sind nicht startberechtigt.

608.4 Reklame

Die Reklame auf Material und Ausrüstung, welche im Wettbewerb und im Training getragen wird, hat den Richtlinien der FIS zu entsprechen.

609 Altersgrenzen

609.1 Das Wettkampfsjahr dauert vom 1. Juli - 30. Juni des folgenden Jahres. Zur Erlangung der Startberechtigung bei internationalen Wettbewerben (Ausnahme Kinderwettkämpfe) ist die Vollendung des 15. Altersjahres bis Ende Kalenderjahr, in dem das Wettkampfsjahr beginnt, erforderlich. Die Startberechtigung beginnt aber bereits mit Beginn der Wettkampfsaison (1. Juli), auch wenn zu diesem Zeitpunkt das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt ist.

609.2 Das Höchstalter für die Teilnahme an internationalen Juniorenwettkämpfen ist das vollendete 20. Lebensjahr.

609.3 Kategorieneinteilung bei internationalen Wettbewerben:

Zulässige Jahrgänge

Wettkampf- jahr:	00/01	01/02	02/03	03/04
Kinder I	1989	1990	1991	1992
	1988	1989	1990	1991
Kinder II	1987	1988	1989	1990
	1986	1987	1988	1989
Junioren I ¹⁾	1985	1986	1987	1988
	1984	1985	1986	1987
Junioren II	1983	1984	1985	1986
	1982	1983	1984	1985
	1981	1982	1983	1984
Lizen- zierte Wettk.	1985 und früher	1986 und früher	1987 und früher	1988 und früher

Masters A (Herren)	1970 bis 1946	1971 bis 1947	1972 bis 1948	1973 bis 1949
Masters B (Herren)	1945 und früher	1946 und früher	1947 und früher	1948 und früher
Masters C (Damen)	1970 und früher	1971 und früher	1972 und früher	1973 und früher

¹⁾ 1. Jahrgang Junioren I: Maximale Anzahl Starts pro Saison an Wettbewerben mit FIS-Punkten = 25

610 Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen

611 Technische Einrichtungen

611.1 Verbindungen

Während allen internationalen Wettbewerben muss zwischen Start und Ziel eine mehrfache Drahtverbindung bestehen. Sprechverbindung zwischen Start und Ziel muss durch Draht- oder Funkübermittlung sichergestellt sein. Diese Verbindung muss auf einem in irgend einer Funktion des Organisationskomitees verwendeten unabhängigen Kanal erfolgen.

Bei Olympischen Winterspielen und FIS-Skiweltmeisterschaften ist die Verbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen. Mit Ausnahme derjenigen in Art. 611.2.4 erwähnt, ist jede andere Art der elektronischen Zeitmessung, z.B. durch Impulse über Funk, nicht erlaubt.

611.2 Messgeräte

Für alle im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettbewerbe sind von der FIS genehmigte, elektronische Zeitmesssysteme zu verwenden. Eine Liste dieser bewilligten Geräte wird veröffentlicht. Werden bei Wettbewerben Zeitmessgeräte verwendet, die auf der von der FIS genehmigten Liste nicht aufgeführt sind, werden diese für die FIS-Punktebewertung nicht berücksichtigt.

Spezifikationen und Verfahren bei der Zeitmessung werden in einem separaten FIS-Büchlein ausführlicher beschrieben.

611.2.1 Elektronische Zeitmessung

Bei allen internationalen Wettbewerben, FIS-Weltcups, FIS-Kontinentalcups und FIS-Rennen werden zwei synchronisierte, elektronisch unabhängig funktionierende Tageszeitsysteme verwendet. Vor Beginn des Rennens wird ein Zeitmessgerät als System A (Hauptsystem), das andere als System B (Reservesystem) bezeichnet.

Alle Tageszeiten müssen unmittelbar in einer Genauigkeit von 1/1000 (0.001) auf einem Druckstreifen automatisch der Reihe nach

aufgezeichnet werden. Beide Systeme müssen in der Lage sein, für jeden Wettkämpfer eine mathematisch verglichene Nettolaufzeit zwischen der Start- und der Zielzeit zu berechnen. Die endgültige Laufzeit wird für jeden Wettkämpfer aus der berechneten Nettolaufzeit mit einer Genauigkeit auf 1/100 (0.01) abgeschnitten ausgedrückt.

Alle für die Berechnung der Nettozeit verwendeten Zeiten müssen vom System A stammen. Muss aufgrund eines Ausfalls vom System A das Systems B herangezogen werden, ist gemäss dem in Art. 611.3.2.1 beschriebenen Vorgehen eine Nettozeit zu berechnen. Es ist nicht erlaubt, Tageszeiten vom System B direkt als Ersatz für das System A für die Berechnung von Nettozeiten zu verwenden.

Für alle Wettbewerbe muss das System A mit dem entsprechenden Starttor durch Draht verbunden werden. Das System B ist mit einem andern elektronisch isolierten Starttorkontakt durch ein weiteres Drahtkabelpaar zu verbinden.

Für weitere Einzelheiten bezüglich Verkabelung, Beschreibung der Schaltpläne, Diagramme und die Einrichtung des Starttores wird auf das FIS- Büchlein Zeitmessung verwiesen.

Die Zeitmessanlagen und technischen Einrichtungen sollen so gestaltet oder abgesichert werden, dass Gefährdungen der Wettkämpfer nach Möglichkeit vermieden werden.

Innerhalb 30 Minuten vor dem Start jedes Laufes müssen die zwei Zeitmesssysteme synchronisiert werden. Die Synchronisation der zwei Systeme muss während des Wettbewerbs aufrechterhalten bleiben. Während eines Laufes dürfen die Zeitmessgeräte nicht neu synchronisiert werden.

611.2.1.1

Starttor

Das Starttor muss unabhängige elektronisch isolierte Kontaktschalter für die Auslösung des Startimpulses von System A und System B aufweisen. Muss das Starttor während eines Rennens ersetzt werden, ist ein identisches Modell in der gleichen Position zu verwenden.

611.2.1.2

Fotozellen

Für alle Wettbewerbe müssen auf der Ziellinie zwei von der FIS anerkannte Fotozellen verwendet werden. Eine ist mit dem System A, die andere mit dem System B verbunden.

Vorgehen und Reglementierungen für Starttorstäbe und Fotozellen befinden sich im FIS-Handbuch Zeitmessung.

611.2.2

Handzeitmessung

Die Handzeitmessung, vollständig getrennt und unabhängig von der elektrischen Zeitmessung, muss für alle im FIS-Kalender aufgeführten Wettbewerbe verwendet werden. Stopuhren oder batteriebetriebene Handzeitgeräte, die am Start und am Ziel eingerichtet werden und Zeiten von 1/100 (0.01) Genauigkeit anzeigen, gelten als geeignete Handzeitgeräte. Sie müssen vor dem Start jedes Laufes synchronisiert werden, vorzugsweise mit der gleichen Tageszeit wie das System A und B. Druckauszüge automatisch oder von Hand gemessener Zeiten müssen am Start und am Ziel unmittelbar zur Verfügung stehen.

- 611.2.3 *Einrichtungen für die Bekanntgabe der Zeiten*
Die Organisatoren haben für die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen zur laufenden optischen oder akustischen Bekanntmachung der ermittelten Zeiten zu sorgen.
- 611.2.4 *Funkübermittlung*
Einzig für Internationale FIS-Rennen ist es erlaubt, die von der FIS für die Verwendung gestatteten Funkübermittlungssysteme für System B-Verbindungen zum Start einzusetzen.
- 611.3 Messen der Zeiten**
- 611.3.1 Bei elektronischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer die Ziellinie kreuzt und den Lichtstrahl der Fotozellen unterbricht.
Die Zeit kann also bei Stürzen im Ziel gestoppt werden, ohne dass beide Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.
Damit die gestoppte Zeit gültig wird, muss der Wettkämpfer jedoch die Ziellinie sofort nachher mit oder ohne Skis kreuzen.
Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn ein Teil des Wettkämpfers die Ziellinie kreuzt. Der Kontrollposten am Ziel stellt die korrekte Zieldurchfahrt fest.
- 611.3.2 In allen Fällen, in welchen die elektronische Hauptzeitmessung versagt (System A), gelten die Zeiten des elektronischen Reservesystems (System B) gemäss Art. 611.2.1. Für Olympische Winterspiele, FIS-Skiweltmeisterschaften und den FIS-Weltcup ist ein synchronisiertes elektronisches Zeitmesssystem mit Drucker obligatorisch, das auf das Starttor und die Fotozellen am Ziel angeschlossen wird.
Im Fall einer Unterbrechung der Impulslinien zwischen Start und Ziel erlaubt dieses Doppelsystem die Zeiten auf Hundertstelsekunden zu berechnen.
Für den Fall, dass berechnete Nettozeiten eines Wettkämpfers sowohl vom System A wie B nicht erhältlich sind, werden die berechneten Nettohandzeiten gemäss Art. 611.3.2.1 für gültig erklärt.
- 611.3.2.1 *Auswertung der von Hand gemessenen Zeiten*
Von Hand gemessene Zeiten können in das offizielle Klassement nach Korrektur aufgenommen werden.
- Berechnung der Korrektur
Man berechnet die Differenzen zwischen den von Hand und den elektronisch gemessenen Zeiten der 5 vorangehenden und den 5 nachfolgenden Zeiten des Wettkämpfers ohne elektrisch gemessene Zeit oder unter Umständen der 10 nächstliegenden Wettkämpfer.
Das Total der 10 Differenzen, geteilt durch 10, ergibt die anzuwendende Korrektur zur handgemessenen Zeit des Wettkämpfers ohne elektronische Zeit.
- 611.3.3 Die offiziellen Druckstreifen der Zeitmessung werden dem Technischen Delegierten übergeben. Sie werden bis zur offiziellen Anerkennung des

Wettbewerbs oder bis nach der Behandlung aller Einsprachen betreffend Zeitmessung oder Wettkampfergebnisse aufbewahrt.

Ein von der FIS vorgeschriebenes Technisches Berichtsformular für die Zeitmessung muss den Ranglisten beigelegt werden. Es ist vom Chef der Zeitmessung vorzubereiten und zu unterzeichnen. Der TD hat es zu überprüfen und zu unterzeichnen. Alle Druckstreifen des Systems A und B sowie der Handzeitmessung müssen vom Organisationskomitee während drei (3) Monaten oder bis nach der Behandlung aller Einsprachen betreffend Zeitmessung oder Wettkampfergebnisse aufbewahrt werden.

611.3.4 Wenn der offizielle Drucker der Zeitmessung eine manuelle Eingabe oder Korrektur der Zeit erlaubt, muss ein gedrucktes Erkennungszeichen (Sternchen oder ähnliches) die vorgenommene Änderung auf allen Zeitmessdokumenten anzeigen.

611.4 Private Zeit- und Geschwindigkeitsmessenanlagen der Mannschaften

Die Aufstellung solcher Anlagen ist der Jury vom jeweiligen Mannschaftsführer zu melden; die Jury entscheidet über die Genehmigung der Anlage. Bei OWG, WSC und WC sind nur Messanlagen des Organizers zugelassen.

612 Funktionäre am Start und am Ziel

612.1 Der Starter

Der Starter hat seine Uhren mit der Uhr des Hilfsstarters und durch Telefon oder Funk mit der des Zeitnehmerchefs innerhalb von zehn Minuten vor dem Start zu synchronisieren.

Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

612.2 Der Hilfsstarter

Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich.

612.3 Der Protokollführer am Start

Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.

612.4 Der Zeitnehmerchef

Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig wie möglich vor und nach dem Wettbewerb mit dem Starter.

Der Zeitnehmerchef ist verpflichtet, die inoffiziellen Zeiten so rasch wie möglich am Anschlagbrett zu veröffentlichen.

Bei Störungen der Zeitmessenanlagen ist der Zeitnehmerchef verpflichtet, unverzüglich den Startrichter und den TD zu verständigen.

612.5 Der Hilfszeitnehmer

Zwei Hilfszeitnehmer bedienen Stoppuhren gemäss Art. 611.2.2. Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den ermittelten Zeiten aller Wettkämpfer.

612.6 Der Kontrollposten am Ziel

Dem Kontrollposten am Ziel obliegen folgende Aufgaben:

- Überwachung der Strecke zwischen dem letzten Tor und dem Ziel,
- Überwachung der richtigen Durchfahrt der Ziellinie,
- Aufstellung der Reihenfolge des Einlaufes sämtlicher den Wettbewerb beendigender Wettkämpfer.

612.7 Der Chef des Rechnungsbüros

Der Chef des Rechnungsbüros ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.

Er hat für die umgehende Vervielfältigung der inoffiziellen Rangliste und nach Ablauf der Protestfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Proteste für die möglichst rasche Veröffentlichung der offiziellen Rangliste zu sorgen.

613 Der Start

613.1 Der Startraum

Der Startraum ist so abzusperren, dass sich in diesem nur der von einem einzigen Trainer begleitete startende Wettkämpfer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre befinden.

Der Startraum ist in geeigneter Weise gegen ungünstige Witterungseinflüsse zu schützen. Für die Trainer, Mannschaftsführer, Serviceleute usw. ist vor dem Startraum ein eigener abgesperrter Platz zu schaffen, wo sich diese mit den Wettkämpfern, unbehindert vom Publikum, befassen können. Für die auf den Startappell wartenden Wettkämpfer ist ein geeigneter Unterstand bereitzustellen.

Der Wettkämpfer betritt das definierte Starthaus mit beiden angeschnallten Skis ohne jegliche Ummantelung derselben.

613.2 Die Startrampe

Die Startrampe ist so vorzubereiten, dass es den Wettkämpfern möglich ist, entspannt den Startbefehl abzuwarten und nach dem Start rasch in Fahrt zu kommen.

613.3 Ausführung des Starts

Hinter dem Startenden darf sich weder ein Funktionär noch ein Betreuer aufhalten, welcher den Start begünstigen oder behindern könnte. Jegliche fremde Hilfe ist verboten. Der Starter darf den Wettkämpfer nicht berühren. Auf Anweisung des Starters hat der startende Wettkämpfer seine Stöcke vor der Startlinie in die hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Er darf lediglich unter Zuhilfenahme der Stöcke starten. Das Abstossen von den Startpflocken oder die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.

613.4

Startbefehl

Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen: "10 Sekunden!", 5 Sekunden vor dem Start zählt er: "5, 4, 3, 2, 1" und gibt dann den Startbefehl (Go! - Partez! - Los!) (Für Slalom siehe Art. 805.3)

Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden. Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.

613.5

Das Messen der Zeiten am Start

Die Zeitmessung hat den genauen Zeitpunkt des Kreuzens der Startlinie durch die Unterschenkel zu registrieren.

613.6

Verspätung am Start

Ein Wettkämpfer, der sich nicht zur Zeit am Start befindet, wird sanktioniert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Beispielsweise sind individuelle Materialfehler und persönliche Indispositionen nicht Fälle von höherer Gewalt.

In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben.

613.6.1

Bei fixer Startzeit kann der verspätete Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäss Entscheid des Startrichters im fixen Startintervall starten.

613.6.2

Bei nicht fixer Startzeit startet der verspätete Wettkämpfer gemäss Art. 805.3.

613.6.3

Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen und muss dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, denen wegen Verspätung der Start verweigert bzw. trotz Verspätung die Teilnahme am Wettbewerb erlaubt oder der Start unter Vorbehalt genehmigt worden ist.

613.7

Gültiger Start und Fehlstart

Beim Start der Wettbewerbe mit festgelegten Startzeiten hat der Wettkämpfer auf das Startsignal hin zu starten. Die Startzeit ist gültig, sofern sie innerhalb der folgenden Grenzen liegt: 5 Sekunden vor und 5 Sekunden nach der festgesetzten Startzeit. Jeder Wettkämpfer, der nicht innerhalb dieser Zeitspanne startet, wird sanktioniert.

Der Startrichter muss dem Schiedsrichter Startnummern und Namen derjenigen Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart begangen oder gegen die Startregeln verstossen haben.

614 Strecke und Wettbewerb

614.1 Strecke

614.1.1 Technische Bestandteile einer Wettkampfstrecke

Start- und Ziellanlagen, Fernsehtürme, Messanlagen, Werbeeinrichtungen für Sponsoren usw. sind für einen Wettbewerb notwendige Einrichtungen.

614.1.2 Kurssetzung

614.1.2.1 Hilfskräfte

Dem Kurssetzer sind zu dem von der Jury festgesetzten Zeitpunkt für das Setzen des Kurses genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, damit er sich ausschliesslich auf das Setzen konzentrieren kann und nicht immer durch das Holen von Stangen usw. abgelenkt wird.

Der Materialchef hat das folgende Material bereitzustellen:

- Slalomstangen in den Farben blau und rot in genügender Anzahl,
- eine entsprechende Anzahl von Flaggen, getrennt nach Farben,
- eine genügende Anzahl Schlaghämmer, bzw. Bohrmaschinen, Keile usw.
- Nummern in genügender Anzahl,
- Farbe für die Bezeichnung des Standortes der Stangen.

614.1.2.2 Kennzeichnung des Standortes der Tore

Der Standort der Torstangen ist mit einer gut sichtbaren Farbe zu kennzeichnen, welche während des ganzen Wettbewerbs sichtbar bleibt. Werden grosse Zylinder aus Holz oder Plastik für die Fixierung der Stangen verwendet, ist eine Kennzeichnung mit Farbe nicht nötig.

614.1.2.3 Nummerierung der Tore

Die Tore müssen in Richtung von oben nach unten nummeriert und die Nummern an der Aussenstange befestigt werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.

614.1.2.4 Kennzeichnung der Strecke und des Geländes

In der Abfahrt und im Super-G können auf von der Jury zu bestimmenden Streckenteilen, vor und nach einem Tor auf der Innenseite des Fahrbereiches, Zweige in den Schnee gesteckt werden.

Ausserdem können bei schlechten Sichtverhältnissen zerkleinerte Zweige, Tannenreisig oder Ähnliches, auf die Strecke gestreut werden.

614.1.2.5 Reservestangen

Der Pistenchef ist für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich. Die Stangen sind so zu lagern, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden.

614.1.3 Aufwärmstrecken

Geeignete und für das Publikum abgesperrte Aufwärmstrecken müssen zur Verfügung stehen.

- 614.1.4** *Sperren und Verändern der Strecken*
Sobald mit dem Ausflaggen eines Kurses begonnen worden ist, gilt die Strecke als gesperrt. Niemand ausser der Jury ist berechtigt, auf einer gesperrten Strecke Tore, Flaggen, Markierungen usw. sowie die Pistenstruktur (Sprünge, Wellen usw.) zu verändern.
Es ist den Wettkämpfern untersagt, sich innerhalb der abgesperrten Wettkampfstrecke aufzuhalten.
Trainer, Serviceleute usw., die sich auf einer gesperrten Wettkampfstrecke aufhalten dürfen, sind durch die Jury zu bestimmen.
Fotografen und Kamerateams sind zur notwendigen Dokumentation eines Wettkampfes innerhalb der Absperrung zugelassen. Ihre Gesamtzahl kann von der Jury begrenzt werden. Sie werden nach Möglichkeit von der Jury eingewiesen und dürfen sich dann nur in diesen Bereichen aufhalten.
Die Jury oder das Organisationskomitee kann die Strecke oder Abschnitte davon für Wettkämpfer, Trainer, Medien- und Serviceleute ausserhalb der offiziellen Trainings- und Wettkampfzeiten für die Herrichtung und den Unterhalt sperren.
- 614.2** **Wettbewerb**
- 614.2.1** *Durchfahren der Tore*
Ein Tor muss gemäss Art. 661.4.1 passiert werden.
- 614.2.2** *Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler*
Begeht ein Wettkämpfer einen Torfehler, darf er die weiteren Tore nicht mehr durchfahren.
- 614.2.3** *Sturzhelm (Abfahrt und Super-G)*
Weigern sich Wettkämpfer und Vorläufer, Sturzhelme zu tragen, werden sie zum Start nicht zugelassen.
- 615** **Das Ziel**
- 615.1** **Der Zielraum**
- 615.1.1** Der Zielraum befindet sich in gut sichtbarer Lage, ist angemessen breit und lang angelegt und weist nach Möglichkeit eine sanft auslaufende Zielausfahrt auf.
- 615.1.2** Bei der Markierung der Strecke (Tore) ist darauf zu achten, dass die Wettkämpfer durch eine möglichst natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung über die Ziellinie gelenkt werden.
- 615.1.3** Der Zielraum ist vollständig abzusperren. Jedes Betreten des Zielraumes durch unbefugte Personen ist nicht gestattet.
- 615.1.4** Zielanlagen und Absperrung sollen so gestalten oder durch geeignete Schutzmassnahmen abgesichert werden, dass die Wettkämpfer so gut wie möglich geschützt werden.

615.1.5 Der Organisator muss mit einer gut sichtbaren roten Linie einen "inneren Zielraum" abgrenzen, und er hat dafür zu sorgen, dass der Wettkämpfer diesen auf Ski erreichen kann.

615.1.6 Für die Wettkämpfer, welche den Wettbewerb beendet haben, ist ein besonderer, vom eigentlichen Zielraum getrennter Aufenthaltsraum einzurichten. Dort ist auch der Kontakt mit der Presse (Wort und Bildpresse, Radio, Fernsehen und Film) zu ermöglichen.

615.1.7 Die Wettkämpfer müssen den Zielraum mit der gesamten im Wettbewerb verwendeten Ausrüstung durch den offiziellen Ausgang verlassen.

615.2 Die Ziellinie und ihre Markierung

Die Ziellinie wird durch zwei Stangen oder vertikale Stoffbänder markiert, welche durch ein Band mit der Bezeichnung "Ziel" verbunden sind. Bei Abfahrten und Super-Gs muss die Breite der Zieldurchfahrt mindestens 15 m und beim Slalom sowie Riesenslalom mindestens 10 m betragen. Eine gelände- oder technisch bedingte Verminderung dieser Entfernung kann nur an Ort und Stelle in Ausnahmefällen durch den Technischen Delegierten gestattet werden. Als Zielbreite ist die Entfernung zwischen den beiden Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen gemeint. Der Abstand der Pflöcke für die Montage der Zeitmessung muss mindestens dieselbe Breite aufweisen.

Die Zeitnehmerpflöcke können meistens hinter den Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen talseits angebracht werden.

Die Ziellinie ist mit einer geeigneten Farbe zu markieren.

615.3 Durchfahren des Ziels und Zeitnahme

Die Ziellinie muss überquert werden:

- entweder auf beiden Ski,
- auf einem Ski
- oder bei einem Sturz in unmittelbarer Zielnähe mit beiden Füßen. In diesem Fall zählt die gestoppte Zeit, wenn die Zeitnahme mit irgendeinem Körperteil oder Ausrüstungsgegenstand ausgelöst wird.

615.4 Berichterstattung

Der Zielrichter muss dem Schiedsrichter Bericht erstatten.

616 Mikrophone im Start- und Zielraum

Im Start- und Zielraum sowie im Bereich der abgesperrten Strecke ist die Verwendung jeglicher Mikrophone, die nicht im Einvernehmen mit dem Organisator installiert wurden, (fliegende, Galgenmikrophone, in Kameras oder sonstigen technischen Geräten eingebaute Mikrophone) sowohl im Training als auch im Wettbewerb untersagt.

617 Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate

617.1 Inoffizielle Zeiten

Die von der Zeitmessung ermittelten Zeiten sind als inoffizielle Zeiten bzw. Resultate auf einer Resultattafel zu veröffentlichen, welche vom

Aufenthaltsraum der Wettkämpfer am Ziel und von der Presse zur Verfügung gestellter Standort gut sichtbar ist. Wenn möglich, sind die inoffiziellen Zeiten auch über eine Lautsprecheranlage dem Publikum bekanntzugeben.

617.2 Veröffentlichung der inoffiziellen Zeiten und der Disqualifikationen

617.2.1 So rasch wie möglich werden nach Abschluss des Wettbewerbs die inoffiziellen Zeiten und Disqualifikationen am offiziellen Anschlagbrett und allenfalls auch noch am Ziel veröffentlicht.
Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung beginnt die Protestfrist.

617.2.2 Die Bekanntgabe der inoffiziellen Zeiten am Ziel und allenfalls am Start zusammen mit der schriftlichen und mündlichen Bekanntgabe der Disqualifikationen kann die Veröffentlichung am offiziellen Anschlagbrett ersetzen. In diesem Fall kann festgelegt werden, dass Proteste sofort oder längstens 15 Minuten nach der Bekanntgabe mündlich beim Schiedsrichter eingelegt werden können und die spätere Einreichung von Protesten nicht mehr gültig ist. Die Mannschaftsführer sind darüber rechtzeitig zu orientieren.

617.3 Offizielle Rangliste

617.3.1 Die Rangliste wird mit den offiziellen Zeiten der gewerteten Wettkämpfer erstellt.

617.3.2 Die Kombinationsresultate werden durch Zusammenzählen der Rennpunkte der betreffenden Disziplinen berechnet.
(OWG/WSC/WC: Zusammenzählen der Zeit)

617.3.3 Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktzahl erhalten, wird der Wettkämpfer mit der höheren Startnummer als erster auf der offiziellen Rangliste aufgeführt.

617.3.4 *Die offizielle Rangliste hat zu enthalten:*

- Namen des durchführenden nationalen Verbandes oder Vereins,
- Bezeichnung des Wettbewerbs, der Kategorie Damen oder Herren, der Disziplin sowie des Ortes,
- Datum des Wettbewerbs,
- alle technischen Daten wie Bezeichnung der Piste, Höhe am Start und am Ziel, Höhenunterschied, Homologationsnummer, bei der Abfahrt und dem Super-G die Länge der Strecke,
- Namen und Nation der Mitglieder der Jury,
- Namen und Nation der Kurssetzer und Vorläufer, Anzahl der Tore (GS und SG: In Klammer: Anzahl Richtungsänderungen) und Startzeit für jeden Lauf,
- Wetter, Schneebedingungen und Lufttemperatur am Start und am Ziel,
- alle Angaben hinsichtlich der Wettkämpfer wie Rang, Startnummer, Code, Familien- und Vornamen, Nation (und allenfalls Verein), Zeit und Rennpunkte,

- Startnummer, Code, Name, Vorname und Nation jener Wettkämpfer, die in jedem Lauf nicht am Start, nicht am Ziel oder disqualifiziert worden sind,
- offizielle Zeitmessung (Firma), Informatikfirmen,
- Codex und F-Wert,
- Zuschlagsberechnung
- Unterzeichnung durch den Technischen Delegierten.

617.3.5 Die Ranglisten (inoffiziell und offiziell) sowie die Startlisten müssen auf das für die Wettkampfdisziplinen vorgesehene verschiedenfarbige Papier gedruckt werden:

Abfahrt:	gelb
Slalom:	blau
Riesenslalom:	rosa
Super-G:	grün
Kombination:	weiss

617.3.6 Die Nationen sind durch die offiziellen Abkürzungen der FIS (in drei Buchstaben) anzuführen (siehe FIS-Bulletin).

618 Siegerehrung

Die Siegerehrung darf nicht vor Beendigung des Wettbewerbs und nicht vor dem Einverständnis des Technischen Delegierten durchgeführt werden.

Der Organisator ist berechtigt, vor diesem Zeitpunkt die Präsentation der voraussichtlichen Sieger vorzunehmen. Diese erfolgt inoffiziell und nicht am Ort der offiziellen Siegerehrung.

620 Startreihenfolge

Für den FIS-Weltcup und die FIS-Kontinentalcups können besondere Vorschriften erlassen werden.

621 Gruppenauslosung und Startreihenfolge

621.1 Die Einteilung der anwesenden Wettkämpfer obliegt der Jury.

621.2 Für die Einteilung der Wettkämpfer sind die von der FIS ausgearbeiteten FIS-Punktlisten zu verwenden. Wenn ein Wettkämpfer in der letzten gültigen FIS-Punktliste nicht erfasst ist, erfolgt seine Einteilung bei den Wettkämpfern ohne FIS-Punkte.
Im Zweifelsfall entscheidet die Jury.

621.3 Die Startreihenfolge wird bei allen alpinen Wettbewerben (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom und Super-G) aufgrund der FIS-Punkte festgelegt. Eine erste Gruppe von höchstens 15 der besten anwesenden Wettkämpfer wird ohne Beschränkung pro Nation ausgelost.
Bei Punktegleichheit im 15. Rang kann die 1. Gruppe entsprechend erhöht werden.

Alle übrigen Teilnehmer starten in der Reihenfolge ihrer FIS-Punkte. Alle Wettkämpfer ohne FIS-Punkte werden in einer letzten Gruppe ausgelost. Ist in den ersten 15 der anwesenden Wettkämpfer die Punktedifferenz zwischen einem Wettkämpfer und dem nächsten zu gross, entscheidet die Jury über die Grösse der auszulosenden ersten Gruppe. Der Rest startet nach FIS-Punkten.

621.3.1 *Kinderskiwettkämpfe*

Es erfolgt keine Gruppierung nach Punkten, sondern nach Nationenquoten. Die Plätze werden an die Nationen verlost und nicht auf die Namen der Wettkämpfer. Die Mannschaftsführer geben die Namen der einzureihenden Wettkämpfer dem Rennsekretär bekannt.

621.3.2 *Startreihenfolge an Nationalen Meisterschaften*

Als eine Alternative zu Art. 621.3 kann die Jury für Nationale Meisterschaften die Auslosung/Wahl der Startnummern wie folgt erlauben:

Für Slalom und Riesenslalom werden die ersten 15 gemäss der gültigen FIS-Punktliste in zwei Gruppen aufgeteilt (1 - 7, 8 - 15). Die Startnummern werden dann innerhalb dieser Gruppen in doppelter Auslosung zugelost.

Für Abfahrt und Super-G wählen die ersten 15 gemäss der gültigen FIS-Punktliste ihre Startnummer aus 1 - 30. Die verbleibenden Startnummern von 1 - 30 werden unter den restlichen Wettkämpfern bis 30 gemäss den gültigen FIS-Punkten ausgelost. Alle übrigen Wettkämpfer starten gemäss ihren FIS-Punkten.

621.4 Wenn die Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte zu gross ist, muss die Jury diese in Gruppen einteilen. In diesem Fall meldet jede Nation die von ihr gewünschte Gruppenzugehörigkeit. Jede Gruppe wird dann separat ausgelost. Die Jury trägt wenn möglich den im Abfahrtstraining gemachten Beobachtungen Rechnung und teilt die Wettkämpfer mehrerer Nationen in diese verschiedenen Wettkampfgruppen ohne FIS-Punkte gerecht auf. In der Regel stellt in diesem Fall jede Nation, die Wettkämpfer ohne FIS-Punkte gemeldet hat, je einen Wettkämpfer in die erste Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte.

621.5 Es bleibt der Jury jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.

621.6 Die Auslosung hat am Tag vor dem Wettbewerb zu erfolgen. Für Abendwettkämpfe muss spätestens am Vormittag des Wettkampftages ausgelost werden.

621.7 Die erste Gruppe im Abfahrtstraining muss für jeden Tag neu ausgelost werden.

621.8 Die Auslosung (erste Gruppe und Gruppe ohne FIS-Punkte) muss an einer Mannschaftsführersitzung vorgenommen werden. Die doppelte Auslosung ist empfohlen: gleichzeitige Auslosung der Namen und der Startnummern der Wettkämpfer.

621.9 Startreihenfolge bei ausserordentlichen Verhältnissen

Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Jury die Startreihenfolge in der Abfahrt, im Riesenslalom und im Super-G, von der Startnummer abweichend, ändern (bei Schneefall usw.). Eine zum voraus bezeichnete Gruppe von mindestens 6 Wettkämpfern startet vor der Startnummer 1. Diese 6 Wettkämpfer werden aus den letzten 20% der Startliste ausgelost. Sie starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer Startnummern.

621.10 Startreihenfolge für den 2. Lauf

621.10.1 Bei den Wettbewerben mit zwei Läufen wird die Startreihenfolge gemäss Rangliste des ersten Laufes festgelegt, ausser für die ersten 15.

621.10.2 *Für die ersten 15 wird die Startreihenfolge wie folgt festgelegt:*

- der 15. der Rangliste startet als erster
- der 14. der Rangliste startet als zweiter
- der 13. der Rangliste startet als dritter
- der 12. der Rangliste startet als vierter
- der 1. der Rangliste startet als fünfzehnter,
- vom 16. an gemäss Rangliste aus dem 1. Lauf

Wenn mehrere Wettkämpfer im 15. Rang klassiert sind, startet der Wettkämpfer mit der niedrigsten Startnummer als erster.

Sofern die 1. Gruppe weniger als 15 Wettkämpfer enthält, startet die gleiche Anzahl auch für den 2. Lauf, indem für die Startreihenfolge das bekannte Prinzip - der 1. der Rangliste startet als letzter der Gruppe - nicht ändert.

621.10.3 *Startreihenfolge für den zweiten Lauf bei FIS-Rennen*

Die Jury kann bei günstigen Pistenverhältnissen die Umkehrung der Ränge 1 - 30 für den zweiten Lauf beschliessen. Dieser Entscheid muss bis spätestens eine Stunde vor dem Start zum ersten Lauf offiziell mitgeteilt werden (Gilt nicht für Kinder).

621.10.4 Eine Startliste für den 2. Lauf muss rechtzeitig bekanntgegeben werden und am Start zum 2. Lauf vorhanden sein.

621.11 Die Jury kann eine Auslosung mit Hilfe des Computers gestatten.

621.12 Wenn ein Wettkämpfer für einen Bewerb angemeldet und ausgelost worden ist und das Rennen verlässt, um an einem andern Wettbewerb zu starten, darf er nicht mehr zum ursprünglichen Rennen zurückkehren.

622 Startabstände

622.1 Normale Startabstände

In der Abfahrt, im Riesenslalom und im Super-G erfolgt der Start in gleichmässigen Abständen. In der Regel starten die Wettkämpfer in gleichbleibenden Abständen von 60 Sekunden. Für den Slalom siehe Art. 805.1.

Die Jury kann andere Abstände anordnen.

- 622.2 Besondere Startabstände
Der Startabstand in der Abfahrt, im Super-G und wenn notwendig im Riesenslalom kann unter den nachfolgenden Bedingungen verändert werden:
- 622.2.1 Die Zeitverlängerung muss sinnvoll zur TV-Übertragung von interessanten Abschnitten auf der ganzen Strecke verwendet werden.
- 622.2.2 Der Startabstand für die ersten 30 Wettkämpfer (Startnummern 1 - 30) wird durch die Jury festgelegt.
- 622.2.3 40 Sekunden in der Abfahrt und im Super-G sowie 30 Sekunden im Riesenslalom dürfen nicht unterschritten werden.
- 622.2.4 Weitere Ausnahmen für Art. 622.2.2 und 622.2.3 kann nur der FIS-Vorstand bewilligen (WC: Gemäss WC-Reglement).

623 Wiederholung des Wettbewerbs

623.1 Voraussetzungen

- 623.1.1 Ein Wettkämpfer, der im Wettbewerb behindert wird, muss unmittelbar nach der erfolgten Behinderung anhalten, den Fahrbereich verlassen und bei einem Mitglied der Jury um die Wiederholung seines Laufes ansuchen. Dieses Ansuchen kann auch vom Mannschaftsführer des behinderten Wettkämpfers gestellt werden.
Der Wettkämpfer darf sich anschliessend dem Pistenrand entlang ans Ziel bewegen.
- 623.1.2 Bei besonderen Verhältnissen (z.B. beim Fehlen von Toren und bei anderen technischen Mängeln) kann die Jury einen Wiederholungslauf anordnen.

623.2 Gründe für die Behinderung

- 623.2.1 Versperrung der Strecke durch einen Funktionär, einen Zuschauer, ein Tier oder ein sonstiges Hindernis,
- 623.2.2 Versperrung der Strecke durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte,
- 623.2.3 Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke oder Ski eines Wettkämpfers,
- 623.2.4 Aktionen des Unfalldienstes, die den Wettkämpfer behindern,
- 623.2.5 Fehlen eines Tores, das durch den vorangegangenen Wettkämpfer umgestürzt ist und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt werden konnte,
- 623.2.6 Andere ähnlich Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers eine wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung

der effektiven Wettkampfstrecke zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkämpfers empfindlich beeinflussen können,

- 623.2.7 Nichtfunktionieren der Zeitmessung,
- 623.2.8 Unterbrechung einer Abfahrt durch einen Funktionär innerhalb einer gelben Zone.
- 623.3 Gültigkeit des Wiederholungslaufes
 - 623.3.1 Falls es dem Schiedsrichter oder einem andern Mitglied der Jury nicht möglich ist, sofort die zuständigen Funktionäre zu befragen und die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann der Schiedsrichter oder ein Mitglied der Jury zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf ist nur gültig, wenn er nachträglich von der Jury bestätigt wird.
 - 623.3.2 Der Wiederholungslauf wird ungültig, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Gewährung eines zweiten Laufes nicht gegeben waren.
 - 623.3.3 Der provisorische oder definitiv bewilligte Lauf behält immer seine Gültigkeit, auch wenn er schlechter ausfällt als der behinderte.
- 623.4 Startzeit des Wiederholungslaufes**
 - 623.4.1 Bei fixer Startzeit kann der Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäss Entscheidung des Startrichters im fixen Startintervall starten.
 - 623.4.2 Bei nicht fixer Startzeit wird entsprechend den Bestimmungen des Art. 805.3 vorgegangen.
- 624 Unterbrechung eines Wettbewerbs oder Trainings**

Wenn ein unterbrochener Wettbewerb am selben Tag nicht beendet werden kann, ist er wie ein abgebrochener Wettbewerb zu behandeln.

 - 624.1 Durch die Jury:**
 - 624.1.1 um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen oder die Abwicklung eines fairen und regulären Wettbewerbs zu gewährleisten,
 - 624.1.2 bei ungünstigen Witterungs- und Schneebedingungen.
 - 624.1.2.1 Wiederaufgenommen werden die Wettbewerbe, sobald die Arbeiten beendet sind und wenn sich die Witterungs- und Schneebedingungen wieder so ändern, dass ein regulärer Wettbewerb gewährleistet ist.
 - 624.1.2.2 Eine mehrmalige aus dem selben Grunde angeordnete Unterbrechung eines Wettbewerbs führt in der Folge zu einem Abbruch. Eine Abfahrt, ein

Super-G sowie ein Lauf Slalom oder Riesenslalom darf nicht länger als vier Stunden dauern.

624.2 Durch den Technischen Delegierten

- im Falle von ausserordentlichen Umständen

624.3 Berichterstattung

In allen Fällen ist der FIS und dem nationalen Verband des Austragungsortes ein ausführlicher Bericht zu erstatten. Der Bericht hat eine begründete Empfehlung zu enthalten, ob der abgebrochene Wettkampf zu werten ist oder nicht.

624.4 Kurzfristige Unterbrechung

Jedes Mitglied der Jury ist berechtigt, auch über Verlangen eines Torrichters, eine kurzfristige Unterbrechung des Wettbewerbes anzuordnen.

625 Abbruch eines Wettbewerbs

625.1 Durch die Jury

- wenn die Wettkämpfer durch äussere störende Einflüsse offensichtlich beeinflusst sind,
- wenn ungleiche Verhältnisse entstehen oder die reguläre Durchführung des Wettbewerbs nicht mehr gewährleistet erscheint,

625.2 Berichterstattung

Siehe Art. 624.3

626 Rechtsmittel

Bei Unterbrechung oder Abbruch eines Wettbewerbs kann gegen die Entscheidung der Jury Beschwerde (Art. 647), gegen die Entscheidung des Technischen Delegierten Protest (Art. 641) eingereicht werden. Die Unterlagen sind jeweils innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung an die FIS zu senden.

627 Startverbot

Einem Wettkämpfer ist es nicht erlaubt, an einem im FIS-Kalender aufgeführten Wettbewerb zu starten, insbesondere wenn er:

627.1 obszöne Namen oder Symbole auf der Wettkampfbekleidung trägt (Art. 206.7) oder sich im Bereich des Startes unsportlich benimmt (Art. 205.5),

627.2 seine Ausrüstung nicht nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 222) und den Kommerziellen Markenzeichen auf Ausrüstung anpasst (Art. 207),

627.3 sich einer von der FIS vorgeschriebenen medizinischen Untersuchung entzieht (Art. 221.2),

- 627.4 auf einer gesperrten Strecke trainiert (Art. 614.1.4),
- 627.5 im Training zu einem Abfahrtsrennen nicht mindestens an einem Trainingslauf mit Zeitmessung teilgenommen hat (Art. 704.8.3),
- 627.6 keinen Sturzhelm trägt, der den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht (Art. 707, 1007), oder die Skibremse nicht montiert hat (Art. 608.3),
- 627.7 im ersten Lauf ausgeschieden ist (Art. 607.4),
- 627.8 Übertretung der Art. 627.1 - 627.7
Wenn ein Wettkämpfer tatsächlich an einem Wettbewerb gestartet ist und die Jury eine Verletzung dieser Regeln feststellt, muss sie ihn sanktionieren.

628 Strafen

Ein strafbares Verhalten wird von der Jury beurteilt, insbesondere wenn der Wettkämpfer:

- 628.1 die Regeln der Werbung auf Wettkampfbekleidung nicht einhält (Art. 207.1),
- 628.2 in unerlaubter Weise Startnummer oder Startleibchen verändert (Art. 608.1),
- 628.3 die offizielle Startnummer nicht mit sich führt oder im Sinne der bestehenden Regeln trägt (Art. 704.6, 804.1, 904, 1004.1),
- 628.4 bei der Besichtigung die Tore durchfährt oder parallel zu den Toren die der Wettkampfstrecke entsprechenden Schwünge übt (Art. 904),
- 628.5 nicht rechtzeitig am Start erscheint oder einen Fehlstart begeht (Art. 613.6, 613.7, 805.3.1, 805.4, 1106.3),
- 628.6 die Regeln des Startes nicht einhält oder anders startet, als es vorgeschrieben ist (Art. 613.3),
- 628.7 unberechtigterweise einen Wiederholungslauf beantragt (Art. 623.3.2),
- 628.8 nach einem Torfehler die Fahrt fortsetzt (Art. 614.2.2),
- 628.9 die Ziellinie nicht korrekt passiert (Art. 615.3),
- 628.10 die Ski vor der roten Linie abnimmt (Art. 206.5),
- 628.11 den Zielraum nicht mit der gesamten im Wettbewerb verwendeten Ausrüstung durch den offiziellen Ausgang verlässt (Art. 615.1.7).
- 628.12 seine Ski zu offiziellen Zeremonien mitnimmt (Art. 206.6),

629 Disqualifikation

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert, insbesondere wenn er:

- 629.1 am Wettbewerb unter falschen Angaben teilnimmt,
- 629.2 schuldhaft die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet
- 629.3 ein Tor nicht korrekt durchfährt (Art. 661.4),

630 Sanktionen

630.1 Allgemeine Bestimmungen

630.1.1 Eine Handlung oder eine Unterlassung (kurz als "Tat" bezeichnet) kann nur dann bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

Mit Strafe bedroht ist

- die Verletzung oder die Nichteinhaltung von Wettkampfregeln,
- die Nichtbefolgung von Weisungen der Jury (in Ausnahmefällen durch ein stimmberechtigtes Jurymitglied vgl. Art. 631.2),
- unsportliches Verhalten.

630.1.2 Nicht strafbar ist, wer zum Zeitpunkt der Tat unfähig war, das Unerlaubte seines Verhaltens einzusehen oder sich im Notstand befand, es sei denn, dieser Zustand wurde selbst verschuldet.

630.1.3 Zur Strafbarkeit genügt fahrlässiges Verhalten.

630.1.4 Wer vorsätzlich veranlasst oder es erleichtert, dass andere einen Regelverstoss begehen oder eine Weisung der Jury nicht befolgen, ist so zu behandeln, als hätte er die Tat selbst begangen.

630.1.5 Der Versuch ist strafbar.

630.1.6 Jeder der FIS angeschlossene Verband unterwirft sich und die von ihm zur Akkreditierung gemeldeten Personen diesen Regeln und verpflichtet sich, sofern nicht der Ordre public entgegensteht, die aufgrund dieser Regeln verhängten Sanktionen anzuerkennen und deren Vollzug zu dulden.

630.2 Wirkungsbereich

630.2.1 Personeller Wirkungsbereich

Diesen Sanktionsregeln unterliegen alle Personen, die entweder durch die FIS oder vom Organisator bei einer im FIS-Kalender eingetragenen Veranstaltung akkreditiert sind. Jeder Akkreditierte muss die für ihn massgeblichen Verhaltensvorschriften kennen.

- 630.2.1.1 Diesen Sanktionsregeln unterliegen aber auch alle Personen, die sich ohne Akkreditierung im örtlichen Wirkungsbereich einer im vorstehenden Absatz bezeichneten Veranstaltung befinden.
- 630.2.2 *Örtlicher Wirkungsbereich*
Diese Sanktionsregeln sind für Verfehlungen anzuwenden, die von einer dem personellen Wirkungskreis angehörenden Person in den Wettkampfbereichen, gleichgültig ob abgesperrt oder nicht, begangen werden oder auch an jedem anderen Ort, der mit dem Wettbewerb in örtlichem oder sachlichem Zusammenhang steht.
- 630.2.3 *Zeitlicher Wirkungsbereich*
Der zeitliche Wirkungsbereich beginnt mit der Akkreditierung der fehlbaren Person und endet mit dem Verlassen des örtlichen Wirkungsbereiches nach Beendigung des letzten Wettbewerbes.
- 630.3 Strafen**
- 630.3.1 *Für den gesamten personellen Bereich*
- der Verweis,
 - der Entzug der Akkreditierung (auch als Ersatzstrafe Art. 630.3.1.2),
 - Nichtzulassung zur Akkreditierung,
 - Geldstrafe.
- 630.3.1.1 Jeder der FIS angeschlossene Verband haftet der FIS für das Inkasso von Geldstrafen, die über Personen verhängt wurden, welche von ihm zur Akkreditierung beim Organisator gemeldet worden sind, sowie für damit in Verbindung stehende Verfahrenskosten.
- 630.3.1.2 Personen, die nicht über einen nationalen Verband beim Organisator akkreditiert sind, sich also ohne Meldung durch einen nationalen Verband auch nicht von der FIS vom Organisator akkreditieren lassen, ist im Falle der Nichtzahlung einer Geldstrafe eine Ersatzstrafe zu verhängen. Diese Ersatzstrafe sieht den Verlust der Akkreditierungsfähigkeit bei FIS-Veranstaltungen bis zu einem Jahr nach sich. Dies ist von den Organisatoren zukünftiger Veranstaltungen zu berücksichtigen.
- 630.3.1.3 Geldstrafen sind binnen 8 (acht) Tagen nach deren Verhängung zur Zahlung fällig.
- 630.3.2 *Zusätzlich für Wettkämpfer*
- Disqualifikation,
 - die Verschlechterung der Startposition,
 - der Verfall von Preisen und Prämien zugunsten des Organisations,
 - die Sperre für FIS-Veranstaltungen.
- 630.3.3 Ein Wettkämpfer darf nicht disqualifiziert werden, wenn er eine Tat (Art. 630.1.1) begeht, die ihm keinen sich im Endergebnis des Wettbewerbs auswirkenden Vorteil gebracht hat.

630.4 Strafbemessung

Je nach Schwere der Schuld sind

- 630.4.1 Geldstrafen, im Einzelfall bis zu CHF 300.000 (Schweizer Franken dreihunderttausend) zu verhängen,
- 630.4.2 die Verschlechterung der Startposition auszusprechen (ohne Begrenzung),
- 630.4.3 die Sperre bis zu einem Jahr möglich,
- 630.4.4 die Kumulierung von Strafen ist zulässig.

630.5 Mündlich zu verkünden ist

- ein Verweis,
- der Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die nicht über einen nationalen Verband beim Organisator zur Akkreditierung angemeldet werden,
- der Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die eine FIS-Akkreditierung besitzen,
- die Nichtzulassung zur Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die sich ohne Akkreditierung im örtlichen Wirkungsbereich befinden.

630.6 Ein Strafbescheid ist schriftlich auszusprechen

- bei der Verhängung von Geldstrafen,
- bei Disqualifikationen,
- bei Verschlechterung der Startposition,
- bei Sperre,
- bei Entzug der Akkreditierung bei Personen, die bei einem nationalen Verband zur Akkreditierung gemeldet werden,
- bei Entzug der Akkreditierung bei Personen, die eine FIS-Akkreditierung besitzen.

630.7 Schriftlich auszufertigende Sanktionen sind dem Betroffenen, dessen Verband und der FIS zuzustellen.

630.8 Disqualifikationen sind im Schiedsrichterprotokoll (Juryprotokoll) darzustellen. Strafen müssen generell im Bericht des Technischen Delegierten erwähnt werden.

631 Verfahrensbestimmungen

631.1 Zuständigkeit

Für die Verhängung einer Sanktion nach diesen Regeln ist die jeweilige Jury am Veranstaltungsort zuständig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 631.2 Während des Trainings und des Wettbewerbs ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Jury berechtigt, gegen Personen, die sich innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches aufhalten, mündliche Verweise und den Entzug der Akkreditierung mit Gültigkeit für die betreffende Veranstaltung auszusprechen.
- 631.3 Kollektivstrafen**
Werden mehrere Personen in der Begehung ein und derselben Tat bei gleichen Voraussetzungen gleichzeitig straffällig, kann ein einziger Strafscheid der Jury für alle wirksam ausgesprochen werden.
Im Strafscheid sind jedoch alle betroffenen Personen namentlich zu nennen. Die Strafzumessung kann individuell behandelt werden. Die Zustellung erfolgt an jede Person, die vom Strafscheid betroffen ist.
- 631.4 Verfristung**
Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen 3 (drei) Tagen ab Begehung der Tat keine Verfolgungsverhandlung angesetzt wird.
- 631.5 Jede Person, die in den personellen Wirkungskreis fällt, ist verpflichtet, an der Beweisführung mitzuwirken.
- 631.6 Zur Sicherung von Beweisen kann die Jury Gegenstände in Verwahrung nehmen, auch Wettkampfausrüstung, bei welcher der Verdacht auf Manipulation gegen die Ausrüstungsvorschriften besteht.
- 631.7 Vor Verhängung einer Strafe (ausgenommen bei Erteilung eines Verweises und bei Entzug der Akkreditierung) gemäss Art. 631.2 ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung (diese kann auch schriftlich erfolgen) zu geben. Dadurch darf die Entscheidung der Jury allerdings nicht verzögert werden.
- 631.8 Die schriftlich auszusprechenden Strafscheide haben zu enthalten:
- 631.8.1 die als erwiesen angenommene Tat,
- 631.8.2 die Vorschrift, die verletzt wurde,
- 631.8.3 die verhängte Strafe,
- 631.9 Die mündlich zu verkündenden Sanktionen (Verweis, Entzug der Akkreditierung) gemäss Art. 631.2 bedürfen dieser Erfordernisse nicht.
- 631.10 Rechtsmittel**
- 631.10.1 Ein Strafscheid ist wie ein Jurybeschluss zu behandeln (Art. 647).
- 631.10.2 Erfolgt rechtzeitig keine Beschwerde, ist der Strafscheid rechtskräftig.
- 631.10.3 Gegen mündlich verhängte Sanktionen gemäss Art. 630.5 und 631.2 ist kein Rechtsmittel zulässig.

- 631.11 In allen Fällen endet der Instanzenweg in der Appellationsinstanz.
- 631.12 Die Appellationsinstanz ist bei Geldstrafe über CHF 1.000 (Schweizer Franken eintausend) und bei Sperrern über eine Woche, betreffend sämtliche im FIS-Kalender veröffentlichten Wettbewerbe (Ersatzrennen eingeschlossen) das FIS-Gericht.
- 631.13 In allen übrigen Fällen ist die Beschwerdekommision (Art. 632) im Sinne des Art. 647 zuständig.
- 631.14 Die Strafe innerhalb eines Strafrahmens ist unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen festzusetzen.
Bei Bemessung der Geldstrafe ist auf die persönlichen Verhältnisse und auf die wirtschaftliche Situation des Beschuldigten angemessene Rücksicht zu nehmen.
- 631.15 Verfahrenskosten**
Gebühren und Barauslagen sowie Fahrtkosten (Verfahrenskosten) sind sinngemäss wie für Technische Delegierte zu bemessen und jeweils vom Verurteilten zu ersetzen. Bei Freisprüchen, auch nur teilweisen, übernimmt die Kosten beider Instanzen die FIS.
- 631.16 Vollstreckung der Geldstrafen**
- 631.16.1 Das Inkasso von Geldstrafen und Verfahrenskosten obliegt der FIS. Vollzugskosten sind Verfahrenskosten.
- 631.16.2 Nicht bezahlte Geldstrafen, die über Personen verhängt wurden, für die dessen nationaler Verband haftet, gelten in jedem Fall als Schulden des Verbandes, dem der Verurteilte (säumige Zahler) angehört und zieht bei Nichtzahlung Verlust des Stimmrechtes bei Kongressen nach sich.
- 631.16.3 Eine Verrechnung von Forderungen der FIS mit Guthaben von Verbänden ist zulässig (Aufrechnungsmöglichkeit).
- 631.17 Begünstigter Fonds**
Bezahlte Geldstrafen fliessen einem Jugendförderungsfonds der FIS zu.
- 631.18 Diese Regeln sind nicht auf Dopingvergehen anzuwenden.
- 632 Beschwerdekommision**
- 632.1 Die FIS hat eine Beschwerdekommision eingesetzt, die aus drei Mitgliedern des Sub-Komitees für Regeln und Wettkampfkontrolle gebildet wird.
Diese Kommission entscheidet bei Problemen, die die Jury nicht entscheiden kann.
Sie behandelt ferner Beschwerden gegen Entscheide der Jury.

- 632.2 Entscheide der Beschwerdekommision sind den Parteien, ihren nationalen Verbänden sowie den Mitgliedern der Jury, deren Entscheid bekämpft worden ist, zuzustellen.
Die Zustellung erfolgt ausschliesslich über die FIS.

640 Proteste

641 Arten der Proteste

- 641.1 Gegen Zulassungen von Wettkämpfern oder gegen deren Wettkampfausrüstung,
641.2 gegen die Strecke oder deren Zustand,
641.3 gegen einen anderen Wettkämpfer oder gegen einen Funktionär während des Wettbewerbs,
641.4 gegen Disqualifikation,
641.5 gegen die Zeitmessung,
641.6 gegen die Entscheidung des Technischen Delegierten auf Abbruch des Wettbewerbs,
641.7 gegen sonstige Entscheide des Technischen Delegierten.

642 Ort der Einreichung

Die verschiedenen Proteste sind wie folgt einzureichen:

- 642.1 Die Proteste gemäss Art. 641.1 - 641.5 und 641.7 an der am offiziellen Anschlagbrett bezeichneten Stelle oder an dem anlässlich einer Mannschaftsführersitzung bekanntgegebenen Ort,
642.2 der Protest gemäss Art. 641.6 und 624 bei der FIS.

643 Fristen der Einreichung

- 643.1 gegen die Zulassung eines Wettkämpfers:
- vor der Auslosung
643.2 gegen die Strecke oder deren Zustand:
- bis spätestens 60 Minuten vor Wettkampfbeginn,
643.3 gegen einen anderen Wettkämpfer, dessen Wettkampfausrüstung oder gegen einen Funktionär wegen regelwidrigen Verhaltens während des Wettbewerbs:
- innerhalb von 15 Minuten, nachdem der letzte Wettkämpfer das Ziel passiert hat,

- 643.4 gegen Disqualifikationen infolge regelwidriger Ausführung des Wettbewerbs:
- innerhalb von 15 Minuten nach Anschlag der Disqualifikationen,
- 643.5 gegen die Zeitmessung:
- innerhalb von 15 Minuten nach dem Anschlag der inoffiziellen Rangliste,
- 643.6 gegen den Entscheid des Technischen Delegierten auf Abbruch des Wettbewerbs:
- innert 24 Stunden nach Bekanntgabe der Entscheide,
- 643.7 gegen alle sonstigen Entscheide des Technischen Delegierten:
- sofort, jedoch spätestens vor Ablauf der Protestfrist gemäss Art. 643.4.

644 Form der Proteste

- 644.1 Die Proteste sind grundsätzlich schriftlich einzureichen.
- 644.2 Ausnahmsweise können Proteste gemäss Art. 641.3, 641.4 und 641.5 mündlich vorgebracht werden (Art. 617.2.2).
- 644.3 Proteste sind ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten, Beweismittel beizulegen.
- 644.4 Mit der Einreichung eines Protestes sind CHF 100 (Schweizer Franken einhundert) oder der Gegenwert in einer anderen gültigen Währung zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Annahme des Protestes zurückgegeben, ansonsten verfällt er zugunsten des Veranstalters oder der FIS.
- 644.5 Ein eingereichter Protest kann vom Protestierenden auch vor Bekanntgabe einer Entscheidung durch die Jury zurückgezogen werden. Der hinterlegte Betrag ist dem Einreichenden in diesem Falle zurückzuerstatten. Eine vorzeitige Zurückziehung des Protestes ist aber nicht mehr möglich, wenn die Jury oder ein Mitglied der Jury aus Zeitgründen einen Zwischenentscheid trifft, wie z.B. einen Entscheid "unter Vorbehalt".
- 644.6 Proteste, die nicht fristgerecht in der vorgeschriebenen Art oder ohne Einzahlung der Protestgebühr eingereicht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

645 Legitimation

- Zur Protesteinreichung sind legitimiert:
- die nationalen Verbände,
 - die Mannschaftsführer und Trainer.

646 Erledigung der Proteste durch die Jury

- 646.1 Die Jury versammelt sich zur Erledigung von Protesten, indem es Zeitpunkt und Ort selber bestimmt.
- 646.2 Zur Verhandlung über einen Protest gegen die Feststellung des regelwidrigen Durchfahrens eines Tores (Art. 661.4) werden der betroffene Torrichter und allenfalls auch die Torrichter der angrenzenden Torkombination bzw. andere beteiligte Funktionäre, der betroffene Wettkämpfer und der protestierende Mannschaftsführer oder Trainer eingeladen.
Ausserdem werden die beantragten sonstigen Beweismittel wie z.B. Videoaufzeichnungen, Filme und Photos geprüft.
- 646.3 Beim Entscheid über einen Protest sind nur die Mitglieder der Jury anwesend.
Den Vorsitz der Verhandlung führt der Technische Delegierte. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt, das von allen Mitgliedern der Jury zu unterzeichnen ist. Für den Entscheid ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten, nicht nur die der anwesenden Mitglieder der Jury notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des TDs. Es herrscht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Bestimmungen, die dem Entscheid zugrundegelegt werden, sind so anzuwenden und so auszulegen, dass dem Sinne eines sportlich fairen Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Disziplin entsprochen wird.
- 646.4 Der Entscheid ist sofort nach der Abstimmung am offiziellen Anschlagbrett zu veröffentlichen, wobei der Zeitpunkt des Anschlages anzugeben ist.

647 Rechtsmittel

647.1 Die Beschwerde

- 647.1.1 *Diese ist zulässig*
- gegen Entscheide der Jury
 - gegen den Entscheid der Jury auf Abbruch eines Wettbewerbs (Art. 625),
 - gegen die offiziellen Ranglisten. Diese hat sich ausschliesslich auf einen offensichtlichen und nachzuweisenden Berechnungsfehler zu richten.
- 647.1.2 Beschwerden sind bei der FIS einzureichen.
- 647.1.3 *Fristen*
- 647.1.3.1 Beschwerden gegen Entscheide der Jury sind innerhalb von 24 Stunden nach deren Bekanntgabe einzureichen.

647.1.3.2 Die Beschwerde gegen die offiziellen Ranglisten sind innert 30 Tagen, den Tag des Wettbewerbs nicht miteingerechnet, einzureichen.

647.1.4 *Zum Entscheid über Beschwerden sind zuständig:*

- die Beschwerdekommision
- das FIS-Gericht.

647.2 **Aufschiebende Wirkung**

Eingereichte Rechtsmittel (Protest, Beschwerde, Berufung) haben keine aufschiebende Wirkung.

647.3 **Einreichung**

Alle Rechtsmittel sind schriftlich auszufertigen, ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten und Beweismittel beizulegen. Verspätet eingereichte Rechtsmittel sind von der FIS zurückzuweisen.

650 Bestimmungen über die Homologation der Strecken

650.1 Allgemeines

Sämtliche Wettbewerbe dürfen nur auf Strecken durchgeführt werden, die von der FIS homologiert worden sind. Auf Ersuchen können Ausnahmen bewilligt werden.

Ausnahmen und Abweichungen der Technischen Daten können nur durch den FIS-Vorstand bewilligt werden.

Der nationale Verband und das Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken stellen die Anträge. Bewilligte Ausnahmen sind ab erteilter Bewilligung bis auf Widerruf gültig.

650.2 Eingabe

Die Eingabe für die Homologation von Wettkampfstrecken ist durch den zuständigen nationalen Verband an das Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken zu richten.

650.3 Verteiler

Der Eingabe müssen die unten aufgeführten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung beigelegt oder dem Inspektor übergeben werden. Es erhalten je ein Exemplar:

650.3.1 der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken,

650.3.2 der zuständige nationale Verband,

650.3.3 der Organisator,

650.3.4 der mit der Prüfung beauftragte Inspektor.

650.4 Unterlagen

Die Homologationseingabe muss die sechs folgenden Unterlagen enthalten:

650.4.1 *eine Beschreibung der Wettkampfstrecke, aus der hervorgeht:*

- Name der Strecke,
- Exposition der Wettkampfstrecke,
- Startpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Zielpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Höhendifferenz (Meter),
- schräge Länge (Meter),
- durchschnittliche Neigung, grösste Neigung, geringste Neigung (in Neugraden oder Prozenten),
- Abtransportmöglichkeiten für Verletzte ausserhalb der Wettkampfstrecke,
- allfällige Wasseranschlussmöglichkeiten (bei Slalom),
- allfällige Hubschrauberlandeplätze,
- Beschneiungsanlage,

- eine Beschreibung der Transportmöglichkeiten zum Start- und Zielraum, ferner Auffahrtsmöglichkeiten, Stundenkapazität (Personen),
- eine Beschreibung des Start- und Zielraumes; diese gibt neben Angaben über die Geländestruktur und geographische Lage vor allem auch Auskunft über den Zielraum, die Unterbringung von Journalisten, Rundfunk- und Fernsehkommentatoren sowie die Zuschauer. Darüber hinaus sind die Unterkunftsräume für die Wettkämpfer am Start und am Ziel zu beschreiben,
- Angaben über die Standorte der benötigten Sicherheitsnetze,
- Angaben über die Standorte der Lautsprecher,
- Angaben über die Möglichkeit von Passagen neben den Pisten für technische Dienste, Serviceleute usw.,
- Mitteilung über die Entfernung des nächsten Krankenhauses in Kilometern,
- eine Beschreibung der nachrichtentechnischen Verbindungen.
Am zweckmässigsten ist ein Schaltplan, aus dem hervorgeht:
 - Anzahl der vorhandenen Leitungen, Verlegungsart:
 - Erdkabel
 - definitive Freileitung
 - provisorische Luftkabel
 - Leistungsquerschnitt
 - Anzahl der Anschlüsse an der Wettkampfstrecke
 - Verbindung Zielraum - Wettkampfsekretariat
 - Verbindung Zielraum - Pressebüro
 - Angaben über vorhandene Funksprechgeräte
 - Angaben über Verbindung Start - Zielraum
 - Angabe einer Kontaktadresse mit Telefon, E-Mail und Fax,

650.4.2 eine Karte im Mindestmassstab 1:25'000 mit Höhenkurven und eingezeichneter Wettkampfstrecke,

650.4.3 ein Längsprofil im Massstab 1:5'000, aus dem der Höhenunterschied und die Länge der Strecke ersichtlich sind (Höhenkurven gleicher Massstab),

650.4.4 eine statistische Aufstellung der Schneelagen auf der Strecke (für Olympische Winterspiele und FIS-Skiweltmeisterschaften während der letzten zehn Jahre, für andere Wettbewerbe während der letzten fünf Jahre),

650.4.5 eine grosse, sehr instruktive fotografische Aufnahme, auf der die Strecke eingezeichnet ist. Es handelt sich dabei um eine echte Fotografie und nicht nur um eine grafische Darstellung, die einem Prospekt entnommen worden ist. Die Grösse der Aufnahme soll mindestens 18 x 24 cm betragen. Der Standort für die Aufnahme liegt nach Möglichkeit auf der gegenüberliegenden Hangseite. Ist das nicht möglich, wird eine Flugaufnahme mit schrägem Winkel denselben Eindruck vermitteln,

650.4.6 eine Streckenskizze (1 : 5'000) mit allen Einzeichnungen und Daten. Diese Skizze ist informativ und zeigt markante Punkte, wie zum Beispiel Liftstützen, Baumgruppen, Steilhänge, Wegquerungen usw. auf; ebenso werden Angaben über die Höhenmeter, Flur und Ortsbezeichnungen

gemacht. In der Hauptsache soll diese Skizze den Inspektor rasch informieren. Ausserdem ist es zweckmässig, allenfalls noch vorzunehmende Arbeiten an den Strecken sowie den Standort der Netze in dieser Skizze zu vermerken.

650.5 Bestimmung eines Inspektors

Der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken wird die Homologationseingabe sichten und einen Inspektor zur Prüfung der Wettkampfstrecke bestimmen. Falls es sich um die erste Homologation einer Abfahrtspiste handelt, darf der Inspektor nicht dem Land angehören, welches um die Homologation ersucht hat. Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäss Art. 701, 801, 901, 1001, 1102 und 1103 entsprechen.

Auf Abfahrts-, Riesenslalom- und Super-G-Strecken muss die Möglichkeit vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder auf einer Strasse oder auf der Wettkampfstrecke selbst, Verunglückte auch während des Wettbewerbs umgehend abtransportieren zu können.

650.6 Verfahren bei der Homologation

650.6.1

Antragsteller

Sobald die erforderlichen Unterlagen in vierfacher Ausführung bereit sind, richtet der Antragsteller das Gesuch um Homologation der Wettkampfstrecken über seinen nationalen Verband an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken, oder er übergibt diese, mit der Zustimmung des nationalen Verbandes versehen, anlässlich der Inspektion an Ort und Stelle dem Inspektor, der die Kopien an die zuständigen Stellen weiterleitet.

Gleichzeitig überweist der Antragsteller CHF 150 oder den Gegenwert auf das Konto Nr. 235-90478280.0 der nachfolgenden Bank: UBS AG, CH-3001 Bern.

Dieser Betrag dient zur Deckung der administrativen Spesen. Die Reise- und Aufenthaltskosten des Inspektors gehen zu Lasten des Veranstalters und sind mit diesem direkt zu verrechnen. Die Reise kann vom Wohnort zum Austragungsort und zurück wie folgt verrechnet werden:

- Pro Reisetag werden CHF 80 in Rechnung gestellt.
- Bahnfahrt 1. Klasse,
- Kilometergeld für den eigenen Personenwagen CHF --.70/km,
- Flugbillett Touristenklasse.

650.6.2

Zuständiger nationaler Verband

Das vom Antragsteller verfasste Homologationsgesuch muss vom nationalen Verband befürwortet und dann an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken weitergeleitet werden. Falls der Inspektor an den Strecken nur geringfügige Verbesserungsarbeiten anordnet, muss nach Fertigstellung dieser Arbeiten die Bereitschaft dem zuständigen Inspektor bis 31. Oktober des laufenden Jahres gemeldet werden. Bei grösseren Arbeiten entscheidet der Inspektor, ob eine Nachinspektion notwendig ist. Wettkampfstrecken, die bis zum 31. Oktober* des laufenden Jahres nicht den Bestimmungen der FIS

entsprechend in Ordnung befunden und nicht homologiert worden sind, dürfen im folgenden Winter für die Austragung von Wettbewerben nicht benützt werden. Solche Wettbewerbe sind im FIS-Kalender zu streichen.
*) Für die südliche Hemisphäre bis 30. April.

650.6.3

Zugeteilter Inspektor

Nach Eingang des Homologationsgesuches von seiten des Antragstellers über den zuständigen nationalen Verband an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken ernennt dieser den Inspektor. Der ernannte Inspektor setzt sich unverzüglich mit dem Antragsteller wegen des Zeitpunktes der Inspektion in Verbindung und benachrichtigt den zuständigen nationalen Verband. Der Inspektor lässt sich an Ort und Stelle die vorbereiteten Unterlagen in vierfacher Ausführung aushändigen. Nach der Begehung der Strecken schreibt der Inspektor den Inspektionsbericht und zeichnet in der vorliegenden Streckenskizze die angeordneten Verbesserungsarbeiten rot ein, überprüft alle weiteren Unterlagen und sendet drei Exemplare an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken. Dieser wird sie durchsehen und je ein Exemplar einsenden an:

- den zuständigen nationalen Verband
- den Antragsteller
- ein Exemplar bleibt beim Inspektor.

Es liegt im Ermessen des Inspektors, neben der Begehung im Sommer eine weitere im Winter durchzuführen, um sich über geänderte Verhältnisse im Winter, Sicherheitsfragen und die Standorte der Sicherheitsnetze ins Bild zu setzen.

650.6.4

Ausstellung des Homologationsdekretes durch die FIS

Ist der Inspektionsbericht positiv, so dass keine weiteren Arbeiten nötig sind, wird der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken das Original des Homologationsdekrets an den Antragsteller und eine Kopie an den jeweiligen nationalen Verband und die FIS senden. Das Homologationsdekret selbst gibt Aufschluss über Namen und Art der Strecke sowie über die technischen Daten. Aus der Registriernummer des Dekretes sind die Gesamtzahl der homologierten Strecken, das Jahr, in dem das Homologationsdekret ausgestellt worden ist, und die Zahl der im laufenden Jahr registrierten Strecken zu ersehen.

Das Verfalldatum wird festgehalten.

650.6.5

Erlöschen des Antrages

Falls angeordnete Arbeiten nach der erfolgten Inspektion länger als fünf Jahre nicht ausgeführt werden und die Homologation nicht ausgesprochen werden konnte, wird der betreffende Ort (Piste) von der Liste der offenen Homologationsgesuche gestrichen. Für Weiterverfolgung ist ein neuer Antrag erforderlich.

650.6.6

Gültigkeitsdauer des Homologationsdekretes der FIS

650.6.6.1

Abfahrt und Super-G

Gültigkeit fünf Jahre, beginnend mit dem Ausstellungsdatum. Danach muss eine Rehomologation vorgenommen werden.

- 650.6.6.2 *Slalom und Riesenslalom*
Gültigkeit zehn Jahre, beginnend mit dem Ausstellungsdatum. Danach muss eine Rehomologation vorgenommen werden.
- 650.6.7 *Meldepflicht*
Der nationale Verband, welcher die Homologation einer Strecke vorgeschlagen hat, ist verpflichtet, die erfolgte Durchführung von eventuell geforderten Arbeiten auf der Strecke dem Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken zu melden, bzw. zu bestätigen.
- 650.6.8 *Veröffentlichung*
Durch die FIS werden alle homologierten Strecken veröffentlicht.
- 650.6.9 *Zusammenhänge zwischen Homologation, Schnee- und Wetterverhältnissen sowie besonderen Bedingungen*
Ein Veranstalter darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen, sondern muss auch die herrschenden Schnee- und Wetterbedingungen beachten. z.B. Eine von der FIS homologierte Abfahrtsstrecke kann bei zu geringer Schneelage, bei ungünstigen Schneeverhältnissen, bei dichtem Nebel, starkem Schneefall, Sturm und Regen für die Durchführung von Abfahrten ungeeignet sein.

660 Weisungen für die Torrichter

661 Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung)

Abfahrts-, Riesenslalom- und Super-G-Tor (Zeichnung)

Parallel-
slalom

- 661.1 Jeder Torrichter erhält eine Kontrollkarte mit folgenden Angaben:
- 661.1.1 Name des Torrichters,
- 661.1.2 Nummer des Tores (oder Nummern der Tore),
- 661.1.3 Bezeichnung des Laufes (1. oder 2. Lauf).
- 661.2 Wenn ein Wettkämpfer ein Tor (oder die Flagge zur Markierung einer Kurve) nicht entsprechend Art. 661.4 passiert, hat der Torrichter dies auf seiner Kontrollkarte unverzüglich in den vorgesehenen Kolonnen zu vermerken:
- 661.2.1 Startnummer des Wettkämpfers,
- 661.2.2 Sofern der Torrichter mehrere Tore zu überwachen hat, Nummer des Tores, wo der Fehler begangen worden ist,
- 661.2.3 Buchstabe F (Fehlverhalten),
- 661.2.4 Zeichnung über den begangenen Fehler (Fahrtskizze unerlässlich).
- 661.3 Der Torrichter muss auch beobachten, ob der Wettkämpfer keine fremde Hilfe annimmt (zum Beispiel im Fall eines Sturzes). Ein Fehler dieser Art muss ebenfalls in die Kontrollkarte eingetragen werden.
- 661.4 Korrekte Durchfahrt
- 661.4.1 Ein Tor ist korrekt durchfahren, wenn beide Skispitzen und beide Füße des Wettkämpfers die Torlinie überfahren haben. Verliert ein Wettkämpfer unverschuldet einen Ski, d.h. nicht durch Einfädeln an der Torstange, müssen die Spitze des verbliebenen Ski und beide Füße die Torlinie passiert haben.
Diese Regel gilt auch beim Zurücksteigen.
- 661.4.1.1 Die Torlinie bei Abfahrt, Riesenslalom und Super-G, wo ein Tor aus zwei Stangenpaaren besteht, die zwischen sich eine Flagge tragen, ist die gedachte kürzeste Strecke zwischen den zwei Innenstangen auf dem Schnee (Art. 661 Fig. 1).
- 661.4.1.2 Die Torlinie beim Slalom ist die gedachte kürzeste Linie zwischen Drehstange und Aussenstange (Art. 661 Fig. 2).
- 661.4.1.3 Wenn ein Wettkämpfer eine Stange aus ihrer vertikalen Stellung entfernt, bevor seine Füße und Skispitzen das Tor passiert haben, ist die Stellung der Füße und der Skispitzen des Wettkämpfers zum Originalzustand des Tores massgebend (Markierung im Schnee).
- 661.4.2 Im Parallelslalom müssen beide Skispitzen und Füße ausserhalb der Drehstange passieren (Art. 661 Fig. 3).

662 Bedeutung der Aufgabe der Torrichter

- 662.1 Jeder Torrichter muss die Wettkampfbregeln einwandfrei kennen.
- 662.2 Trotz genauer Beobachtung der Vorgänge kann es vorkommen, dass ein zuständiger Torrichter im Einzelfall ein Fehlverhalten eines Wettkämpfers nicht erkennt oder ein solches irrtümlicherweise annimmt. Für den Wettkämpfer ist jedoch die Feststellung der objektiven Wahrheit von ausschlaggebender Bedeutung.
Stellt daher ein unmittelbar benachbarter Torrichter, ein Mitglied der Jury oder ein bestimmter Videokontrolleur ein Verhalten eines Wettkämpfers fest, das mit den Aufzeichnungen des zuständigen Torrichters im Widerspruch steht, unterliegt seine Aussage bei der Beurteilung einer Disqualifikation eines Wettkämpfers oder bei der Entscheidung über einen Protest der freien Beweiswürdigung durch die Jury.
- 662.3 Jede von einem Torrichter gemachte Aussage muss klar und unparteiisch sein. Sein Benehmen sei ruhig, wachsam und umsichtig. Im Zweifelsfall hat sich der Torrichter an das Prinzip zu halten: "Es ist besser, ein Fehler bleibe unbestraft als unrichtig bestraft."
- 662.4 Der Torrichter spricht ein Fehlverhalten nur dann aus, wenn er einwandfrei überzeugt ist, dass ein Torfehler vorliegt. Im Falle eines Protestes muss er klar und eindeutig erklären können, wie der Fehler begangen worden ist.
- 662.4.1 Wenn ein Torrichter Zweifel hegt, ob ein Fehler vorliegt, muss er genaueste Untersuchungen anstellen. Er kann sich bei seinem unmittelbar benachbarten Torrichter Erkundigungen einholen, um seine Wahrnehmungen bestätigt zu erhalten. Er kann sogar über ein Mitglied der Jury veranlassen, dass der Wettbewerb kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke zu prüfen.
- 662.4.2 Die Meinung des Publikums darf sein Urteil nicht beeinflussen. Ebenso darf er die Meinung von Zeugen nicht akzeptieren, auch wenn sie sachkundig sind.
- 662.5 Im Slalom und Riesenslalom beginnt unbeschadet der Bestimmung des Art. 662.2 die Verantwortung des Torrichters mit der Annäherung des Wettkämpfers an das erste der zu kontrollierenden Tore und endet, sobald der Wettkämpfer das letzte seiner Kontrolle unterstellten Tore durchfahren hat. In der Abfahrt und im Super-G überwacht der Torrichter nach oben und nach unten die ganze für ihn überblickbare Strecke des von ihm zu kontrollierenden Tores.

663 Auskunfterteilung an Wettkämpfer

- 663.1 Ein Wettkämpfer kann einerseits bei Irrtum oder Sturz sich an den Torrichter wenden und ihn befragen. Andererseits muss der Torrichter einen Wettkämpfer wenn möglich orientieren, wenn er einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.

- 663.2 Der Torrichter beantwortet bestimmt und klar die Frage des Wettkämpfers oder orientiert ihn mit einem der folgenden Worte:
- 663.2.1 "Gut!", wenn der Wettkämpfer keine Disqualifikation zu gewärtigen hat, weil der Torrichter die Durchfahrt als korrekt beurteilt.
- 663.2.2 "Zurück!", wenn der Wettkämpfer eine Disqualifikation zu gewärtigen hat.
- 663.3 Im Prinzip sagt der Torrichter diese Worte in der Sprache des organisierenden Landes.
- 663.3.1 Der Wettkämpfer ist für seine Handlung selbst voll verantwortlich und kann diesbezüglich den Torrichter nicht verantwortlich machen.

664 Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens

- 664.1 Vor allem im Slalom (oder bei einem Parallelwettkampf) kann beschlossen werden, dass der Torrichter das Fehlverhalten eines Wettkämpfers sofort bekannt gibt.
- 664.2 Die sofortige Bekanntgabe des Fehlverhaltens kann auf folgende Weise erfolgen:
- 664.2.1 bei guter Sicht durch Hochheben einer Flagge in spezieller Farbe,
- 664.2.2 bei schlechter Sicht oder Nebel durch ein akustisches Signal,
- 664.2.3 durch andere vom Organisator vorgesehene Mittel.
- 664.3 Die sofortige Bekanntgabe entbindet den Torrichter nicht von der Führung der Kontrollkarte.
- 664.4 Der Torrichter ist verpflichtet, den Mitgliedern der Jury auf Befragen Auskünfte zu erteilen.

665 Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf

- 665.1 Gemäss den von der Jury erteilten Weisungen sammelt der Chef der Torrichter (oder sein Assistent) nach jedem Lauf bei jedem Torrichter die Kontrollkarten ein und übergibt sie dem Schiedsrichter.
- 665.2 Nach Beendigung des 1. Laufes verteilt der Chef der Torrichter die Kontrollkarten für den zweiten Lauf.

666 Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettbewerbs

- 666.1 Jeder Torrichter, der ein Fehlverhalten festgestellt hat oder Zeuge eines Vorfalles war, der zu einem Wiederholungslauf führte, muss bis nach Erledigung allfälliger Proteste durch die Jury dieser zur Verfügung stehen.

666.2 Es ist Sache des Technischen Delegierten, einen zur Verfügung der Jury gestandenen Torrichter zu entlassen.

667 Zusätzliche Aufgaben des Torrichters

667.1 Nachdem die notwendigen Aufzeichnungen auf seiner Kontrollkarte gemacht sind, hat der Torrichter unverzüglich an seine weiteren Aufgaben zu denken. Am häufigsten wird folgendes zu tun sein:

667.1.1 Torstangen senkrecht stellen (eine schief stehende Torstange kann einen Wettkämpfer begünstigen oder benachteiligen),

667.1.2 weggerissene Torstangen wieder an ihren genauen Platz stellen. Dieser Platz ist durch Farbe im Schnee gekennzeichnet,

667.1.3 weggerissene oder fehlende Flaggen oder Tücher sind nach Möglichkeit zu ersetzen,

667.1.4 gebrochene Torstangen der Farbe entsprechend (blau oder rot) ersetzen. Die Stücke der gebrochenen Torstangen sollen abseits der Strecke gelagert werden,

667.1.5 den seiner Kontrolle unterstellten Streckenabschnitt instand stellen,

667.1.6 die Piste freihalten,

667.1.7 sämtliche durch Wettkämpfer oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Zeichen entfernen.

667.2 Der Torrichter hat den akkreditierten Personen auf Anordnung der Jury den möglichst günstigsten Platz zuzuweisen, wo diese ihre Arbeit verrichten können, ohne die Wettkämpfer zu behindern.

667.3 Der Torrichter muss darüber wachen, dass die von der Jury festgelegten Vorschriften befolgt werden (Trainingsmöglichkeiten, bewilligte Trainingsart, Besichtigungen, Zeitpläne usw.).

667.4 Wenn ein Wettkämpfer auf seiner Fahrt behindert wird, muss er die Piste sofort verlassen und dies dem nächst platzierten Torrichter melden. Dieser muss die Umstände des Vorfalls auf seiner Kontrollkarte vermerken und diese nach Ende des 1. oder 2. Laufes zur Verfügung der Jury halten. Der Torrichter muss den betroffenen Wettkämpfer auffordern, sich sofort beim Schiedsrichter oder einem anderen Mitglied der Jury zu melden.

668 Standort des Torrichters

668.1 Der Torrichter hat einen isolierten Standplatz zu wählen. Er muss so platziert sein, dass er das oder die Tore und die Streckenabschnitte, die er zu überwachen hat, gut beobachten kann, nahe genug, um sofort

eingreifen zu können, aber weit genug, um die Wettkämpfer nicht zu behindern.

- 668.2 Die Organisatoren sind verpflichtet, die Torrichter kenntlich auszurüsten. Um Verwechslungen zu vermeiden, soll die Kleidung des Torrichters nicht von der gleichen Farbe sein wie die Torflagge.

669 Anzahl Torrichter

- 669.1 Der Organisator ist dafür verantwortlich, dass eine genügende Anzahl kompetenter Torrichter zur Verfügung steht. Er kann sie nötigenfalls für die letzten Instruktionen in Anwesenheit des Chefs der Torrichter besammeln. Sofern notwendig, kann der Technische Delegierte dieser Zusammenkunft beiwohnen.

- 669.2 Der Organisator muss der Jury die Anzahl der für das Training und vor allem für den Wettbewerb zur Verfügung stehenden Torrichter bekanntgeben.

- 669.3 Bei Olympischen Winterspielen, FIS-Skiweltmeisterschaften und im FIS-Weltcup sind so viele Torrichter aufzubieten, dass keiner mehr als zwei Tore kontrollieren muss. Bei allen übrigen Wettbewerben kann diese Zahl um ein Tor pro Torrichter erhöht werden.

670 Unterstützung der Torrichter

- 670.1 Der Torrichter muss frühzeitig vor Beginn des Wettbewerbs im Gelände und auf seinem Posten sein. Seine Aufgabe kann mehrere Stunden dauern und wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse mühsam sein. Es wird den Organisatoren deshalb empfohlen, die Torrichter mit einer Schutzkleidung gegen Schnee, Wind und Kälte zu versehen.

- 670.2 In extremen Fällen kann die Organisation dem Chef der Torrichter eine gewisse Zahl Ersatztorrichter zur Verfügung stellen, die bei Ausfall eines Torrichters im Laufe des Wettbewerbs (oder beim 2. Lauf) eingesetzt werden können.

- 670.3 Der Organisator muss die Verpflegung der Torrichter an ihrem Standort vorsehen.

- 670.4 Bei schwierigen Toren (oft weggerissene Torstangen) und an Stellen, wo wiederholt Instandstellungsarbeiten nötig sind, wird dem Torrichter eine Hilfsperson zugeteilt.

- 670.5 Das vom Torrichter benötigte Material muss ihm rechtzeitig übergeben werden, im speziellen:

- 670.5.1 eine Plastikmappe zum Schutz der Kontrollkarte vor Schnee und Wasser,

- 670.5.2 ein Bleistift, der wenn möglich mit einer Schnur an der Mappe zu befestigen ist, ein Ersatzbleistift, einige weisse Blätter zum Notieren jedes Vorfalls,
- 670.5.3 das für die Instandstellung der Piste benötigte Werkzeug und Material: Schaufel, Rechen, Bohrer, Keile, usw.
- 670.5.4 eine genügende Anzahl Reservestangen in den entsprechenden Farben. Sie werden nach Möglichkeit am Rand der Piste abgelegt.

675 Videokontrolle

Wenn durch den Organisator die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer offiziellen Videokontrolle geschaffen werden, ernennt die Jury Videokontrolleure. Ihre Aufgaben sind denjenigen des Torrichters gleichgestellt.

680 Stangenarten

Alle in den alpinen Disziplinen verwendeten Stangen werden als Slalomstangen bezeichnet und in feste Stangen und Kippstangen unterteilt.

680.1 Feste Stangen

Runde, gleichförmige Stangen von mindestens 20 mm bis maximal 32 mm Dicke ohne Kippelement gelten als feste Stangen. Sie müssen so lang sein, dass sie gesteckt mindestens etwa 1,80 m aus dem Schnee herausragen und sind aus nicht splitterndem Material (Plastik, plastifizierter Bambus oder Material mit ähnlichen Eigenschaften) herzustellen.

In der Abfahrt sind für sog. Doppeltore hinter Kuppen (Aufdoppeln der Torstange) maximale Durchmesser bis 50 mm zugelassen.

- 680.1.1 In Argentinien und Chile ist die Verwendung von "Colihue"-Stangen gestattet.

680.2 Kippstangen

Kippstangen sind mit einem Kippelement ausgerüstet. Sie müssen den jeweils gültigen FIS-Spezifikationen entsprechen.

680.2.1 Verwendung der Kippstangen

Kippstangen oder Gelenkstangen sind mit Ausnahme von Abfahrten bei sämtlichen im FIS-Kalender aufgeführten alpinen Wettbewerben obligatorisch.

680.2.1.1 Slalom

Die Slalomkippstangen sind blau oder rot. Die Drehstange muss eine Kippstange sein.

680.2.1.2 Riesenslalom und Super-G

Im Riesenslalom und im Super-G werden je zwei Slalomstangenpaare verwendet, an denen je eine Flagge zu befestigen ist. Die Flaggen sind so

befestigt, dass sie an einer Stange abgerissen werden können. Die Drehstange muss eine Kippstange sein.

680.2.1.3

Flaggen für Riesenslalom und Super-G (GS, SG)

Für Olympische Winterspiele, FIS-Skiweltmeisterschaften, FIS-Weltcup und FIS-Kontinentalcups müssen die Flaggen den jeweils gültigen FIS-Spezifikationen entsprechen. Ab der Saison 2001/2002 gilt diese Regel für alle im FIS-Kalender aufgeführten GS und SG (Kinderrennen: 2001/2002: Empfehlung, ab 2002/2003: Regel).

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Disziplinen

700 Abfahrt

701 Technische Daten

701.1 Höhenunterschiede

701.1.1 *Strecke der Herren*

Für Olympische Winterspiele, FIS-Skiweltmeisterschaften, FIS-Weltcup- und FIS-Kontinentalcups:

- 800 m (in Ausnahmefällen 750 m, für FIS-Kontinentalcups 650 m) - 1100 m

Für alle übrigen Wettbewerbe der FIS:

- 500 m - 1100 m (Junioren 700 m)

701.1.2 *Strecke der Damen*

Für alle Wettbewerbe:

- 500 m - 800 m

701.2 Streckenlänge

Die Streckenlänge ist mit dem Messband oder Rad auszumessen und auf der Start- und Rangliste anzugeben.

701.3 Tore

701.3.1 Ein Abfahrtstor besteht aus vier Slalomstangen und zwei Flaggen.

701.3.1.1 Abfahrtsstrecken werden mit roten Toren markiert.

701.3.1.2 Wenn Damen und Herren auf derselben Abfahrtspiste fahren, müssen die zusätzlichen Tore für die Damen blau sein.

701.3.2 Als Flaggen sind rote oder blaue rechteckige Stoffbahnen von ca. 0.75 m Breite und ca. 1 m Höhe zu verwenden. Sie sind so zu befestigen, dass sie vom Wettkämpfer so gut als möglich erkannt werden können. Anstelle des roten Stoffes kann orangefarbener, leuchtender Stoff verwendet werden.

701.3.3 Die Breite der Tore muss mindestens 8 m betragen.

702 Die Strecken

702.1 Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken (Herren und Damen)

Abfahrtsstrecken für Olympische Winterspiele, FIS-Skiweltmeisterschaften und den FIS-Weltcup müssen besonders geprüft werden, wobei neben den technischen Daten auch darauf zu achten ist, dass diese Pisten nicht nur selektiv, sondern auch technisch anspruchsvoll und mediengerecht sind.

702.2 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Eine Abfahrt wird durch die fünf Komponenten Technik, Mut, Geschwindigkeit, Risiko und Kondition bestimmt. Die Strecke muss vom Start bis ins Ziel mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten befahren werden können.

702.3 Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke

Natürliche Bodenunebenheiten können belassen werden. Die Anfahrt zu Bodenkanten und Übergängen, die zu Sprüngen führen, hat nach Möglichkeit gleichmässig und leicht fallend zu erfolgen.

An der Aussenseite von Kurven sind falls erforderlich Sturzräume oder (und) Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen.

Diese Strecke soll normalerweise etwa 30 m breit sein. Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und den Geländevoraussetzungen auch Breiten unter 30 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

Hindernisse, gegen welche Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind so gut wie möglich mit Hochsicherheitsnetzen, Sicherheitszäunen, Matten, Stroh in Säcken oder ähnlichen geeigneten Hilfsmitteln, wenn nötig in Verbindung mit Abweisplanen abzuschirmen.

Ungeschützte, geschlossene Strohbälle dürfen nicht verwendet werden.

702.4 Verkehrsmittel

Der Start muss mit Aufstiegshilfen oder Zubringerdienst erreicht werden können.

703 Kurssetzung

703.1 Setzen der Tore

703.1.1 Tore werden gesteckt, um die gewünschte Linienführung zu kennzeichnen.

703.1.2 Vor schwierigen Sprüngen und schwer zu befahrenen Stellen ist die Geschwindigkeit durch entsprechende Kurssetzung nach Möglichkeit zu kontrollieren.

703.1.3 An Stellen, wo Aussenstangen aus technischen Gründen entfernt werden, gilt die Innenstange als Tor.

703.2 Vorbereitung und Besichtigung der Strecke

703.2.1 Bei allen im FIS-Kalender aufgeführten Abfahrten stehen die Wettkampfstrecken vor Beginn der ersten Besichtigung der Jury vollkommen wettkampfmässig präpariert, ausgesteckt und mit allen verlangten Einrichtungen zur Verfügung, so, wie es im Rapport des Technischen Beraters oder den Homologationsunterlagen verlangt oder zwischen dem Organisator und der FIS vor dem Eintreffen der Mannschaften vereinbart worden ist.

703.2.2 Vor Beginn des Trainings am ersten offiziellen Trainingstag hat die Jury mit dem allenfalls anwesenden Technischen Berater der FIS, eventuell auch in Anwesenheit der Mannschaftsführer oder Trainer, eine Besichtigung vorzunehmen.

703.2.3 Vor Beginn des ersten offiziellen Trainings führen die Wettkämpfer mit bei sich getragener Startnummer eine Besichtigung der Wettkampfstrecke durch. Die Zeit der Besichtigung wird durch die Jury bestimmt.

703.2.4 Mitglieder der Jury stehen den Wettkämpfern und Trainern zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen hinsichtlich Strecke, das Training usw. zur Verfügung.

704 Offizielles Training

Für das Abfahrtstraining der Olympischen Winterspiele, FIS-Skiweltmeisterschaften und des FIS-Weltcups können besondere Vorschriften erlassen werden.

704.1 Teilnahmeverpflichtung

Das offizielle Abfahrtstraining bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettbewerbs. Die Wettkämpfer sind verpflichtet, entsprechend den Weisungen der Jury am Training teilzunehmen.

Werden Ersatzfahrer zugelassen, müssen diese am Training teilnehmen.

704.1.1 Als Ausnahme zu Art. 215.2 und 621.12 wird einem Wettkämpfer erlaubt, sich für einen andern Wettbewerb einzuschreiben, wenn er an einem Training der ersten Veranstaltung teilnimmt und im zweiten Rennen ausgelost ist. Er darf nicht mehr zum ersten Wettbewerb zurückkehren.

704.1.2 Der TD muss jede Verletzung dieser Regel der FIS mitteilen.

704.1.3 Das Recht einer Ausnahme zu Art. 621.12 ist pro nationalen Verband auf höchstens drei (3) Wettkämpfer begrenzt.

704.1.4 Alle Kosten im Zusammenhang mit einem Wechsel von Wettkämpfern zu einer andern Veranstaltung gehen zu Lasten des entsprechenden nationalen Verbandes.

- 704.2 Dauer**
Für die Besichtigung und das offizielle Training sind grundsätzlich drei Tage vorzusehen.
- 704.2.1 Aus organisatorischen Gründen kann die Jury das Training auf zwei Tage oder mindestens zwei Fahrten reduzieren.
- 704.2.2 Das offizielle Training muss nicht unbedingt an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.
- 704.3 Wettkampfmässige Vorbereitung**
Die gesamte Anlage (Start, Strecke und Zielraum) ist für den ersten offiziellen Trainingstag vollkommen wettkampfmässig vorzubereiten.
- 704.3.1 Alle Absperrmassnahmen müssen getroffen sein.
- 704.4 Rettungs- und Sanitätsdienst**
Der Rettungs- und Sanitätsdienst muss während allen Trainingszeiten voll eingesetzt sein.
- 704.5 Vorrang bei der Auffahrt zum Start**
Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass den Wettkämpfern und speziell bezeichneten Offiziellen bei der Auffahrt zum Start der Vorrang gesichert wird, um die Trainingszeiten ohne Warten ausnützen zu können.
- 704.6 Trainingsnummer**
Bei allen offiziellen Trainings haben die Wettkämpfer die Trainingsnummer wie zum Wettbewerb zu tragen.
- 704.7 Startreihenfolge**
Der Startrichter oder ein von der Jury eingesetzter Funktionär sorgt mit Hilfe einer Startliste dafür, dass die Wettkämpfer das Training in der Reihenfolge der Trainingsnummern aufnehmen. Startintervall: mindestens 40 Sekunden.
- 704.8 Training mit Zeitmessung**
- 704.8.1 Während mindestens einem der zwei letzten Trainingstage muss die Zeitmessung gewährleistet sein.
- 704.8.2 Die für die verschiedenen Abfahrten eines Trainingstages ermittelten Zeiten müssen durch die Herausgabe von Trainingsranglisten oder durch Lautsprecher bekanntgegeben werden. Die Anzeigetafel kann in Betrieb gesetzt werden. Den Mannschaftsführern müssen jedoch in jedem Fall die Trainingszeiten spätestens bei der Mannschaftsführersitzung bekanntgegeben werden.
- 704.8.3 Ein Wettkämpfer muss mindestens an einer Trainingsfahrt mit Zeitmessung teilnehmen.

- 704.8.4 Im Falle eines Sturzes, eines Anhaltens oder bei Überholung, muss sich der Wettkämpfer vom Fahrlinienbereich entfernen. Eine Fortsetzung der Abfahrt während des laufenden Trainings ist nicht gestattet. Er darf sich jedoch dem Pistenrand entlang ans Ziel bewegen.
- 704.8.5 Im Falle von Witterungsänderungen (Schneefall usw.) zwischen dem letzten Training und dem Wettbewerb kann am Tag des Wettbewerbs für die Wettkämpfer eine Besichtigung der Piste in Begleitung der Mitglieder der Jury durchgeführt werden.
- 704.8.6 Wenn immer möglich, ist ein Training zu denselben Zeiten wie den für den Wettbewerb selbst vorgesehenen durchzuführen.

705 Gelbe Zonen

705.1 Besichtigung

Die Jury kann nach Bedarf für das Training und den Wettbewerb gelbe Zonen festlegen. Diese Zonen sind mit gelben oder gelb-schwarzen Fahnen auszurüsten, die durch Schwenken den nachfolgenden Wettkämpfer auf diese aufmerksam machen. Diese Zonen müssen bereits bei der ersten Besichtigung festgelegt werden und sollen für den Wettkämpfer erkennbar sein.

705.2 Training

Wird ein Wettkämpfer im Training innerhalb der gelben Zone angehalten, hat er Anspruch auf eine Weiterfahrt ab Standort des Unterbruches. Sofern es organisatorisch und zeitmässig lösbar ist, kann das betreffende Mitglied der Jury auf Ersuchen des Wettkämpfers eine Wiederholung des Trainingslaufes erlauben. In diesem Falle liegt es in der Verantwortlichkeit des Athleten, sich spätestens vor dem Start des letzten Wettkämpfers beim Startrichter zu melden. Tut er dies nicht, ist diese Erlaubnis erloschen.

705.3 Wettbewerb

Wird ein Wettkämpfer während des Wettbewerbs angehalten, steht ihm, sofern möglich, ein Wiederholungslauf zu.

705.4 Verpflichtung

Beim Abwinken mit einer gelben Flagge ist der Wettkämpfer verpflichtet, sofort anzuhalten.

705.5 Befehle

Auf den Befehl "Start stopp!" muss der Startrichter den Start umgehend schliessen. Auf den Befehl "Start stopp, gelbe Flagge stopp!" muss der Startrichter den Start umgehend schliessen und der/die sich auf der Strecke befindenden Wettkämpfer sind mit der gelben Flagge abzuwinken.

706 Ausführung der Abfahrt

706.1 Abfahrt in einem Lauf

Eine Abfahrt wird in einem Lauf durchgeführt.

706.2 Abfahrt in zwei Läufen

706.2.1 Wenn die Topographie eines Landes eine Abfahrt mit dem in der IWO vorgesehenen minimalen Höhenunterschied unmöglich macht, kann eine Abfahrt in zwei Läufen organisiert werden.

706.2.2 Der Höhenunterschied muss im Minimum 450 m betragen.

706.2.3 Die Rangierung erfolgt durch Addition der Laufzeiten der beiden Läufe. Für den Start des 2. Laufes muss die Regel für den Start im 2. Lauf gemäss Art. 621.10 zur Anwendung gelangen.

706.2.4 Für die Abfahrt in zwei Läufen sind alle Bestimmungen der Abfahrt gültig. Die Jury regelt alle Probleme, die durch die Piste, das Training und die beiden Läufe entstehen.

706.2.5 Die beiden Läufe werden am selben Tag ausgetragen.

706.2.6 Jeder nationale Verband kann maximal zwei Abfahrten in zwei Läufen durchführen, ohne dass ein Sonderzuschlag berechnet wird.

707 Sturzhelm

Die Wettkämpfer und Vorläufer in Abfahrten sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

800 Slalom

801 Technische Daten

801.1 Höhenunterschiede

801.1.1 Strecke der Herren

Für Olympische Winterspiele, FIS-Skiweltmeisterschaften und FIS-Weltcup:

- 180 - 220 m

Für alle übrigen Wettbewerbe der FIS:

- 140 - 220 m.

In topographisch behinderten Ländern kann der Höhenunterschied vom Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken auf minimal 120 m reduziert werden.

- 801.1.2 *Strecke der Damen*
 Für Olympische Winterspiele, FIS-Skiweltmeisterschaften und FIS-Weltcup:
 - 140 - 200 m
 Für alle übrigen Wettbewerbe der FIS:
 - 120 - 200 m

- 801.1.3 *Strecke der Kinder*
 - Kinder I: maximal 120 m
 - Kinder II: maximal 160 m

801.2 Tore

801.2.1 Ein Slalomtor besteht aus zwei Slalomstangen (Art. 680)

801.2.2 Aufeinanderfolgende Tore müssen stets die Farbe wechseln.

801.2.3 Die lichte Breite der Tore muss im Minimum 4 m und im Maximum 6 m betragen.
 Die Entfernung zwischen zwei Toren darf nicht weniger als 0.75 m betragen. Diese Distanz muss sowohl zwischen den Stangen verschiedener Tore als auch von der gedachten Linie zwischen den Stangen eines Tores und den Stangen eines anderen Tores bestehen.
 Die Entfernung von Drehstange zu Drehstange darf nicht weniger als 0.75 m und nicht mehr als 15 m betragen.

801.2.4 *Anzahl der Tore*

Herren	Minimum 55 Tore ¹⁾	- 3)	als Aus- nahme
	Maximum 75 Tore	+ 3)	
Damen	Minimum 45 Tore	- 3)	
	Maximum 65 Tore	+ 3)	
Kinder I	Minimum 32 Tore		
	Maximum 40 Tore		
Kinder II	Minimum 38 Tore		
	Maximum 50 Tore		

¹⁾ Höhendifferenz 140 und weniger: 45 Tore

802 Die Strecken

802.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

802.1.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS-Skiweltmeisterschaften weist ein Slalomhang eine Neigung zwischen 33-45% auf. Sie kann auch geringer sein. In sehr kurzen Teilstücken darf sie über 52% hinausgehen.

802.1.2 Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Wettkämpfer gestatten, technisch einwandfrei Tore zu durchfahren.

802.1.3 Der Slalom ermöglicht die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind. Der Slalom ist eine geländemässig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und Mehrfactore, welche einen flüssigen Lauf ermöglichen und die vielseitige skitechnische Prüfung dadurch erreichen, dass im Verlaufe eines Slalomkurses Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien vorkommen. Die Tore werden keineswegs nur in der Fallinie eines Hanges gesetzt. Die Tore müssen so gesteckt werden, dass vom Wettkämpfer auch voll ausgefahrene Schwünge mit dazwischenliegenden Querfahrten verlangt werden.

802.1.4 *Vorbereitung der Strecke*
Slalomwettkämpfe sind auf möglichst harter Piste auszutragen. Falls während des Wettbewerbs Schnee fällt, hat der Pistenchef dafür zu sorgen, dass der neu gefallene Schnee getreten oder womöglich aus der Strecke entfernt wird.

802.2 Breite
Die Strecke weist normalerweise eine Breite von 40 m auf, sofern zwei Läufe auf demselben Hang gesetzt werden.

803 Kurssetzung

803.1 Kurssetzer

803.1.1 *Vorbesichtigung*
Der Kurssetzer besichtigt vor dem Ausflaggen eines Slaloms den vorgesehenen Slalomhang. Der Slalom entspricht dem Durchschnittskönnen der ersten 30 Wettkämpfer, welche am Wettbewerb teilnehmen.

803.2 Anzahl Tore und Torkombinationen
Ein Slalom muss horizontale (offene) und vertikale (blinde) Tore sowie mindestens eine und höchstens drei Vertikalkombinationen, bestehend aus drei bis vier Toren und mindestens drei Haarnadelkombinationen aufweisen.

803.2.1 *Kinder*

- Kinder I: Maximal 2 Haarnadeln und höchstens 1 Vertikale bestehend aus maximal 3 Toren.
- Kinder II: Maximal 3 Haarnadeln und höchstens 2 Vertikale bestehend aus 3 bis maximal 4 Toren.

Die Kurse haben keine technischen Schwierigkeiten besonderer Art aufzuweisen.
Für Kinderrennen dürfen nur die leichten Slalomstangen (25 - 28.9 mm) benützt werden.

803.3 Tore und Torkombinationen
Die wichtigsten Arten der Tore und Torkombinationen sind:
(Zeichnungen)

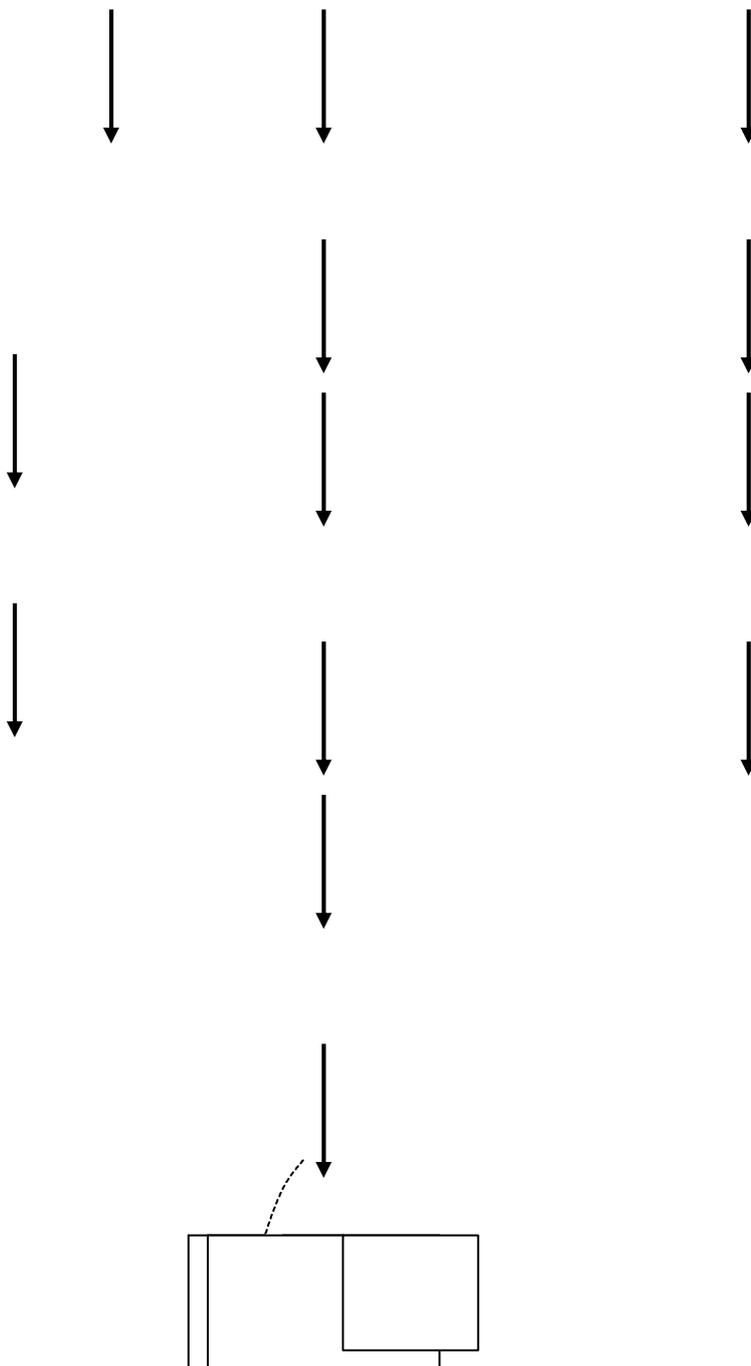
803.4

Gestaltung des Kurses

Beim Ausflagen eines Slaloms sind die folgenden Grundsätze zu befolgen:

803.4.1

Vermeiden einförmiger Serien von standardisierten Torkombinationen.



- 803.4.2 Tore, die den Wettkämpfer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, werden vermieden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträchtigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moderner Slalomkurs enthält.
- 803.4.3 Es ist angebracht, dass vor schwierigen Torkombinationen zumindest ein Tor gesetzt wird, welches dem Wettkämpfer die Möglichkeit bietet, die folgende schwierige Torkombination kontrolliert zu durchfahren.
- 803.4.4 Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder am Schluss der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollten sogar schnell sein, so dass der Wettkämpfer in flotter Fahrt das Ziel passiert.
- 803.4.5 Das letzte Tor wird nicht zu nahe am Ziel platziert; es lenkt die Wettkämpfer nach Möglichkeit in den mittleren Bereich der Ziellinie. Wenn die Breite des Geländes es erfordert, kann das letzte Tor ein gemeinsames für beide Kurse sein, wobei aber die vorgeschriebene Fahrtreihenfolge blau, rot oder umgekehrt eingehalten werden muss.
- 803.4.6 Das feste Einschrauben der Slalomstangen erfolgt unmittelbar nach der Platzierung der Stangen durch den Kursetzer vom Pistenchef bzw. von seinen Beauftragten, damit diese Arbeit vom Kurssetzer überwacht werden kann.

803.5 Überprüfung des Slalomkurses

Nach dem Setzen des Kurses durch den Kurssetzer hat die Jury den Slalom auf die wettkampfmässige Vorbereitung zu überprüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- die Slalomstangen fest eingeschraubt sind,
- die Farbreihenfolge der Tore richtig ist,
- der Standort der Stangen markiert wurde,
- die Nummern an den Aussenstangen chronologisch angebracht sind,
- die Slalomstangen entsprechend weit aus dem Schnee ragen,
- die zwei Slalomkurse entsprechend weit voneinander gesetzt worden sind, um Behinderung bzw. Irritieren der Wettkämpfer zu vermeiden,
- die Reservestangen richtig gelagert sind, damit die Wettkämpfer nicht irritiert werden,
- der Start und das Ziel den Bestimmungen der Art. 613 und 615 entsprechen.

804 Besichtigung der Strecke

- 804.1 Zu Beginn der Besichtigung des Slaloms durch die Wettkämpfer muss sich dieser in einem vollkommen wettkampfmässigen Zustand befinden. Es soll vermieden werden, dass die Wettkämpfer bei der Besichtigung durch Pistenarbeiter gestört werden. Die Jury bestimmt die Art der Besichtigung. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer bei sich mittragen. Sie dürfen die vorbereitete Strecke und die einzelnen Tore nicht befahren. Sie haben nicht das Recht, die Strecke zu Fuss (ohne Ski) zu betreten.

804.2 Die Bereitstellung einer zweckmässigen Einfahrstrecke unmittelbar angrenzend an den Startbereich ist unbedingt erforderlich.

805 Start

805.1 Startabstände

Im Slalom wird in unregelmässigen Abständen gestartet. Der Chef Zeitmessung und Rechnungswesen oder sein eigens bezeichneter Mitarbeiter meldet dem Starter im Einvernehmen mit der Jury, wann der Wettkämpfer zu starten hat. Der vor dem startenden Wettkämpfer sich auf der Piste befindende Wettkämpfer muss das Ziel noch nicht erreicht haben.

805.2 Startreihenfolge

805.2.1 Im ersten Durchgang wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet.

805.2.2 Startreihenfolge im 2. Lauf siehe Art. 621.10

805.3 Startbefehl

Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen "Ready! - Attention! - Achtung!" und einige Sekunden später den Startbefehl "Go! - Partez! - Los!". Der Wettkämpfer hat nach diesem Startbefehl innerhalb ungefähr 10 Sekunden zu starten.

805.3.1 Ein Wettkämpfer muss spätestens eine Minute nach dem Aufruf durch den Funktionär am Start erscheinen. Zeitabstände durch nicht am Start erschienene Wettkämpfer können beim Aufruf berücksichtigt werden. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben. In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein in die normale Startordnung eingeschobener Start zu ermöglichen. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen.

805.4 Gültiger Start und Fehlstart

Jeder Wettkämpfer hat gemäss Art. 805.3 zu starten, sonst wird er sanktioniert.

806 Durchführung des Slaloms

806.1 Zwei Läufe

Ein Slalom muss immer in zwei Läufen auf zwei verschiedenen Kursen durchgeführt werden.

Die beiden Strecken sind nacheinander in der von der Jury festgelegten Reihenfolge zu befahren. Die Aufteilung des Teilnehmerfeldes auf zwei Teile mit gleichzeitigem Beginn auf beiden Strecken ist nicht gestattet. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

806.2 Beschränkung am zweiten Lauf

Die Jury hat das Recht, die Zahl der Teilnehmer am zweiten Lauf auf die Hälfte zu reduzieren, vorausgesetzt, dass eine solche Beschränkung in der Ausschreibung angezeigt war oder vor Beginn des Wettbewerbs am offiziellen Anschlagbrett und in der Mannschaftsführersitzung vor der Auslosung bekanntgegeben worden ist.

806.3 Video- und Filmkontrolle

Bei Olympischen Winterspielen, FIS-Skiweltmeisterschaften und im FIS-Weltcup muss das Organisationskomitee die technischen Voraussetzungen für eine Videoaufzeichnung bereitstellen, welche eine vollkommene nachträgliche Reproduktion des Slaloms ermöglicht. Bei den übrigen internationalen im FIS-Kalender aufgeführten Wettkämpfen wird eine Videoaufzeichnung oder Filmkontrolle empfohlen.

900 Riesenslalom

901 Technische Daten

901.1 Höhenunterschiede

901.1.1 Strecke der Herren
- 250 - 450 m

901.1.2 Strecke der Damen
- 250 - 400 m

901.1.3 An Olympischen Winterspielen, FIS-Skiweltmeisterschaften und im FIS-Weltcup beträgt der minimale Höhenunterschied 300 m (Damen und Herren).

901.1.4 Strecke der Kinder
- Kinder I: maximal 250 m
- Kinder II: maximal 250 m in 2 und höchstens 300 m in 1 Lauf.

901.2 Tore

901.2.1 Ein Riesenslalomtor besteht aus vier Slalomstangen (Art. 680) und zwei Flaggen.

901.2.2 Es sind abwechselnd rote und blaue Flaggen zu verwenden. Diese sind mindestens ca. 0.75 m breit und ca. 0.50 m hoch. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand mindestens ca. 1 m vom Schnee entfernt ist und so befestigt sind, dass sie an einer Stange abgerissen werden können (siehe auch Art. 680.2.1.3).

901.2.3 Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Drehstangen von zwei aufeinanderfolgenden Toren darf nicht weniger als 10 m betragen.

Bei blinden Toren sollen die Flaggen zirka 30 cm breit und 50 cm hoch sein.

- 901.2.4 *Der Riesenslalom muss wie folgt gesteckt werden:*
11-15% der Höhendifferenz in Metern = Anzahl der Richtungsänderungen, mit Auf- und Abrundung der Dezimalen.
Kinder: 13 - 15% der Höhendifferenz

902 Die Strecken

902.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Das Gelände ist wenn möglich wellenförmig und hügelig. Die Strecke weist normalerweise eine Breite von etwa 40 m auf.

Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und den Geländevoraussetzungen auch Breiten unter 40 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

902.2 Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf welchen Tore stehen und auf welchen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie Slalomstrecken vorzubereiten.

903 Kurssetzung

903.1 Gestaltung des Kurses

Bei der Gestaltung des Kurses sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- 903.1.1 Der 1. Lauf wird am Vortag gesteckt. Beide Läufe können auf der gleichen Strecke durchgeführt werden. Der 2. Lauf ist neu auszustecken.

- 903.1.2 Das Prinzip der zweckmässigsten Ausnützung des Geländes ist beim Setzen eines Riesenslaloms unter Umständen noch wichtiger als beim Slalom, denn die Auswertung von Torkombinationen ist weniger wirksam, sowohl wegen der vorgeschriebenen Distanzen zwischen den Toren als auch wegen ihrer Breite selbst. Es ist deshalb zu empfehlen, das Gelände so vorteilhaft wie möglich auszunützen und geschickt Einzeltore einzuschalten. Figuren können in beschränkter Anzahl auf uninteressantem Gelände gesteckt werden.

- 903.1.3 Ein Riesenslalom enthält in sinnvollem Wechsel grosse, mittlere und kleine Schwünge. Der Wettkämpfer muss Freiheit bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren haben. Die Breite eines Hanges ist weitgehend auszunützen.

- 903.1.4 Die Kurssetzer haben bei der Kurssetzung für Kinder insbesondere auf die körperliche Verfassung der Wettkämpfer Rücksicht zu nehmen.

904 Besichtigung der Strecke

Die Strecke bleibt am Wettkampftag bis zur Startzeit gesperrt. Die Tore müssen wenigstens eine Stunde vor dem Start endgültig gesetzt sein. Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie entweder mit Ski an den Füßen aufsteigen oder in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke abrutschen. Die Jury bestimmt die Art der Besichtigung. Es ist verboten, die Tore zu durchfahren oder parallel zu den Toren die der Wettkampfstrecke entsprechenden Schwünge zu üben. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer bei sich tragen.

905 Start

905.1 Im ersten Durchgang wird gemäss Art. 621.3 und 622 gestartet.

905.2 Startreihenfolge 2. Lauf siehe Art. 621.10.

906 Ausführung des Riesenslaloms

906.1 Ein Riesenslalom muss immer in zwei Läufen durchgeführt werden (Damen und Herren). Der 2. Lauf kann auf der gleichen Strecke, aber auf neu gestecktem Kurs gefahren werden. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

906.2 Der Riesenslalom für Kinder I wird in einem Lauf ausgetragen. Für Kinder II kann der Riesenslalom in zwei Läufe durchgeführt werden. Die Kinder sind zum Tragen eines Sturzhelms verpflichtet, der den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht.

906.3 Videokontrolle

Art. 806.3 gilt - sofern möglich - auch für den Riesenslalom.

1000 Super-G

1001 Technische Daten

1001.1 Höhenunterschiede

1001.1.1 Strecke der Herren

- 500 - 650 m

Der Höhenunterschied kann ausnahmsweise vom Subkomitee Alpine Rennstrecken auf minimal 450 m reduziert werden.

1001.1.2 Strecke der Damen

Für Olympische Winterspiele, FIS-Skiweltmeisterschaften und im FIS-Weltcup:

- 400 - 600 m

Für alle übrigen Wettbewerbe der FIS:

- 350 - 600 m.

- 1001.1.3 *Strecke der Kinder*
- Kinder I: maximal 250 m
 - Kinder II: minimal 250 m, maximal 350 m
- 1001.2 *Streckenlänge*
- Die Strecke ist mit Messband oder Rad zu messen und auf der Start- resp. Rangliste zu vermerken.
- 1001.3 *Tore*
- 1001.3.1 Ein Super-G-Tor besteht aus vier Slalomstangen (Art. 680) und zwei Flaggen.
- 1001.3.2 Es sind abwechselnd rote und blaue Torflaggen zu verwenden. Die Torflaggen haben die Mindestgrösse von ca. 0.75 m Breite und ca. 0.50 m Höhe aufzuweisen. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand mindestens ca. 1 m vom Schnee entfernt ist und so befestigt sind, dass sie an einer Stange abgerissen werden können (siehe auch Art. 680.2.1.3).
- 1001.3.3 Die Tore haben eine lichte Breite von Innenstange zu Innenstange von mindestens 6 m und höchstens 8 m für offene und mindestens 8 m und höchstens 12 m für vertikale Tore aufzuweisen. Bei blinden (vertikalen) Toren soll die Flagge ca. 30 cm breit und ca. 50 cm hoch sein. Sie sind so befestigt, dass sie mindesten an einer Stange abgerissen werden können (siehe auch Art. 680.2.1.3).
- 1001.3.4 Der Super-G muss wie folgt gesteckt werden:
 10% der Höhendifferenz = maximale Anzahl Tore. Im Minimum müssen bei den Herren 35 und bei den Damen 30 Tore gesetzt werden (Ausnahme gemäss Art. 1001.1.1: 450 m: Im Minimum 32). Für die Berechnung der Anzahl Tore werden nur die effektiven Richtungsänderungen gezählt. Der Abstand der Drehstangen zweier aufeinanderfolgender Tore muss mindestens 25 m betragen (Ausnahme Art. 1003.1.1).
 Kinder I und II: minimal 25 Tore, maximal 12% der Höhendifferenz

1002 Die Strecke

1002.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Das Gelände ist wenn möglich wellenförmig und hügelig. Die Strecke weist normalerweise eine Breite von etwa 30 m auf.

Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und der Geländevoraussetzungen auch Breiten unter 30 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

1002.2 Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf denen Tore stehen und auf denen die Wettkämpfer

Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie für den Slalom vorzubereiten.

1002.3 Freies Befahren des Wettkampfgeländes

Dem Wettkämpfer soll wenn möglich vor der Kurssetzung Gelegenheit gegeben werden, das abgesperrte Wettkampfgelände frei zu befahren.

1003 Kurssetzung

1003.1 Gestaltung des Kurses

Bei der Gestaltung des Kurses sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

1003.1.1 Es ist zu empfehlen, die Einzeltore zu setzen, um das Gelände so vorteilhaft wie möglich auszunützen. Torkombinationen gemäss Art. 803.3 sind nur in kleiner Zahl gestattet. Der Abstand der aufeinanderfolgenden Drehstangen kann in diesem Fall kleiner sein als die 25 m, darf aber 15 m nicht unterschreiten.

1003.1.2 Ein Super-G enthält grosse und mittlere Schwünge in sinnvollem Wechsel. Der Wettkämpfer muss bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren volle Freiheit haben. Es ist nicht gestattet, die Tore nur in der Falllinie eines Hanges zu setzen.

1003.1.3 Wo das Gelände sich durch vorhandene Bodenwellen dazu eignet, sollte dies zu Sprüngen ausgenützt werden.

1003.1.4 Der Kinder Super-G wird in Form eines Vielseitigkeitslaufes ausgetragen. Es sollten Grundformen des Springens und Gleitens enthalten sein. Die Streckenwahl und Kurssetzung müssen im Tempo dem Fahrkönnen der Kinder angepasst werden. Die Kurven sind dem Riesenslalomradius ähnlich. Die Kinder sollen das Gleiten und die Geschwindigkeit erlernen.

1004 Besichtigung der Strecke

1004.1 Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich am Wettkampftag mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie in geringer Geschwindigkeit neben der Strecke abfahren oder in den Toren seitlich abrutschen (Besichtigung). Die Wettkämpfer müssen die Startnummer bei sich tragen.

1004.2 Die Jury bestimmt, in welcher Art die Besichtigung durchzuführen ist.

1004.3 Für Kinder sollte am Tag des Wettbewerbes ein Trainingslauf ohne Zeitmessung durchgeführt werden.

1005 Start

Startreihenfolge und Startabstände gemäss Art. 621.3 und 622.

- 1006 Ausführung des Super-Gs**
Ein Super-G wird in einem Lauf durchgeführt.
- 1007 Sturzhelme**
Die Wettkämpfer und Vorläufer in Super-Gs sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen.
- 1008 Gelbe Zonen**
Art. 705 ist anzuwenden.
- 1100 Parallelwettkämpfe**
- 1101 Begriff**
Der Parallelwettkampf wird gleichzeitig von zwei oder mehreren Wettkämpfern auf nebeneinander liegenden Strecken durchgeführt, deren Kurse, Bodengestaltung und Vorbereitung des Schnees so genau wie möglich übereinstimmen müssen.
- 1102 Höhenunterschiede**
Der Höhenunterschied beträgt zwischen 80 und 100 m mit 20 bis 30 Toren, Start und Ziel nicht inbegriffen (in der Folge Kurvenflaggen genannt), was einer Laufzeit von 20 bis 25 Sekunden zu entsprechen hat. Kinder I: höchstens 60 m mit 12 - 15 Toren, Kinder II: höchstens 80 m mit 15 - 22 Toren.
- 1103 Auswahl und Vorbereitung der Strecke**
- 1103.1 Damit Kurse gesetzt werden können, ist ein ausreichend breiter, vorzugsweise leicht konkaver Hang zu wählen (was ermöglicht, von jedem Punkt aus den ganzen Wettbewerb zu überblicken). Bei Neigungswechseln und Bodenerhebungen muss die ganze Breite der Strecke einbezogen werden. Die Kurse müssen dasselbe Profil, die gleichen Schwierigkeiten aufweisen.
- 1103.2 Die zu befahrenden, ausgesteckten Kurse sind wie ein Slalom in der Gesamtbreite hart zu präparieren, um die Chancengleichheit zu gewährleisten.
- 1103.3 Ein Skilift in unmittelbarer Nähe der Strecke ist unentbehrlich, um einen schnellen und gleichmässigen Ablauf des Wettbewerbs zu gewährleisten.
- 1103.4 Die Strecke muss durchwegs abgesperrt sein. Es wird empfohlen, für Trainer, Wettkämpfer, Servicepersonal der Strecke entlang eine zweite Absperrung vorzusehen.

1104 Kurse

- 1104.1 Jeder Lauf wird durch eine Folge von Kurvenflaggen bestimmt. Jede Kurvenflagge besteht aus zwei Slalomstangen, zwischen denen eine Torflagge von ca. 30 cm Breite und ca. 70 cm Höhe gespannt wird. Sie sind so befestigt, dass sie an einer Stange abgerissen werden können (siehe auch Art. 680.2.1.3).
- 1104.2 Bei zwei Strecken sind die Stangen und Stoffbänder rot für den Kurs links von oben nach unten vorzusehen und blau für den andern Kurs. Für den Fall, dass mehr als zwei Strecken benützt werden, muss der Organisator zusätzliche Farben wie grün und orange verwenden. Der untere Rand der Flagge muss ungefähr 1 m über dem Schnee sein.
- 1104.3 Derselbe Kurssetzer hat gleiche und parallele Kurse auszustecken. Er hat auf Flüssigkeit des Laufes, Abwechslung der Wendungen (ausgeprägte Richtungswechsel) und unbedingt notwendige Rhythmusänderungen zu achten. Der Kurs gleicht auf keinen Fall einer von oben nach unten gehenden Vertikalkombination.
- 1104.4 Die erste Kurvenflagge jedes Kurses muss mindestens 8 m und höchstens 10 m vom Start entfernt angebracht werden.
- 1104.5 Kurz vor dem Ziel, nach der letzten Kurvenflagge, muss die Trennung der Kurse deutlich sein, um jeden Wettkämpfer nach Möglichkeit in den mittleren Bereich des entsprechenden Zieltors zu leiten.

1105 Abstand zwischen den Kursen

Der Abstand zwischen zwei übereinstimmenden Kurvenflaggen (von Drehstange zu Drehstange) muss mindestens 6 m und höchstens 7 m betragen. Der gleiche Abstand muss auch die Startpfosten voneinander trennen.

1106 Start

1106.1 Startmaschine

Zwei Kipptore je 100 cm breit, 40 cm hoch. Überzug hinten: Teflon zum Schutze der Skis. Gewicht pro Kipptor: 30 kg, Toröffnung: Elektrische Steuerung (accu 24v) öffnet das Verriegelungssystem (Elektromagnet) bzw. beim Pistolenschuss öffnen die Kipptore nach vorne. Diese können auch manuell bedient werden.

- 1106.2 Der Start wird vom TD zusammen mit dem Starter geleitet. Zum Zweck einer direkten Zusammenarbeit zwischen diesen beiden wird dem TD unmittelbar in der Mitte vor oder hinter den beiden Kipptoren ein Standpodest errichtet, von wo er den gesamten Kurs überblicken kann. Nur nach Freigabe des Kurses durch den TD kann gestartet werden. Jede Art Startsystem kann gewählt werden, vorausgesetzt, dass die Gleichzeitigkeit des Startes gewährleistet ist.

- 1106.3 Fehlstart**
Sanktioniert wird:
- 1106.3.1 wenn der Startende nicht mit mindestens einer Skispitze das Kipptor bei der Startstellung berührt,
- 1106.3.2 wenn der Startende nicht seine beiden Skistöcke in der dazu markierten Stelle einsetzt.
- 1106.4 Startkommando**
Bevor dieses entweder durch "Ready, set", "attention, prêt" oder "Achtung, bereit" und dem anschliessenden Pistolenschuss, der die Kipptore auslöst, erteilt wird, hat der Starter folgendes zu tun:
Er befragt zuerst den auf dem roten Kurs Startenden durch "red ready", "rouge prêt" oder "rot fertig" und dann den auf dem blauen Kurs Startenden durch "blue ready", "bleu prêt" oder "blau fertig" und erst wenn jeder einzeln befragte Startende "yes", "oui" oder "ja" antwortet, erfolgt der Pistolenschuss, der den Start auslöst.
- 1106.5 Sollte eines oder beide Startmaschinentore erwiesenermassen durch einen technischen Fehler blockiert haben, wird der Start wiederholt.
- 1107 Ziel**
- 1107.1 Die Zielanlagen sind symmetrisch. Die Linie der Zieleinläufe ist parallel zur Linie der Startpfosten.
- 1107.2 Jedes Ziel ist durch ein zwischen zwei Pfosten gespanntes Band gekennzeichnet, das ein "Zieltor" darstellt. Jedes der Tore muss mindestens 7 m breit sein. Die inneren Pfosten der Zieltore stehen nebeneinander.
- 1107.3 Bei der Zieleinfahrt/-ausfahrt ist eine optische Trennung zu errichten.
- 1108 Jury und Kurssetzer**
- 1108.1 Die Jury besteht aus:**
- dem Technischen Delegierten,
 - dem Schiedsrichter,
 - dem Rennleiter.
- 1108.2 Der Kurssetzer wird von der Jury bezeichnet (sofern dies nicht von der FIS geschehen ist). Bevor die Parallelkurse gesetzt werden, muss er in Anwesenheit der Jury und der Verantwortlichen der Strecke (Rennleiter und Pistenchef) eine Inspektion und ein Studium der Strecke vornehmen.
- 1109 Zeitmessung**
Da der Start genau gleichzeitig erfolgt, wird nur der Zeitunterschied bei der Zieldurchfahrt der Wettkämpfer notiert. Bei einem Satz von Lichtzellen

und einer "druckenden Uhr" löst der erste Wettkämpfer, der ein Ziel durchfährt, den Chronometer aus und erhält die Zeit Null, die nächsten Wettkämpfer stoppen ihrerseits bei der Durchfahrt den Chronometer, der dann den Zeitunterschied zum ersten Wettkämpfer mit einer Tausendstelsekunde angibt.

1110 Abwicklung eines Parallelwettkampfes auf zwei Strecken

Jedes Treffen zwischen zwei Wettkämpfern erfolgt in zwei Läufen, wobei die beiden Wettkämpfer für den zweiten Lauf den Kurs tauschen.

1110.1 Anzahl Wettkämpfer

Das Finale eines Wettbewerbs wird mit höchstens 32 Wettkämpfern durchgeführt. Die 32 Wettkämpfer werden entweder direkt angemeldet oder entsprechend den Resultaten eines vorangehenden Wettbewerbs selektioniert, wobei die 32 Erstrangierten berücksichtigt werden.

1110.2 Bildung der Zweiergruppen

1110.2.1 Es werden 16 Gruppen zu zwei Wettkämpfern gebildet, sei es nach dem Klassement des vorangehenden Selektionswettkampfes, sei es nach ihrem Gesamtklassement im FIS-Weltcup oder im FIS-Kontinentalcup im fraglichen Zeitpunkt, sei es gemäss ihren FIS-Punkten, und zwar wie folgt:
Gruppierung:

den 1. und den 32.	den 9. und den 24.
den 2. und den 31.	den 10. und den 23.
den 3. und den 30.	den 11. und den 22.
den 4. und den 29.	den 12. und den 21.
den 5. und den 28.	den 13. und den 20.
den 6. und den 27.	den 14. und den 19.
den 7. und den 26.	den 15. und den 18.
den 8. und den 25.	den 16. und den 17.

(vgl. Gesamtübersicht)

1110.2.2 Die Wettkämpfer erhalten die ihrer Wertung entsprechenden Startnummern 1 bis 32 und behalten diese bis zum Ende des Wettbewerbs.

1110.2.3 Startreihenfolge gemäss nachfolgender Gesamtübersicht von oben nach unten. Alle Gruppen fahren nacheinander vorerst den ersten und nachher den zweiten Lauf.

Die niedrigere Startnummer absolviert zuerst den roten Kurs, die höhere den blauen Kurs. Im zweiten Durchgang wird getauscht. Mit diesem System werden alle Runden bzw. Finale gestartet.

1110.2.4 Die Wettkämpfer besichtigen den Kurs einmal von oben nach unten mit angeschnallten Ski. Besichtigungszeit: 10 Minuten.

1110.2.5 Nach der ersten Runde sind die 16 Sieger qualifiziert, d.h. diejenigen, die in ihrer Gruppe den kleineren der zwei Zeitunterschiede (oder zweimal die Zahl Null) erhalten haben.

1110.2.6 "Freilos" wird auf lediglich einem der beiden Kurse vor Beginn des Wettbewerbs eine Trainingsfahrt zugestanden.

1110.3 Achtelfinale

1110.3.1 Die 16 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.

1110.3.2 Die Achtelfinale werden ebenfalls in zwei Läufen gefahren. Es gibt 8 Qualifizierte für die Viertelfinale.

1110.3.3 Wenn das Klassement für eine allgemeine Wertung, z.B. für den FIS-Weltcup, zählt, ergibt die Reihenfolge der geringsten Zeitunterschiede der Ausgeschiedenen zum jeweiligen Sieger der Paarung die entsprechenden Plätze ab Rang 9.
Sollten sich dabei Ausgeschiedene befinden, so erfolgt die Wertung nach gefahrenen Läufen bzw. Toren.

1110.4 Viertelfinale

1110.4.1 Die 8 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.

1110.4.2 Von den ausgeschiedenen Wettkämpfern ergeben sich die Ränge 5, 6, 7 und 8 nach den jeweiligen Zeitrückständen zum Sieger.

1110.5 Halbfinale und Finale

1110.5.1 Die 4 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht von oben nach unten.

1110.5.2 Die Verlierer daraus starten vor dem Finale separat für den Rang 3 und 4 und zwar einen Durchgang. Im Anschluss daran starten die Finalisten einen Durchgang. Dann wiederum bestreiten die Halbfinalisten den zweiten Durchgang und dann die Finalisten ihren letzten Lauf.

1111 Kontrolle des Wettbewerbs

Die Torrichter werden auf den beiden äusseren Seiten der Strecken platziert. Sie erhalten eine Fahne, deren Farbe mit derjenigen des von ihnen überwachten Kurses übereinstimmt (blau oder rot), um damit jedem in dem von ihnen kontrollierten Abschnitt begangenen Fehler sofort der Jury anzeigen zu können.

In der Mitte des Kurses steht jeweils ein Funktionär mit einer gelben Flagge. Dieser beurteilt das berechnete oder unberechtigte Heben einer roten oder blauen Torrichterflagge auf seine Richtigkeit. Das Anheben der gelben Flagge auf dem roten oder blauen Kurs bedeutet Disqualifikation des Wettkämpfers.

1112 Disqualifikationen

- 1112.1 In folgenden Fällen erfolgt ein Ausschluss:
- Fehlstart (Art. 1106.3),
 - Wechsel von einem Kurs in den andern,
 - Behinderung des Gegners, freiwillig oder unfreiwillig,
 - Einfädeln einer Kurvenflagge oder einer Stange,
 - nicht ausgeführte Wendung aussen um eine Kurvenflagge,
 - Aufgabe.
- 1112.2 Stürzen beide Wettkämpfer, gleich ob vor gewechseltem oder nach dem gewechselten Kurs, egal in welchem Finale, kommt derjenige Wettkämpfer eine Runde weiter, der zuerst mit beiden Ski an den Füßen das Ziel durchfährt. Wenn beide Wettkämpfer die Fahrt nicht fortsetzen, kommt derjenige eine Runde weiter, der die längere Strecke zurückgelegt hat.
- 1112.3 Der Wettkämpfer, der aufgegeben hat oder im ersten Lauf disqualifiziert worden ist, startet nicht mehr zu einem zweiten Lauf.

1113 Regeln des Slaloms

Alle Regeln des Slaloms bleiben sowohl für die Bedingungen der Homologation wie auch für den Wettbewerb gültig.
(Gesamtübersicht, Tabelle)

Gesamtübersicht

Spezielle Reglemente

1200 Wettbewerbe mit künstlicher Beleuchtung

- 1200.1 Die Durchführung von Wettbewerben mit künstlicher Beleuchtung ist erlaubt.
- 1200.2 Die Beleuchtung muss folgenden Bedingungen entsprechen:
- 1200.2.1 Die Lichtstärke darf nirgends auf der Wettkampfstrecke weniger als 80 Lux betragen, parallel zum Boden gemessen. Die Ausleuchtung soll möglichst gleichmässig sein.
- 1200.2.2 Die Scheinwerfer müssen so platziert sein, dass das Licht die Topographie der Piste nicht verändert. Das Licht muss dem Wettkämpfer das genaue Bild der Landschaft aufzeigen und darf die Einschätzung der Entfernung und die Genauigkeit nicht beeinflussen.
- 1200.2.3 Das Licht darf keinen Schatten des Wettkämpfers in den Fahrlinienbereich werfen und den Wettkämpfer nicht blenden.
- 1200.3 Der TD muss rechtzeitig kontrollieren, ob die Beleuchtung regelkonform ist. Die Organisatoren stellen Lux-Messer mit Cosinus-Korrektur zur Verfügung.
- 1200.4 Der TD hat über die Qualität der Beleuchtung einen Zusatzbericht zu erstatten.

1210 Kombinierte Wettbewerbe

1210.1 Alpine Kombinierte Wettbewerbe

- 1210.1.1 Der Kombinierte Wettbewerb stellt das Endergebnis mehrerer Wettbewerbe gleicher oder verschiedener Disziplinen dar, zum Beispiel Endergebnis von zwei Abfahrten, zwei Slaloms oder von Abfahrt und Slalom usw. oder von vier beliebigen Disziplinen.
Die "Dreierkombination" ist das Ergebnis der drei Spezialdisziplinen Abfahrt, Slalom und Riesenslalom. Möglich ist auch eine Viererkombination: Abfahrt, Slalom, Riesenslalom und Super-G.
- 1210.1.2 *Reihenfolge der Disziplinen*
Die Austragungsordnung der verschiedenen Disziplinen einer Kombination kann durch die Organisatoren bestimmt werden. Sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

- 1210.1.3 *Qualifikation*
Bei einem "Kombinierten Wettbewerb" kann das Ergebnis einer Disziplin als Qualifikationsbasis für den nächsten Wettbewerb gelten. In einem solchen Falle muss der organisierende Verband, Club oder die Jury im voraus bekanntgeben, wie viele Wettkämpfer aufgrund der Rangfolge zu den nächsten Wettbewerben zugelassen werden.
- 1210.1.4 *Startreihenfolge*
Die Startreihenfolge, sofern es sich nicht um einen Wettbewerb auf Qualifikationsbasis handelt, wird durch die Startordnung für jede Spezialdisziplin gemäss Art. 621 bestimmt.
- 1210.1.4.1 *Startreihenfolge in der Kombination bei Olympischen Winterspielen und FIS-Skiweltmeisterschaften*
Im 3. und letzten Lauf der Kombination starten die ersten 15 Wettkämpfer in umgekehrter Reihenfolge des Zwischenstandes der Kombination nach dem 2. Lauf (d.h. der 15. des aktuellen Standes in der Kombination startet als erster, der 16. als 16. usw.).
- 1210.1.5 *Kombinationswertung*
Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Rennpunkte berechnet, welche den Resultaten der verschiedenen Disziplinen entsprechen.
- 1210.1.5.1 *Kombinationssieger bei Olympischen Winterspielen, FIS-Skiweltmeisterschaften und im FIS-Weltcup*
Sieger der alpinen Kombination (DH und SL) ist derjenige Wettkämpfer, der die Gesamtbestzeit hält (Summe der Laufzeiten aus beiden Disziplinen).
- 1210.2 Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten**
- 1210.2.1 Die FIS kann Wettkämpfe bewilligen, die in der Kombination einer Skidisziplin mit einer anderen Sportart bestehen (z.B. Ski - Schwimmen, Ski - Wasserski, Ski - Segeln).
- 1210.2.2 Kombinationswettkämpfe können als Einzel- oder als Mannschaftswettkämpfe durchgeführt werden.
- 1210.2.3 Die für Kombinationswettkämpfe geltenden Regeln mit den Einzelheiten der Berechnung der Resultate sind im Programm zu veröffentlichen. Sie dürfen nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen der IWO stehen, es sei denn, es liege eine spezielle Bewilligung im Sinne von Art. 200.4 vor.
- 1220 Mannschaftswettkämpfe**
- 1220.1 Die Durchführung von Mannschaftswettkämpfen ist erlaubt.
- 1220.2 Ohne gegenteilige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus fünf Wettkämpfern, von denen die drei besten für das Resultat zählen.

- 1220.3 Die Wettkämpfer der einzelnen Mannschaften müssen vor der Auslosung nominiert werden.
- 1220.4 FIS-Punkte werden nur vergeben, wenn die einzelnen Disziplinen nach den Regeln der IWO durchgeführt worden sind.
- 1220.5 Die Rangierung der Mannschaften wird durch Addition der Rennpunkte der drei besten Wettkämpfer jeder Mannschaft ermittelt. Bei gleicher Wertung wird der Rang durch das beste Resultat des einzelnen Wettkämpfers bestimmt.
- 1220.6 Für die Kombinationsrangliste wird die Mannschaftswertung jeder Disziplin gemäss Art. 1220.5 zusammengezählt. Für die Rangfolge bei gleicher Wertung zählt das bessere Mannschaftsergebnis in der Reihenfolge Abfahrt, Super-G, Riesenslalom, Slalom.
- 1220.7 Mannschaftswettkämpfe sollen für Kinder I und II durchgeführt werden. Solche Wettbewerbe sollten in "Bestimmungen für Kinder-Mannschaftswettkämpfe" beschrieben werden.

1240 Internationale Alpine Kinderskiwettkämpfe

1240.1 Genehmigung durch die FIS

Internationale Jugend und Kinderwettkämpfe sind durch die FIS zu genehmigen und im FIS-Kalender zur normalen Kalendergebühr zu veröffentlichen.

1240.2 Beschränkung der Wettkämpfe

Es dürfen höchstens zehn internationale Kinderskiveranstaltungen für die Altersgruppen I und II in Europa und maximal zwei in Skandinavien organisiert werden (Ausnahmen für Amerika, Kanada, Asien und die südliche Hemisphäre).

1240.3 Wettbewerbe für Kinder I

Ein Wettbewerb für Kinder I kann aus einem Riesenslalom- und einem Parallelrennen bestehen.

1240.3.1 Ein Paar Skis

Für die Kategorie Kinder I darf pro Veranstaltung (Wochenende mit zwei Wettbewerben) nur ein einziges Paar Skis für Slalom und Riesenslalom verwendet werden.

1240.4 Kleiner Grenzverkehr

Jugend- und Kinderveranstaltungen im kleinen Grenzverkehr, soweit es sich um benachbarte regionale Verbände handelt, sind bei der FIS schriftlich anzumelden.

1240.5

Clubwettkämpfe

Clubvergleichswettkämpfe (Clubwettkämpfe), soweit es sich wirklich nur um Mannschaften von verschiedenen Clubs handelt, mit der echten Beschränkung der Teilnehmer aus Clubs sind vom organisierenden Club beim nationalen Verband schriftlich anzumelden.

1240.6

Altersgrenzen für Kinder

Die Altersgrenzen für Kinder in diesen Wettbewerben werden in Art. 609 aufgeführt.

Jeder Wettkämpfer bei Kinderskiveranstaltungen hat durch ein offizielles Dokument (Personalausweis, Reisepass) sein Geburtsdatum nachzuweisen. Das Geburtsjahr muss in der Anmeldung angegeben werden.

1250

Rennpunkte

1250.1

Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte dient dazu, aufgrund der Resultate bei Wettkämpfen die Zeitdifferenzen zwischen dem Sieger und allen anderen klassierten Wettkämpfern in Zahlen (Punkten) auszudrücken.

1250.2

Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte lautet:

$$P = \frac{F \cdot T_x}{T_o} - F \quad \text{oder} \quad P = \left(\frac{T_x}{T_o} - 1 \right) \cdot F$$

P : Rennpunkte

To: Zeit des Siegers in Sekunden

Tx: Zeit des klassierten Wettkämpfers in Sekunden

1250.3

Die F-Werte der einzelnen Disziplinen (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G) werden für die bevorstehende Wettkampfsaison von der FIS bekanntgegeben (z.B. Bulletin, Präzisierungen, Weisungen, Reglement FIS-Punkte).

1250.4

Die Rennpunkte werden für die Erstellung der Rangordnung eines Wettbewerbs in Verbindung mit den FIS-Punkten der Wettkämpfer zur Ermittlung der Rennzuschläge benötigt.

1260

FIS-Punkte

1260.1

Zur Ermittlung der FIS-Punkte der bei der FIS angemeldeten Wettkämpfer dient das vom Sub-Komitee für Klassifizierung alpiner Wettkämpfer geschaffene Reglement.

1260.2

Die aufgrund dieses Reglementes zu erstellenden FIS-Punktelisten dienen als Grundlage für die Einteilung der Wettkämpfer nach Punkten. Die dazu gehörenden Erläuterungen sind ein Bestandteil dieser Wettkampfordnung. Sie werden jedes Jahr neu erstellt.

1260.3 Anwendung der FIS-Punkte

Die FIS-Punkte dienen insbesondere

- zur Festlegung der Teilnahmequoten bei Wettbewerben (z.B. Art. 1270 und Cup-Reglemente)
- als Grundlage für die Gruppierung und Verlosung bei Wettbewerben und im Training
- zur Ermittlung der Renzzuschläge (in Verbindung mit den Rennpunkten)
- zur Ermittlung der Zuschläge nach dem Verletztenstatus und wegen beruflicher Verhinderung, usw.
- zur Festlegung der Zulassung zu den bestehenden Wettkampfkategorien

1270 Teilnahme an den Wettkämpfen der FIS

1270.1 Die Quoten der nationalen Verbände für die Teilnahme an den im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettbewerben werden wie folgt festgelegt:

1270.1.1 Olympische Winterspiele und FIS-Skiweltmeisterschaften

Gemäss den Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees und den Bestimmungen für die Durchführung von FIS-Skiweltmeisterschaften.

1270.1.2 FIS-Weltcup, FIS-Kontinentalcups und Internationale FIS-Rennen:

Gemäss den entsprechenden Reglementen.

1270.1.3 Quotenregelung für Damenrennen

Eine Quotenregelung für Damenrennen wird angewendet, wenn mehr als 140 Wettkämpferinnen angemeldet sind.

1270.1.4 Sonderquoten

Für bestimmte Länder und Regionen können vom FIS-Vorstand Sonderquoten bewilligt werden. Die nationalen Skiverbände richten entsprechende Gesuche bis zu den Herbstsitzungen an die FIS. Termin für die Südliche Hemisphäre: Frühjahrssitzungen.

1270.1.5 Grundquote für den organisierenden Verband

Einzelheiten gemäss Reglement FIS-Punkte.

1270.2 Die Zulassungsquoten für jeden nationalen Verband richten sich nach der zu Beginn der Wettkampfsaison der nördlichen Hemisphäre erscheinenden FIS-Punktliste, wobei jeder nationale Verband die für seine Wettkämpfer günstigste Disziplin beanspruchen kann. Einzelheiten gemäss Reglement FIS-Punkte.

1270.3 Für alle alpinen Wettbewerbe darf normalerweise die Zahl der Wettkämpfer 140 nicht übersteigen. Wenn jedoch nach Ausschöpfung der den nationalen Verbänden zugebilligten Quoten und der Ausnützung der Grundquote für den organisierenden Verband eine grössere Teilnehmerzahl als 140 erreicht wird, ist dies zulässig.

Wenn die Teilnehmerzahl von 140 nicht erreicht ist, darf der organisierende Verband bis zum Maximum von 140 Teilnehmern auffüllen.

INDEX

- Abbruch eines Wettbewerbes** 625
Abfahrt 700
- Anlage der Strecke 702.3
 - Ausführung 706
 - in zwei Läufen 706.2
 - Markierung und Tore 615.1.2, 701.3, 703.1
 - Offizielles Training 704
 - Strecke der Damen 701.1.2
 - Strecke der Herren 701.1.1
 - Training mit Zeitmessung 704.8
 - Vorbereitung und Besichtigung der Strecke 703.2
- Abkürzungen der FIS** 617.3.6
Absperrdienst 603.3.4, 603.4.6.2
Akkreditierung 220.5
Alkohol- oder Nikotin 206.1
Altersgrenzen 609
Alterslimite (TD) 604.1.4.1
Anmeldefrist 213.8
Anmeldungen 215, 217.2
Anschlagbrett 213.6
Arten der Wettbewerbe 201
Ärztliche Untersuchungen 221
Aufschiebende Wirkung 647.2
Aufwärmstrecken 614.1.3
Auslosung 217, 621
Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate 617
Ausrüstung der Wettkämpfer 608
Ausrüstungs-
- bestimmung 603.3.3
 - kontrollen 222.6
- Ausschreibung** 214
- Behinderung** 623.2
Berufung 647.2
Beschränkung 201.1
Beschwerde 647.1
Beschwerdekommision 632
Bewerbung und Anmeldung 202.1
Bewilligungen 200.4
Bürgerrecht 203.5
- Chef der Torrichter** 603.3.5, 665
Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes 603.3.9
Chef des Ordnungsdienstes 603.3.8
- Chef des Rechnungsbüros** 612.7
Chef für Material 603.3.10
Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen 603.3.6
Code 617.3.4
- Daten und Zeiten, Rechte** 218.2
Disqualifikation 629
- Veröffentlichung 617.2
- Disziplinarmassnahmen** 211.3
Doping 221
Doppel- oder Mehrfachanmeldungen 215.2
Doppelbürger 203.5.2
Doppelte Auslosung 621.8
Durchfahren des Ziels und Zeitnahme 615.3
- Einteilung der Wettbewerbe** 201
Entschädigung 205.6.2, 205.6.5, 206.2, 206.4
Ergebnisse 208.2, 617
Ersatzstrecke 603.4.9.1
- Fehlstart** 613.7, 805.4, 1106.3
Fernsehen 208
- Basissignal 208.5
 - Kurzberichte 208.6
- Filmrechte** 209
FIS-Juniorenskiweltmeisterschaften 201.3.1
FIS-Punkte 1260
- Anwendung 1260.3
 - Einteilung der Wettkämpfer nach 621.2
 - Kontrolle der 603.4.9.1
 - Startreihenfolge aufgrund der 621.3
 - Wettkämpfer ohne 603.4.6.2, 621.3, 621.4
- FIS-Punktelisten** 1260.2
FIS-Sprachen 603.4.1.5, 603.4.5.6, 604.1.5.2
FIS-Skiweltmeisterschaften und Olympische Winterspiele 201.3.1
- Als TD bei 603.4.1.2, 603.4.9.5
 - Ernennung Jury 603.4.3.2, 604.2.1
 - Kurssetzer bei 605.2, 605.3.1, 605.5.1
- Fotozellen am Ziel** 611.2.1.2
Funkgeräte 603.4.8
- genügend 603.4.9.1

Funkübermittlung der Impulse 611.1

Gelbe Zonen 705

Gleiche Zeit oder die gleiche Punktzahl
219.2, 617.3.3

Gruppenauslosung und Startreihenfolge
621

Gültiger Start und Fehlstart 613.7, 805.4

Gültigkeit des Wiederholungslaufes 623.3

Gültigkeitsdauer des

Homologationsdekretes der FIS 650.6.6

Haftpflichtversicherung 212

Handzeitmessung 611.2.2

Hilfsstarter 612.2

Hilfszeitnehmer 612.5

Homologation 603.4.9.1

Homologation der Strecken 650

Jury 603.4

- Aufgabe 603.4.6

- Dame im 603.4.1.4, 603.4.3.4

- Stimmrecht und Abstimmungen 603.4.5

- Tätigkeit 603.4.4

- Vorsitzender 603.4.5

Kalendergebühren 202.5

Kalenderkonferenz und FIS-Kalender 202

Kategorieneinteilung 609.3

Kinderskiwettkämpfe 1240

Kippstangen 680.2

Kombinationsresultate 617.3.2

Kombinierte Wettbewerbe 1210

Komitee für Wettkampfausrüstung 222.5

Kontrolle 200.5, 222.6

Kontrollposten am Ziel 603.3.4, 603.3.6,
611.3.1, 612.6

Kurssetzer 603.4.6.1, 605

- Eintreffen am Wettkampfort 605.8

- Ersetzung 605.5

- Pflichten 605.7

- Rechte 605.6

- Überwachung 605.3

Kurzfristige Unterbrechung 624.4

Lizenzen (FIS-Lizenz) 203

Lizenzjahr der FIS 203.1

Mannschaftsarzt 603.3.9

Mannschaftsführer und Trainer 216.3

Mannschaftsführersitzung 216

Mannschaftswettkämpfe 1220

Markenzeichen auf Ausrüstung 207

Mikrophone im Start- und Zielraum 616

Offizielle Resultate 617.3

Offizielle und Techniker sowie
medizinisches Personal 606.1

Olympische Winterspiele und FIS-
Skiweltmeisterschaften 201.1

- Als TD bei 603.4.1.2, 603.4.9.5

- Ernennung Jury 603.4.3.2, 604.2.1

- Kurssetzer bei 605.2, 605.3.1, 605.5.1

Organisationskomitee 211.2, 603

Papierfarbe 617.3.5

Parallelwettkämpfe 1100

Pistenchef 603.3.2

Plombierung 608.2

Preise 219

Preisverteilung 213.7

- Unentschuldigtes Fernbleiben 205.4

Pressechef 603.3.11

Programm 213

Proteste 603.3.7, 640

Protokoll 603.3.7, 603.4.5.5

Protokollführer am Start 612.3

Qualifikation der Wettkämpfer 204

Qualifikationskomitee 207.5

Quoten der nationalen Verbände 1270.1

Rechtsmittel 626, 647

Rennleiter 603.3.1, 603.4

Rennpunkte 1250

Resultate 218

Riesenslalom 900

- Ausführung 906

- Besichtigung der Strecke 904

- Flaggen 680.2.1.3

- Gestaltung des Kurses 903.1

- Reservestangen 614.1.2.5

- Strecken 902

- Tore 901.2

Sanktionen 203.5.5, 630

Schiedsrichter 603.4.10

- Zusammenarbeit mit dem TD 603.4.9.4

Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter
220

Siegerehrung 618

Siegerpräsentation 206.6

- Skistopper 608.3
- Slalom 800
 - Anzahl der Tore 801.2.4
 - Besichtigung der Strecke 804
 - Durchführung des Slaloms 806
 - Gestaltung des Kurses 803.4
 - Kurssetzung 803
 - Reservestangen 614.1.2.5
 - Start 805
 - Startabstände 805.1
 - Startbefehl 805.3
 - Startreihenfolge 805.2
 - Strecken 802
 - Tore 801.2
 - Torstangen 801.2.1
- Slalomstangen 680
- Start 613
 - Abstände 603.3.6, 603.4.6.1, 622
 - Ausführung 613.3
 - Befehl 613.4
 - Nummern 608.1
 - Raum 613.1
 - Reihenfolge 613.4, 620
 - bei ausserordentlichen Verhältnissen 621.9
 - für den 2. Lauf 621.10
- Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen 610
- Starter 612.1
- Startrampe 613.2
- Startrichter 603.3.3
- Starttore 611.2.1
- Startzeit des Wiederholungslaufes 623.4
- Startzeiten 213.5
- Stichentscheid 603.4.9.1
- Strecke und Wettbewerb 614
- Sturzhelm 614.2.3, 707, 1007
- Super-G 1000
 - Besichtigung der Strecke 1004
 - Gestaltung des Kurses 1003.1
 - Stangen und Flaggen 680.2.1.3, 1001.3.1
 - Strecke 1002
 - Tore 1001.3
- Technischer Berater** 603.4.11
- Technischer Delegierter (TD)** 604
 - Aufgaben 603.4.9
 - Ausbildung 604.1.5
 - Entscheidung 603.4.9.4
 - Ersatz 604.3
- Fortbildung 604.1.7
- Haftpflichtversicherung 212.1
- Kandidat 604.1.5.2
 - Einteilung 604.1.5.4
- Lizenz 604.1.3, 604.1.6
- Reisespesen 604.5
- Sanktionen 604.6
- Versicherung 212
- Werdegang 604.1.4
- Teilnahmeberechtigung 200.3
- Torrichter 660
 - Anzahl 669
 - Aufgabe 662
 - nach dem 1. und 2. Lauf 665
 - nach Schluss des Wettbewerbes 666
 - Standort 668
 - Unterstützung 670
 - Zusätzliche Aufgaben des Torrichters 667
- Training 603.3.9, 603.4.4.1, 603.4.6, 604.4.4, 607.1, 608.3, 621.7, 704
- Trainingsnummern 704.6
- Unfallversicherung** 204.2, 205.6.6, 212.4
- Unterbrechung eines Wettbewerbes oder Trainings** 624
- Unterstützung der Wettkämpfer** 205.6
- Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler** 614.2.2
- Verschiebungen oder Absagen von Wettbewerben** 214.3
- Verspätung am Start** 603.3.3, 613.6
- Video- und Filmkontrolle** 806.3
- Vorläufer** 607
- Werbung** 206
- Wettbewerbe**
 - mit beschränkter Teilnahme 201.1
 - mit künstlicher Beleuchtung 1200
 - mit Nichtmitgliedern 201.1.1, 201.2
- Wettkampfanzüge** 608.2
- Wettkampfausrüstung** 222
- Wettkampfssekretär** 603.3.7
- Wiederholung des Wettbewerbes** 623
- Zeiten**
 - Bekanntgabe 611.2.3
 - Inoffizielle 617.1
 - Bekanntgabe/Veröffentlichung

617.2.2

- Vorläufer 607.6

Zeitmessanlagen der Mannschaften 611.4

Zeitmessung 610

- am Start 613.5

- Doppelsystem 611.3.2

- Elektronische 611.2.1

Zeitnehmerchef 612.4

Zeremonien mit Hymnen und/oder

Fahnenaufzug 206.6

Ziel 615

Ziellinie und ihre Markierung 615.2

Zielraum 206.5, 615.1

Zielrichter 603.3.4

Abbreviations / Abréviations / Abkürzungen

AC	=	Acro
AE	=	Aerials / <i>Saut</i> / Springen
AL	=	Alpine / <i>Alpin</i> / Alpin
ANC	=	Australia New Zealand Cup (COC)
BA	=	Big Air (FS, SB)
C	=	Classical technique / <i>Technique classique</i> / Klassische Technik or, ou, oder Combined (FS)
CAR	=	Carving
CC	=	Cross-Country / <i>Fond</i> / Langlauf
CHI	=	Childrens Races / <i>Concours pour Enfants</i> / Kinderrennen
CIT	=	Citizen Racers / <i>Coueurs Citadins</i> / Städteskirennläufer
CL	=	Classic (TM)
COC	=	Continental Cup / <i>Coupe continentale</i> / Kontinentalcup
COR	=	Corporate Racers / <i>Coueurs corporatifs</i> / Firmenwettkämpfer
CS	=	Classic Sprint (TM)
DAR	=	Disabled Events / <i>Epreuves handicapés</i> / Behinderten Wettbewerbe
DH	=	Downhill / <i>Descente</i> / Abfahrt
DM	=	Dual Moguls / <i>Bosses en parallèle</i> / Parallelbuckelfahren
EC	=	European Cup / <i>Coupe d'Europe</i> / Europacup (COC)
F	=	Free technique / <i>Technique libre</i> / Freie Technik
FEC	=	Far East Cup (COC)
FH	=	Flying-hills / <i>Tremplin de vol</i> / Flugschanze
FS	=	Freestyle
GP	=	Grand Prix
GR	=	Grass Skiing Competitions / <i>Compétitions Ski sur herbe</i> / Grasski- Wettkämpfe
GS	=	Giant Slalom / <i>Slalom Géant</i> / Riesenslalom
HP	=	Halfpipe (SB)
JP	=	Ski-Jumping / <i>Saut à ski</i> / Skispringen
JUN	=	Juniors / <i>Juniors</i> / Junioren
K	=	Combined / <i>Combiné</i> / Kombination
L	=	Ladies / <i>Dames</i> / Damen
LH	=	Large hills / <i>Grand tremplin</i> / Grossschanze
LOW	=	Lowlander's Races / <i>Concours des Pays plats</i> / Flachlandrennen
M	=	Men / <i>Messieurs</i> / Herren or, ou, oder Mix (2C + 2F)
MAS	=	Veterans Racers / <i>Coueurs Vétérans</i> / Veteranenwettkämpfer
ML	=	Popular Cross-Country Races / <i>Fond de masses</i> / Massenlangläufe
MO	=	Moguls / <i>Bosses</i> / Buckelfahren
NAC	=	Nor-Am Cup (COC)
NC	=	National Championships with international participation / <i>Championnats Nationaux avec participation internationale</i> / Nationale Meisterschaften mit internationaler Beteiligung
NH	=	Normal hills / <i>Tremplin normal</i> / Normalschanze
NJC	=	National Junior Championships with international participation / <i>Championnats Nationaux Juniors avec participation internationale</i> / Nationale Junioren-Meisterschaften mit internationaler Beteiligung
NK	=	Nordic Combined / <i>Combiné nordique</i> / Nordische Kombination
NS	=	New Style (FS)
OWG	=	Olympic Winter Games / <i>Jeux Olympiques d'Hiver</i> / Olympische Winterspiele
P	=	Plastic covered hills / <i>Tremplins plastifiés</i> / Mattenschanzen or, ou, oder Pursuit / <i>poursuite</i> / Verfolgung, or, ou, oder Parallel
PGS	=	Parallel Giant Slalom / <i>Slalom géant parallèle</i> / Parallelriesenslalom
PSL	=	Parallel Slalom / <i>Slalom parallèle</i> / Parallelslalom

ROL	=	Rollerskiing / <i>Ski à roulettes</i> / Rollerski
SAC	=	South American Cup (COC)
SB	=	Snowboard
SBX	=	Snowboard Cross
SG	=	Super G / <i>super G</i> / Super-G
SL	=	Slalom
SS	=	Speed Skiing / <i>Ski de Vitesse</i> / Geschwindigkeitsrennen
T	=	Team competition / <i>Compétition. pour Equipe</i> / Mannschaftswettkampf
TM	=	Telemark
UNI	=	University Racers / <i>Coueurs Universitaires</i> / Universitätswettkämpfer
UVS	=	Universiade
WC	=	World Cup / <i>Coupe du Monde</i> / Weltcup
WJC	=	FIS World Junior Ski Championships / <i>Championnats du Monde de Ski FIS juniors</i> / FIS-Junioren-Ski-Weltmeisterschaften
WSC	=	FIS World Ski Championships / <i>Championnats du Monde de Ski FIS</i> / FIS-Ski-Weltmeisterschaften

Anhang: Wettbewerbsdokumente (Siehe Alpines Formularpaket)

Bei der Durchführung eines Wettbewerbs müssen folgende Dokumente vom Organisator abgegeben werden:

- Programm (Art. 213, 214)
- Anmeldeformulare (Art. 215)
- Programm für (Alpines Formularpaket)
- Startliste 1. Lauf (Art. 621.3)
- Rangliste 1. Lauf (Art. 621.10.1)
- Startliste 2. Lauf (falls möglich, aber nicht vorgeschrieben)
- Offizielle Rangliste (Art. 617.3)
- Präsenzliste
- Protokolle der Mannschaftsführersitzungen (Art. 603.3.7)
- Protokolle der Jury (Art. 603.3.7)

Der TD berechnet den Zuschlag (Art. 604.5.1.3). Er liefert dazu:

- Zuschlagsberechnung (Art. 603.4.9.3)
- Bericht und eventuelle Zusatzberichte des TDs (Art. 603.4.9.3)

Verzeichnis der offiziellen Dokumente

ÜBERSCHRIFT	Art. IWO	FARBE
Liste der Teilnehmer	215	grün
Abfahrt / DH	700	gelb
Liste der Teilnehmer nach FIS-Punkten	621	gelb
Trainingsliste	621.7	gelb
Trainingszeiten	704.8.2	gelb
Startliste	621.3	gelb
Offizielle Rangliste	617.3	gelb
Zuschlagsberechnung	603.4.9.3	gelb
Slalom / SL	800	blau
Liste der Teilnehmer nach FIS-Punkten	621	blau
Startliste, 1. Lauf	621.3	blau
Rangliste, 1. Lauf	621.10.1	blau
Startliste, 2. Lauf	621.10.3	blau
Offizielle Rangliste	617.3	blau
Zuschlagsberechnung	603.4.9.3	blau
Riesenslalom / GS	900	rosa
Liste der Teilnehmer nach FIS-Punkten	621	rosa
Startliste, 1. Lauf	621.3	rosa
Rangliste, 1. Lauf	621.10.1	rosa
Startliste, 2. Lauf	621.10.3	rosa
Offizielle Rangliste	617.3	rosa
Zuschlagsberechnung	603.4.9.3	rosa
Super-G / SG	1000	grün
Liste der Teilnehmer nach FIS-Punkten	621	grün
Startliste	621.3	grün
Offizielle Rangliste	617.3	grün
Zuschlagsberechnung	603.4.9.3	grün
Parallelwettbewerbe / P	1100	blau
Liste der Teilnehmer	1110.1	blau
Startliste	1110.2.3	blau
Offizielle Rangliste	1110.3.3	blau
Kombinierte Wettbewerbe / K	1210	weiss
Offizielle Rangliste	1210.1.5	weiss



Checklist for vertical drop (VD) and number of gates (NG)
Checkliste pour dénivellation (VD) et nombre de portes (NG)
 Checkliste für Höhendifferenz (VD) und Anzahl Tore (NG)



Discipline <i>Discipline</i> Disziplin ↓	Competition → <i>Compétition</i> Wettbewerb	OWG/WSC	WC	COC	FIS	CHI	
DH (Art. 700) Downhill <i>Descente</i> Abfahrt	L	VD	500 - 800				
		NG	as required / selon nécessité / nach Bedarf				
		Flag	1,00 x 0,75	red (blue) / rouge (bleu) / rot (blau)			
	M	Flag	1,00 x 0,75	red / rouge / rot			
		NG	as required / selon nécessité / nach Bedarf				
		VD	800 (750 ¹⁾) - 1100		650 - 1100	500 - 1100	
SL (Art. 800) Slalom	L	VD	140 - 200		120 - 200		I. 120 max II. 160 max
		NG	45 - 65 (± 3)			I. 32 - 40 II. 38 - 50	
	M	NG	55 (45 ¹⁾) - 75 (± 3)			I. 120 max II. 160 max	
		VD	180 - 220		140 - 220	140 (120 ¹⁾) - 220	I. 120 max II. 160 max
		VD	300 - 400		250 - 400		I. 250 max II. 300 ²⁾ max
GS (Art. 900) Giant Slalom <i>Slalom géant</i> Riesenslalom	L	VD	300 - 400		250 - 400		I. 250 max II. 300 ²⁾ max
		NG	11% - 15% (Number of direction changes/nombre de changements effectifs de direction/Anzahl der Richtungsänderungen)			13 - 15%	
	M	Flag	0,75 x 0,50			red & blue / rouge & bleu / rot & blau	
		NG	11% - 15% (Number of direction changes/nombre de changements effectifs de direction/Anzahl der Richtungsänderungen)			13 - 15%	
	M	VD	300 - 450		250 - 450		I. 250 max II. 300 ²⁾ max
		VD	400 - 600 (event. 2 jumps / sauts / Sprünge)		350 - 600 (event. 2 jumps / sauts / Sprünge)		I. 250 max. II. 250 - 350
SG (Art. 1000) Super G Super-G Super-G	L	VD	400 - 600 (event. 2 jumps / sauts / Sprünge)		350 - 600 (event. 2 jumps / sauts / Sprünge)		I. 250 max. II. 250 - 350
		NG	10% (min. 30) (Number of direction changes/nombre de changements effectifs de direction/Anzahl der Richtungsänderungen)			12% (min. 25)	
	M	Flag	0,75 x 0,50			red & blue / rouge & bleu / rot & blau	
		NG	10% (min. 35) (32 ¹⁾) (Number of direction changes/nombre de changements effectifs de direction/Anzahl der Richtungsänderungen)			12% (min. 25)	
	VD	(450 ¹⁾) 500 - 650 (event. 2 jumps / sauts / Sprünge)				I. 250 max. II. 250 - 350	
P (Art. 1100) Parallel	L	VD	80 - 100			I: 60, II: 80	
		NG	20 - 30			I: 12 - 15 II: 15 - 22	
	M	Flag	0,30 X 0,70	red track / piste rouge / rote Piste blue track / piste bleue / blaue Piste			

¹⁾ **Exception / exception / Ausnahme**

²⁾ **If 2 runs / en cas de 2 manches / sofern 2 Läufe: 250 m**